

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Joschka Langenbrinck (SPD)**

vom 15. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2019)

zum Thema:

Halten sich die im Anhang genannten privaten Schulen im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

und **Antwort** vom 06. September 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Sep. 2019)

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20624

vom 15. August 2019

über Hält sich die private W-I-R-Grundschule Pfefferwerk (09P15) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20625

vom 15. August 2019

über Hält sich die private Kant-Schule - ISS (06P11) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20626

vom 15. August 2019

über Hält sich die private KreativitätsGrundschule Berlin Treptow (09P16) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20627

vom 15. August 2019

über Hält sich die private Lauder Beth-Zion Schule (03P26) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20628

vom 15. August 2019

über Hält sich die private Internationale Lomonossow-Schule Berlin Marzahn (10P10) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20629

vom 15. August 2019

über Hält sich die private Internationale Lomonossow-Schule Berlin (01P25) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20630
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private MeineSchuleBerlin (08P09) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20631
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Montessori-Gemeinschaftsschule Berlin-Buch (03P32) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20632
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Montessori-Schule Heiligensee (12P14) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20633
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Mosaik-Grundschule (09P12) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20634
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Moser-Schule – Schweizer Gymnasium (04P24) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20635
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Netzwerk-Schule (02P13) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20636
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private NEWSchool (09P21) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20637
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Parzival-Schule (06P07) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20638
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Platanus Schule(03P28) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20639
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Quinoa-Schule (01P49) im Schuljahr 2019/2020 an das
Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20640
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Rudolf-Steiner-Schule Berlin (06P04) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20641
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Sabine-Ball-Grundschule (10P09) im Schuljahr 2019/2020
an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20642
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Sancta-Maria-Schule der Hedwigschwestern (06P08) im
Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20643
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Schele-Schule (04P02) im Schuljahr 2019/2020 an das
Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20644
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Schule am Westend (04P27) im Schuljahr 2019/2020 an
das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20645
vom 15. August 2019
über Hält sich die private SchuleEins (03P20) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonde-
rungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20646
vom 15. August 2019
über Hält sich die private SIS Swiss International School Berlin (05P19) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20647
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Stephanus-Schule (03P11) im Schuljahr 2019/2020 an das
Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20648
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Ting-Schule (03P24) im Schuljahr 2019/2020 an das Son-
derungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20649
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Waldorfschule Märkisches Viertel Berlin (12P02) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20650
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Wilhelmstadt Schule (05P13) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20651
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Katholische Schule Bernhard Lichtenberg (05P02) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20652
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Katholische Schule Herz Jesu (04P01) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20653
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Katholische Schule Liebfrauen (04P04) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20654
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Katholische Schule Salvator (12P04) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20655
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Kant-Schule – Berlin International School (04P42) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20656
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Kant-Schule – Grundschule (06P10) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20657
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Katholische Schule Sankt Alfons (07P04) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20658
vom 15. August 2019**

über Hält sich die private Katholische Schule Sankt Franziskus (07P01) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20659
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Katholische Schule Sankt Hildegard (07P06) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20660
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Katholische Schule Sankt Ludwig (04P10) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20661
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Katholische Schule Sankt Marien (08P04) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20662
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Katholische Schule Sankt Marien (08P02) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20663
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Katholische Schule Sankt Mauritius (11P01) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20664
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Katholische Schule Sankt Paulus (01P05) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20665
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Katholische Schule Sankt Ursula (06P01) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20666
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Katholische Theresienschule (03P10) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20667
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Klax-Schule (03P22) im Schuljahr 2019/2020 an das Son-
derungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20668
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Königin-Luise-Stiftung (06P06) im Schuljahr 2019/2020 an
das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20669
vom 15. August 2019
über Hält sich die private KreativitätsGrundschule Berlin Friedrichshain (02P12) im
Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20670
vom 15. August 2019
über Hält sich die private KreativitätsGrundschule Berlin Lichtenberg (11P04) im
Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20671
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Alternativschule Berlin (12P11) im Schuljahr 2019/2020 an
das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20672
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Annie-Heuser Schule (04P12) im Schuljahr 2019/2020 an
das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20673
vom 15. August 2019
über Hält sich die private August-Hermann-Francke-Schule (05P04) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20674
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Berlin Bilingual School (03P37) im Schuljahr 2019/2020 an
das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20675
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Berlin Bilingual School (02P11) im Schuljahr 2019/2020 an
das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20676
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Berlin British School – Grundschule (04P39) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20677
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Berlin British School – ISS (04P40) im Schuljahr 2019/2020
an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20678
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Berlin Cosmopolitan School (01P22) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20679
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Berlin Metropolitan School (01P16) im Schuljahr 2019/2020
an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20680
vom 15. August 2019
über Hält sich die private BEST-Sabel-Grundschule Kaulsdorf (10P13) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20681
vom 15. August 2019
über Hält sich die private BEST-Sabel-Grundschule Mahlsdorf (10P05) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20682
vom 15. August 2019
über Hält sich die private BEST-Sabel-Oberschule (09P09) im Schuljahr 2019/2020
an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20683
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Bewegte Schule Köpenick (09P10) im Schuljahr 2019/2020
an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20684
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Bilinguale Schule Phorms Berlin Mitte (01P18) im Schul-
jahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20685
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Bilinguale Schule Phorms Berlin Süd (06P18) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20686
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Canisius-Kolleg (01P06) im Schuljahr 2019/2020 an das
Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20687
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Caroline-von-Heydebrand-Schule (06P09) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20688
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Christburg Campus gGmbH (03P03) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20689
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Demokratische Schule X (12P10) im Schuljahr 2019/2020
an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20690
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Deutsch Skandinavische Gemeinschaftsschule (07P13) im
Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20691
vom 15. August 2019
über Hält sich die private dreieins-Grundschule Berlin-Kaulsdorf (10P14) im Schul-
jahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20692
vom 15. August 2019
über Hält sich die private dreieins-Grundschule Berlin-Pankow (03P18) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20693
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Ecole Voltaire (01P47) im Schuljahr 2019/2020 an das Son-
derungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20694
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Elisabethstift-Schule (12P06) im Schuljahr 2019/2020 an
das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20695
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Emil-Molt-Schule (06P05) im Schuljahr 2019/2020 an das
Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20696
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Erste Aktivschule Charlottenburg (04P22) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20697
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Europa-Gymnasium Berlin (07P11) im Schuljahr 2019/2020
an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20698
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Grundschule Friedrichshagen (09P13) im
Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20699
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Gymnasium zum Grauen Kloster (04P11) im
Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20700
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Berlin Buch (03P33) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20701
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Berlin Mitte (01P01) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20702
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Berlin Zentrum (01P23) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20703
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Charlottenburg (04P05) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20704
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Frohnau (12P03) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20705
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Köpenick (09P07) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20706
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Lichtenberg (11P03) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20707
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Neukölln (08P03) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20708
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Pankow (03P12) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20709
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Spandau im Johannesstift (05P03) im
Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20710
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Steglitz (06P12) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20711
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Wilmersdorf (04P21) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20712
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Georgschule (05P18) im Schuljahr 2019/2020 an das
Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20713
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Grundschule Pfefferwerk (03P14) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20714
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Integrative Montessori Grundschule Pankow (03P21)
im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20715
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin (09P18) im
Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20716
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Montessori Schule Köpenick (09P06) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20717
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Naturschule im StadtGUT (03P23) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20718
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Schule am Elsengrund (10P12) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20719
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Schule am Mauerpark (01P13) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20720
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Schule Anne-Sophie Berlin (06P20) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20721
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Schule Charlottenburg (04P15) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20722
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Schule in Berlin (07P05) im Schuljahr 2019/2020 an
das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20723
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Schule Kreuzberg (02P09) im Schuljahr 2019/2020 an
das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20724
vom 15. August 2019
über Hält sich die private private Freie Schule Pankow (03P13) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20725
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Schule Schöneberg (07P19) im Schuljahr 2019/2020
an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20726
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Sekundarschule - PepperMount (12P20) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20727
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Waldorfschule am Penzlauer Berg (03P30) im Schul-
jahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20728
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Waldorfschule Berlin Mitte (01P04) im Schuljahr 2019/2020
an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20729
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Waldorfschule Berlin-Südost (09P01) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20730
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Waldorfschule Havelhöhe – Eugen Kolisko (05P01) im
Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20731
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freie Waldorfschule Kreuzberg (02P04) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20732
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Galileo Gymnasium (04P35) im Schuljahr 2019/2020 an das
Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20733
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Goethe-Schulen (12P07) im Schuljahr 2019/2020 an das
Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20734
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Gemeinschaftsschule nach der Pädagogik Berthold Ottos
(06P13) im Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20735
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Heinz-Galinski-Schule (04P03) im Schuljahr 2019/2020 an
das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20736
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Immanuel-Grundschule (05P15) im Schuljahr 2019/2020 an
das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20737
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Internationale Montessorischule Berlin (06P21) im Schul-
jahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20738
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Islamische Grundschule (02P03) im Schuljahr 2019/2020
an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20739
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Johanna-Gerdes-Grundschule (06P02) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20740
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Johann-Georg-Elser-Schule (08P01) im Schuljahr
2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20741
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Jüdische Gymnasium Moses Mendelssohn (01P03) im
Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20742
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Jüdische Traditionsschule (04P23) im Schuljahr 2019/2020
an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20743
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Evangelische Schule Berlin-Friedrichshain (02P25) im
Schuljahr 2019/2020 an das Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

**sowie auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/20744
vom 15. August 2019
über Hält sich die private Freudberg Schule (04P41) im Schuljahr 2019/2020 an das
Sonderungsverbot nach Art. 7 IV 3 GG?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftlichen Anfragen wie folgt:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?

8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?

9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?

10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?

Zu 1. bis 10.:

Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfragen wurden die einzelnen Fragen an die Schulträger der allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft mit einer Antwortvorlage weitergeleitet. Eine Antwortübersicht und die einzelnen Antworten der Schulträger sind als Anlagen beigefügt.

In der zur Verfügung stehenden kurzen Rückmeldezeit haben von 121 Schulen 102 geantwortet. Bei Nichtbeantwortung wurde in der Zusammenfassung über die Anlagen „k.A.“ vermerkt.

Berlin, den 6. September 2019

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Gesamtübersicht der Antworten (Anlagenübersicht)

lfd.Nr.	Name der Ersatzschule	Anfragen S18/20624 bis S18/20744	Schulnr. (BSN)	Anlage 1	Anlage 2	Anlage 3	Anlage 4
1	W-I-R-Grundschule Pfefferwerk	20624	09P15	001_09P15_GS_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 (3).xlsx			
2	Private Kant-Schule - ISS	20625	06P11	002_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 (003) - Anfrage Langenbrinck.xlsx			
3	KreativitätsGrundschule Berlin Treptow	20626	09P16	003_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_TW.pdf			
4	Lauder Beth-Zion Schule	20627	03P26	k.A.			
5	internationale Lomonossow-Schule Berlin Marzahn	20628	10P10	005_Senatsabfrage-2019-M.xlsx			
6	internationale Lomonossow-Schule Berlin	20629	01P25	006_Senatsabfrage-2019-T.xlsx			
7	MeineSchuleBerlin	20630	08P09	k.A.			
8	Montessori-Gemeinschaftsschule Berlin-Buch	20631	03P32	k.A.			
9	Montessori-Schule Heiligensee	20632	12P14	009_Antwort an Senat Schulgeldregelung.pdf			
10	Mosaik-Grundschule	20633	09P12	010_Antwort zur Drucksache 18 20 628_IBEBgGmbH.pdf	010a_Schulgeldtabelle 2019-2020_IBEBgGmbH.pdf		
11	Moser-Schule – Schweizer Gymnasium	20634	04P24	011_04P24_Antwort zur E-Mail Abfrage vom 23.08.2019 zum Sonderungsverbot.pdf			
12	Netzwerk-Schule	20635	02P13	k.A.			
13	NEWSchool	20636	09P21	013_Antwortvorlage_SJ 19_20_Schulgeld.pdf	013a_Gebührenstruktur_NewSchool_09P21.pdf		
14	Parzival Schule	20637	06P07	014_Sammelantwort Waldorfschulen.docx			
15	Platanus Schule	20638	03P28	k.A.			
16	Quinoa Schule	20639	01P49	016_Antwort an Senat Schulgeldregelung.pdf			
17	Rudolf-Steiner-Schule Berlin	20640	06P04	017_Sammelantwort Waldorfschulen.docx			
18	Sabine-Ball-Grundschule	20641	10P09	018_Antwortvorlage_S18-20624 bis 20744.xlsx	018a_Schulgeldtabelle_08_2019.pdf		
19	Sancta-Maria-Schule der Hedwigschwestern	20642	06P08	019_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
20	Schele-Schule	20643	04P02	020_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
21	Schule am Westend	20644	04P27	021_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
22	SchuleEins	20645	03P20	k.A.			
23	SIS Swiss International School Berlin	20646	05P19	k.A.			
24	Stephanus-Schule	20647	03P11	024_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
25	Ting-Schule	20648	03P24	025_Antwort Langenbrink.xlsx			
26	Waldorfschule Märkisches Viertel Berlin	20649	12P02	026_Sammelantwort Waldorfschulen.docx			
27	Wilhelmstadt Schule	20650	05P13	027_Antwort zur Drucksache 18 20 628_IBEBgGmbH.pdf	027a_Schulgeldtabelle 2019-2020_IBEBgGmbH.pdf		
28	Katholische Schule Bernhard Lichtenberg	20651	05P02	028_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
29	Katholische Schule Herz Jesu	20652	04P01	029_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
30	Katholische Schule Liebfrauen	20653	04P04	030_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
31	Katholische Schule Salvator	20654	12P04	031_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
32	Kant-Schule – Berlin International School	20655	04P42	032_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 (003) - Anfrage Langenbrinck.xlsx			
33	Kant-Schule – Grundschule	20656	06P10	033_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 (003) - Anfrage Langenbrinck.xlsx			
34	Katholische Schule Sankt Alfons	20657	07P04	034_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
35	Katholische Schule Sankt Franziskus	20658	07P01	035_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
36	Katholische Schule Sankt Hildegard	20659	07P06	036_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
37	Katholische Schule Sankt Ludwig	20660	04P10	037_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
38	Katholische Schule Sankt Marien	20661	08P04	038_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			

Gesamtübersicht der Antworten (Anlagenübersicht)

lfd.Nr.	Name der Ersatzschule	Anfragen S18/20624 bis S18/20744	Schulnr. (BSN)	Anlage 1	Anlage 2	Anlage 3	Anlage 4
39	Katholische Schule Sankt Marien	20662	08P02	039_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
40	Katholische Schule Sankt Mauritius	20663	11P01	040_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
41	Katholische Schule Sankt Paulus	20664	01P05	041_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
42	Katholische Schule Sankt Ursula	20665	06P01	042_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
43	Katholische Theresienschule	20666	03P10	043_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
44	Klax-Schule	20667	03P22	044_Antwort Klax Schule_S18-20624_bis_S18-20744.pdf			
45	Königin-Luise-Stiftung	20668	06P06	045_KLS Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	045a_6 - Schulgeld KLS ab 01.08.2018.pdf		
46	KreativitätsGrundschule Berlin Friedrichshain	20669	02P12	046_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_FH.pdf			
47	KreativitätsGrundschule Berlin Lichtenberg	20670	11P04	047_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_KH.pdf			
48	Alternativschule Berlin	20671	12P11	048_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
49	Annie-Heuser Schule	20672	04P12	049_Sammelantwort Waldorfschulen.docx			
50	August-Hermann-Francke-Schule	20673	05P04	k.A.			
51	Berlin Bilingual School	20674	03P37	k.A.			
52	Berlin Bilingual School	20675	02P11	k.A.			
53	Berlin British School – Grundschule	20676	04P39	053_Anfrage Sonderungsverbot_GS 04P39_29082019_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	053a_ESS-Schulgeldordnung.pdf		
54	Berlin British School – ISS	20677	04P40	054_Anfrage Sonderungsverbot_ISS 04P40_29082019_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	054a_ESS-Schulgeldordnung.pdf		
55	Berlin Cosmopolitan School	20678	01P22	k.A.			
56	Berlin Metropolitan School	20679	01P16	056_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	056a_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.pdf		
57	BEST-Sabel-Grundschule Kaulsdorf	20680	10P13	057_190827 Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_GSK_ausgefüllt.xlsx			
58	BEST-Sabel-Grundschule Mahlsdorf	20681	10P05	058_190827 Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_GSM_ausgefüllt.xlsx			
59	BEST-Sabel-Oberschule	20682	09P09	059_190827 Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_OS_ausgefüllt.xlsx			
60	Bewegte Schule Köpenick	20683	09P10	060_MX-3060N (1. OG Links)_20190828_094839.pdf			
61	Bilinguale Schule Phorms Berlin Mitte	20684	01P18	061_SJ 2019_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_Phorms Mitte.xlsx			
62	Bilinguale Schule Phorms Berlin Süd	20685	06P18	062_SJ 2019_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_Phorms Süd.xlsx			
63	Canisius-Kolleg	20686	01P06	063_2019-08-30_AW_Sonderungsverbot_Canisius-Kolleg.pdf			
64	Caroline-von-Heydebrand-Schule	20687	06P09	064_Sammelantwort Waldorfschulen.docx			
65	Christburg Campus gGmbH	20688	03P03	065_Antwortvorlage_S18-20624 bis 20744.xlsx	065a_Schulgeldtabelle_08_2019.pdf		
66	Demokratische Schule X	20689	12P10	066_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 ausgefüllt.xlsx	066a_Schulgeld2017-05 - Grundschüler - nach Kindern in der Familie.pdf	066b_Schulgeld2017-05 - Sekundarschüler - nach Kindern in der Familie.pdf	
67	Deutsch Skandinavische Gemeinschaftsschule	20690	07P13	067_Antwort an Senat Schulgeldregelung.pdf			
68	dreieins-Grundschule Berlin-Kaulsdorf	20691	10P14	k.A.			
69	dreieins-Grundschule Berlin-Pankow	20692	03P18	k.A.			
70	Ecole Voltaire	20693	01P47	070_70 Ecole Voltaire 20693 01P47 Antwortvorlage Aug2019.pdf	070a_70 Ecole Voltaire20963 Antwort zur Email Abrage 230819.pdf		
71	Elisabethstift-Schule	20694	12P06	071_Abfrage Senat Sonderungsverbot 2019_20.xlsx	071a_20190801 OS Vorlage Schulgeldtabelle SJ 19_20.pdf	071b_20190801 Vorlage GS Schulgeldtabelle SJ 19_20.pdf	071c_Anzahl Kinder OS_GS SJ 2019_20 innerhalb Einkommensabelle.pdf
72	Emil-Molt-Schule	20695	06P05	072_06P05_Antwort_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
73	Erste Aktivschule Charlottenburg	20696	04P22	073_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
74	Europa-Gymnasium Berlin	20697	07P11	074_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	074a_Schulgeldregelung-new-2011-11-14 (2).pdf		

Gesamtübersicht der Antworten (Anlagenübersicht)

lfd.Nr.	Name der Ersatzschule	Anfragen S18/20624 bis S18/20744	Schulnr. (BSN)	Anlage 1	Anlage 2	Anlage 3	Anlage 4
75	Evangelische Grundschule Friedrichshagen	20698	09P13	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
76	Evangelische Gymnasium zum Grauen Kloster	20699	04P11	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
77	Evangelische Schule Berlin Buch	20700	03P33	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
78	Evangelische Schule Berlin Mitte	20701	01P01	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
79	Evangelische Schule Berlin Zentrum	20702	01P23	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
80	Evangelische Schule Charlottenburg	20703	04P05	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
81	Evangelische Schule Frohnau	20704	12P03	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
82	Evangelische Schule Köpenick	20705	09P07	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
83	Evangelische Schule Lichtenberg	20706	11P03	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
84	Evangelische Schule Neukölln	20707	08P03	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
85	Evangelische Schule Pankow	20708	03P12	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
86	Evangelische Schule Spandau im Johannesstift	20709	05P03	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
87	Evangelische Schule Steglitz	20710	06P12	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
88	Evangelische Schule Wilmersdorf	20711	04P21	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
89	Freie Georgschule	20712	05P18	089_Sammelantwort Waldorfschulen.docx			
90	Freie Grundschule Pfefferwerk	20713	03P14	090_03P14_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
91	Freie Integrative Montessori Grundschule Pankow	20714	03P21	k.A.			
92	Freie Interkulturelle Waldorfschule Berlin	20715	09P18	092_Sammelantwort Waldorfschulen.docx			
93	Freie Montessori Schule Köpenick	20716	09P06	093_Antwort an Senat Schulgeldregelung.pdf			
94	Freie Naturschule im StadtGUT	20717	03P23	094_AbfrageLangenbrinck2019.xlsx			
95	Freie Schule am Elsengrund	20718	10P12	095_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
96	Freie Schule am Mauerpark	20719	01P13	096_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744-1.xlsx	096a_FSaM Schulgeldordnung inkl. Schulgeldtabelle.pdf		
97	Freie Schule Anne-Sophie Berlin	20720	06P20	097_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
98	Freie Schule Charlottenburg	20721	04P15	098_FSC 04P15 Antwortvorlage_S18-20624 bis S18-20744.xlsx	098a_04P15 Schulgeldregelung.xlsx		
99	Freie Schule in Berlin	20722	07P05	099_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	099a_Selbsteinschätzungstabelle 2017.pdf		
100	Freie Schule Kreuzberg	20723	02P09	100_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 - Freie Schule Kreuzberg (02P09).xlsx			
101	private Freie Schule Pankow	20724	03P13	101_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_FSP.xlsx			
102	Freie Schule Schöneberg	20725	07P19	102_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	102a_Beitragregelung SJ 2019-20.pdf		
103	Freie Sekundarschule - PepperMount	20726	09P15	103_09P15_Peppermont_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 (3).xlsx			
104	Freie Waldorfschule am Penzlauer Berg	20727	03P30	104_Sammelantwort Waldorfschulen.docx			
105	Waldorfschule Berlin Mitte	20728	01P04	105_Sammelantwort Waldorfschulen.docx			
106	Freie Waldorfschule Berlin-Südost	20729	09P01	106_Sammelantwort Waldorfschulen.docx			
107	Waldorfschule Havelhöhe – Eugen Kolisko	20730	05P01	107_Sammelantwort Waldorfschulen.docx			
108	Freie Waldorfschule Kreuzberg	20731	02P04	108_Sammelantwort Waldorfschulen.docx			
109	Galileo Gymnasium	20732	04P35	k.A.			
110	Goethe-Schulen	20733	12P07	k.A.			

Gesamtübersicht der Antworten (Anlagenübersicht)

lfd.Nr.	Name der Ersatzschule	Anfragen S18/20624 bis S18/20744	Schulnr. (BSN)	Anlage 1	Anlage 2	Anlage 3	Anlage 4
111	Gemeinschaftsschule nach der Pädagogik Berthold Ottos	20734	06P13	111_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	111a_Schulgeldordnung Berthold-Otto-Schule.pdf		
112	Heinz-Galinski-Schule	20735	04P03	k.A.			
113	Immanuel-Grundschule	20736	05P15	113_Antwortvorlage_S18-20624 bis 20744.xlsx	113a_Schulgeldtabelle_08_2019.pdf		
114	Internationale Montessorischule Berlin	20737	06P21	114_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	114a_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.pdf		
115	Islamische Grundschule	20738	02P03	115_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744-3.xlsx			
116	Johanna-Gerdes-Grundschule	20739	06P02	116_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx			
117	Johann-Georg-Elser-Schule	20740	08P01	k.A.			
118	Jüdische Gymnasium Moses Mendelssohn	20741	01P03	k.A.			
119	Jüdische Traditionsschule	20742	04P23	119_Senat Kopie von Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	119a_Gebührentabelle_SJ19-20_08-19.pdf		
120	Evangelische Schule Berlin-Friedrichshain	20743	02P25	075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx	075a_088a_2016_11_02_Schulgeldregelung_2016_final_002_.pdf		
121	Freudberg Schule	20744	04P41	121_Antwort an Senat Schulgeldregelung.pdf			

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 001_09P15_GS_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 (3)

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH

0	9	P	1	5
---	---	---	---	---

W-I-R-Grundschule Pfefferwerk

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	116
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	7 Schüler/innen, weitere Anträge in Bearbeitung
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	190,00 € - 243,00 €
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	100,00 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Ja. Berechnung ist noch nicht abgeschlossen.
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	individuelle Vereinbarungen
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	100 Euro Lernmittel pro Schuljahr
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe oben
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	trifft nicht zu
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja. 1. Kind 100 %, zweites Kind 75%, drittes Kind 50%

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 002_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 (003) - Anfrage Langenbrinck

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Stiftung Private Kant-Schulen gGmbH

0	6	P	1	1
---	---	---	---	---

Kant-Grundschule (06P10), Kant-Oberschule (06P11), Internationale Schule Berlin (06P11),
Berlin International School (04P42)

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	311 (06P10, #33), 1143 (06P11, #2), 711 (04P42, # 32)
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Die regulären Schulgebühren in den Grundschulbereichen betragen € 450,00 (06P10), 490,00 (06P11), 960,00 (04P42). Die Schulgebühren für die Oberschulbereiche entsprechen denen des Vorjahres (siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018)
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 003_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_TW

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Kreativitätsschulzentrum Berlin gGmbH

0	9	P	1	6
---	---	---	---	---

KreativitätsGrundschule Berlin-Treptow, Hartriegelstraße 77, 12439 Berlin



Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	128
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Im Schuljahr 2019/2020 sind insgesamt 9 SuS lernmittelbefreit. Die Höhe der Lernmittelbefreiten wird gemeldet und liegt den Bezirksschulämtern vor
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	gemäß Schulgeldordnung https://www.krea-schulzentrum.de/schulen/einkommensabhaengiges-schulgeld/
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	50,00 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	gemäß Schulgeldordnung https://www.krea-schulzentrum.de/schulen/einkommensabhaengiges-schulgeld/
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, auf Antrag und unter Nachweis der Besitzverhältnisse sind eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes oder/und des Zusatzbeitrages möglich.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	70,00 €, der Zusatzbeitrag dient der Finanzierung von zusätzlichen Leistungen wie der Sicherung hoher Qualitätsstandards bei der Realisierung des Schulkonzepts
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Ja, auf Antrag und unter Nachweis der Besitzverhältnisse sind eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes oder/und des Zusatzbeitrages möglich.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, auf Antrag und unter Nachweis der Besitzverhältnisse sind eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes oder/und des Zusatzbeitrages möglich.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	gemäß Schulgeldordnung https://www.krea-schulzentrum.de/schulen/einkommensabhaengiges-schulgeld/

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 005_Senatsabfrage-2019-M

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

MITRA Lomonossow-Schulen gGmbH

1 0 P 1 0

Internationale Lomonossow-Schule Berlin-Marzahn

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	297
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	44 (14,81%)
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	100 €
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzahlung befreit sind?	80 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	ja, Bis 29.420€ - 100€ (179 SuS = 60,26%), bis 45.000€ - 150€ (57 SuS = 19,19%), bis 60.000€ - 200€ (29 SuS = 9,76%), bis 75.000€ - 250€ (12 SuS = 4,04%), bis 90.000€ - 300€ (7 SuS = 2,35%), ab 90.000€ - 350€ (13 SuS = 4,37%), ohne Einkommensnachweis - 400€ (0 SuS - 0%)
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, die Schulgeldermäßigung erfolgt bei a) Geschwisterkindern, b) Mitarbeiter der Schule und des Trägers, c) alleinstehenden Müttern mit mehreren Kindern an unserer Schule, d) bei kranken Erziehungsberechtigten (mit Schwerbehindertenausweis), e) sozial schwachen Eltern
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	einmalige Gebühr für den Ausnahmetest 200, einmalige Sicherheitsleistung 150 für die ganze Schulzeit, die bei Beendigung des Vertrages zurückerstattet wird.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	keine sonstigen Gebühren
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, einzelfallabhängig, wird geprüft nach der Antragstellung der Eltern
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	ja, 20%

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 006_Senatsabfrage-2019-T

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

MITRA Lomonossow-Schulen gGmbH

0	1	P	2	5
---	---	----------	---	---

Internationale Lomonossow-Schule Berlin

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	205
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	4 (1,95%)
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	100 €
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	80 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	ja, Bis 29.420€ - 100€ (2 SuS = 0,97%), bis 45.000€ - 150€ (124 SuS = 60,48), bis 60.000€ - 200€ (23 SuS = 11,21%), bis 75.000€ - 250€ (20 SuS = 9,75%), bis 90.000€ - 300€ (6 SuS = 2,92%), ab 90.000€ - 350€ (25 SuS = 12,19%), ohne Einkommensnachweis - 400€ (5 SuS - 2,42%)
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, die Schulgeldermäßigung erfolgt bei a) Geschwisterkindern, b) Mitarbeiter der Schule und des Trägers, c) alleinstehenden Müttern mit mehreren Kindern an unserer Schule, d) bei kranken Erziehungsberechtigten (mit Schwerbehindertenausweis), e) sozial schwachen Eltern
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	einmalige Gebühr für den Ausnahmetest 200, einmalige Sicherheitsleistung 150 für die ganze Schulzeit, die bei Beendigung des Vertrages zurückerstattet wird.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	keine sonstigen Gebühren
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, einzelfallabhängig, wird geprüft nach der Antragstellung der Eltern
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	ja, 20%

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Fachgruppe II C 2
Angelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft

Jan Vollendorf
Kaufmännischer Vorstand

Tel.: +49 (030) 330 999 003
Mobil: +49 (0170) 3035018
Fax: +49 (030) 330 999 002
vollendorf@montessori-stiftung.de

Berlin, 23.06.2017

**Ihre Abfrage der Schulgeldregelungen für die Schulen in der Trägerschaft der Montessori Stiftung
Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewünscht erhalten Sie hiermit die aktuellen Schulgeldregelungen unserer Schulen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Vollendorf

2. Montessori Schule Heiligensee (12P14)

Schulgeldordnung
der
Montessori-Schule

Heiligensee

Grundschule

	bis 30.000,00 €* von 30.000,01 €* von 45.000,01 €* von 60.000,01 €* ab 90.000,01 €* Schulgeld	Schulgeld	100,00 € mtl. 125,00 € mtl. 150,00 € mtl. 175,00 € mtl. 200,00 € mtl.	> Mindestsatz > Höchstsatz
--	--	-----------	---	---

zusätzlich erheben wir ein Frühstücksgeld von 15,00 Euro im Monat

Sekundarstufe I

	bis 30.000,00 €* von 30.000,01 €* von 45.000,01 €* von 60.000,01 €* ab 90.000,01 €* Schulgeld	Schulgeld	100,00 € mtl. 150,00 € mtl. 200,00 € mtl. 250,00 € mtl. 300,00 € mtl.	> Mindestsatz > Höchstsatz
--	--	-----------	---	---

zusätzlich erheben wir ein Vollverpflegungsentgelt von 50,00 Euro im Monat.

Aufnahmegebühr: 500,00 €

Ermäßigtes Schulgeld für Geschwisterkinder: 75 %

Lernmittelsatzbetrag jährlich: 100,00 Euro (GS) 120,00 Euro (Sek I)

* Grundlage ist grundsätzlich das Familieneinkommen Brutto / Jahr („zu versteuerndes Einkommen“ aus dem Steuerbescheid des Vorjahres) Negativeinkommen wird nicht berücksichtigt.

Stand: 01.08.2016. Änderungen unter Vorbehalt

Schulgeldhöhe	Anzahl Kinder	Prozentsatz
Volles Schulgeld	117	78,00%
Geschwisterermäßigung	29	19,33%
Sonstige Ermäßigung	4	02,66%
Summe	150	100,00%
Lernmittelbefreit	6	
Schulgeldbefreit	0	

- Mehrfachnennungen sind möglich

Link für die Schulgeldregelung:

<http://montessori-heiligensee.de/anmeldung>

010_Antwort zur Drucksache 18 20 628_IBEBgGmbH

Antwort zur Drucksache 18/20 628

Frage Nr	Mosaik Grundschule 20633 (09P12)		Wilhelmstadt Grundschule 20650 (05P13)		Wilhelmstadt Gymnasium 20650 (05P13)		Wilhelmstadt Oberschule 20650 (05P13/05P14)	
1	105		146		205		216	
2	24		56		58		88	
3	Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle	
4	Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle	
5	Preiskategorie	Schüleranzahl	Preiskategorie	Schüleranzahl	Preiskategorie	Schüleranzahl	Preiskategorie	Schüleranzahl
	0-100€	42	0-100€	87	0-100€	99	0-100€	65
	100-200€	25	100-200€	42	100-200€	72	100-200€	143
	ab 200€	38	ab 200€	17	ab 200€	34	ab 200€	8
	Gesamt	105	Gesamt	146	Gesamt	205	Gesamt	216
6	Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle	
7	Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle	
8	Nein		Nein		Nein		Nein	
9	Nein		Nein		Nein		Nein	
10	Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle	

Schulgeldtabelle

Stand 01.08.2019

NR	Bezeichnung	Mosaik Grundschule			Wilhelmstadt Grundschule			Wilhelmstadt Gymnasium			Wilhelmstadt Sekundarschule			Wilhelmstadt Oberstufe		
		Schulgeld	Frühstück	Gesamt	Schulgeld	Frühstück	Gesamt	Schulgeld	Mittagsessen	Gesamt	Schulgeld	Mittagsessen	Gesamt	Schulgeld	Mittagsessen	Gesamt
1	Aufnahmegebühr (Einmalig)			100,00 €			100,00 €			100,00 €			100,00 €			100,00 €
2	Bücherleihgebühr (jährlich)									50,00 €			50,00 €			
3	Kopierpauschale (jährlich)									75,00 €			75,00 €			75,00 €
4	Materialpauschale (jährlich)			75,00 €			75,00 €									
5	Preis pro Kind pro Monat	225,00 €	30,00 €	255,00 €	225,00 €	30,00 €	255,00 €	263,33 €	70,00 €	333,33 €	180,00 €	70,00 €	250,00 €	263,33 €	70,00 €	333,33 €
	Rabatte															
6	Vorlage Berlin Pass	120,00 €	30,00 €	150,00 €	120,00 €	30,00 €	150,00 €	120,00 €	0,00 €	120,00 €	120,00 €	0,00 €	120,00 €	120,00 €	0,00 €	120,00 €
7	Asylbewerber ohne Status + Berlin Pass	0,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Asyl mit Jobcenter + Berlin Pass 1.Kind	75,00 €	30,00 €	105,00 €	75,00 €	30,00 €	105,00 €	90,00 €	0,00 €	90,00 €	63,00 €	0,00 €	63,00 €	90,00 €	0,00 €	90,00 €
9	Asyl mit Jobcenter + Berlin Pass 2.Kind	56,25 €	30,00 €	86,25 €	56,25 €	30,00 €	86,25 €	68,00 €	0,00 €	68,00 €	47,00 €	0,00 €	47,00 €	68,00 €	0,00 €	68,00 €
10	Asyl mit Jobcenter + Berlin Pass 3.Kind	0,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	Stipendium (%25) auf Schulgeld							197,50 €	70,00 €	267,50 €						
12	Stipendium (%50) auf Schulgeld							131,67 €	70,00 €	201,67 €						
13	Stipendium (%75) auf Schulgeld							65,83 €	70,00 €	135,83 €						
14	Stipendium (%100) auf Schulgeld							0,00 €	70,00 €	70,00 €						
15	Geschwister Rabatt 2.Kind (%25) auf Schulgeld	168,75 €	30,00 €	198,75 €	168,75 €	30,00 €	198,75 €	197,50 €	70,00 €	267,50 €	135,00 €	70,00 €	205,00 €	197,50 €	70,00 €	267,50 €
16	Geschwister Rabatt 3.Kind (%50) auf Schulgeld	112,50 €	30,00 €	142,50 €	112,50 €	30,00 €	142,50 €	131,67 €	70,00 €	201,67 €	90,00 €	70,00 €	160,00 €	131,67 €	70,00 €	201,67 €
17	Geschwister Rabatt 4.Kind (%75) auf Schulgeld	56,25 €	30,00 €	86,25 €	56,25 €	30,00 €	86,25 €	65,83 €	70,00 €	135,83 €	45,00 €	70,00 €	115,00 €	65,83 €	70,00 €	135,83 €
18	Geschwister Rabatt 5.Kind (%100) auf Schulgeld	0,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	70,00 €	70,00 €	0,00 €	70,00 €	70,00 €	0,00 €	70,00 €	70,00 €

19 1. Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Eltern dürfen sich eine Form aussuchen.

20 2. Wenn die Voraussetzung für die Ermäßigung nicht mehr gelten, gibt es keinen Anspruch mehr auf Ermäßigung.

21 3. Die Ermäßigung gilt ab dem Tag der Antragstellung. Es gibt keinen Anspruch auf rückwirkende Ermäßigung.

22 4. Es gilt einen Nachweis für die Voraussetzung der Ermäßigung zu erbringen.

23 5. Eine Sonderermäßigung jeweils der allgemeinen Ermäßigung muss vom Vorstand genehmigt werden.

24 6. Bezüglich der Ermäßigung gelten nur Schriftliche Vereinbarungen.

25 7. Vom Geschwisterabatt könne nur das zweite bzw. weitere Kind profitieren. Der Geschwisterabatt erlischt wenn eines der Kinder von der Schule abgemeldet wird. Und somit die Voraussetzung nicht erfüllt werden.

26 8. Bei der gleichzeitigen Anmeldung von mehreren Kindern, zählt das jüngste Kind als erstes Kind.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 011_04P24 Antwort zur E-Mail Abfrage vom 23.08.2019 zum Sonderungsverbot.pdf

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Moser Schule Schweizer Gymnasium gemeinnützige GmbH

0	4	P	2	4
---	---	---	---	---

Moser Schule Schweizer Gymnasium gemeinnützige GmbH

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	315
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	keine Angabe an dieser Stelle. Der Senatsverwaltung liegen hierzu die Meldungen aus der Statistik vor.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	wir verweisen auf die Beantwortung im letzten Jahr, es hat keine Veränderung seitdem gegeben
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	s. Antwort zur Frage 8
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Die Staffelung/Schulgeldordnung liegt der Senatsverwaltung vor. Es hat keine Änderungen zum Vorjahr gegeben.
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Seit der Gründung der Schule gibt es eine Erlassregelung. Die Regelung berücksichtigt die individuellen Gegebenheiten und wird nach einem persönlichen Gespräch angewandt.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	s. Beantwortung im letzten Jahr
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	s. Beantwortung im letzten Jahr
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	s. Beantwortung im letzten Jahr
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	s. Beantwortung im letzten Jahr

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 013_Antwortvorlage_SJ 19_20_Schulgeld.pdf

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

New School Project GmbH

0	9	P	2	1
---	---	---	---	---

New School

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	6												
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	1												
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	mindest. 100,00 Euro höchstens 1.200,00 Euro												
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	100,00 Euro												
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	<table> <tr> <td>bis 29.739,00</td> <td>100,00</td> <td>3 Schüler zahlen 100,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>29.740,00 - 35.999,00</td> <td>5%</td> <td>1 Schüler zahlt 147,00 Euro 1 zahlt 217,19 Euro</td> </tr> <tr> <td>36.000,00 - 39.999,00</td> <td>7%</td> <td>1 Schüler zahlt 393,70 Euro</td> </tr> <tr> <td>40.000,00</td> <td>10%</td> <td></td> </tr> </table>	bis 29.739,00	100,00	3 Schüler zahlen 100,00 Euro	29.740,00 - 35.999,00	5%	1 Schüler zahlt 147,00 Euro 1 zahlt 217,19 Euro	36.000,00 - 39.999,00	7%	1 Schüler zahlt 393,70 Euro	40.000,00	10%	
bis 29.739,00	100,00	3 Schüler zahlen 100,00 Euro											
29.740,00 - 35.999,00	5%	1 Schüler zahlt 147,00 Euro 1 zahlt 217,19 Euro											
36.000,00 - 39.999,00	7%	1 Schüler zahlt 393,70 Euro											
40.000,00	10%												
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Die Schulgebühr kann im Einzelfall bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit reduziert werden. Eine Absprache mit dem Träger ist hierfür notwendig, sowie eine Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers												
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Essensgeld monatl. 50,00 Euro (freiwillig) Aufnahmegebühr 280,00 Euro (wird im 1. Jahr mit dem Schulgeld verrechnet)												
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Aufnahmegebühr wird im 1. Jahr mit dem Schulgeld verrechnet.												
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Dies wird individuell gehandhabt. - siehe Punkt 6 wir haben bereits des öfteren Ratenzahlung (OHNE Gebühren und Zinsen) angeboten und/oder bewilligt												
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	25% für das 1. Geschwisterkind 50% für das 2. Geschwisterkind 75% für das 3. Geschwisterkind												

Gebührenstruktur der New School Project GmbH

Betrifft: New School, 09P21

Schulgeld pro Schuljahr in EURO

Bruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten im letzten vollen Kalenderjahr

	Sekundarstufe I (Klassen 7-10)
bis 29.739,00	monatl. 100 EUR (gesetzl. Regelung)
29.740,00 – 35.999,00	5% des Einkommens
36.000,00 – 39.999,00	7% des Einkommens
40.000,00	10% des Einkommens jedoch nicht mehr als
	der monatl. Höchstsatz von 1.200 EUR

Bei nicht Einreichen der Einkommensunterlagen wird ebenfalls der Jahresbetrag in Höhe von 14.400,- EUR / zahlbar pro Monat fällig.

(Alle Angaben ohne Steuer entsprechend der gesetzlichen Regelungen)

Bei Bruttoeinkommen über 120.000 EUR jährlich werden Eltern angehalten, 10% des Bruttoeinkommens abzüglich des Schulgelds in Form einer Spende der Schule für den Ausbau und für Stipendien zur Verfügung zu stellen.

Geschwisterrabatt von 25% für das 1. Geschwisterkind
 50% für das 2. Geschwisterkind
 75% für das 3. Geschwisterkind

Die Schulgebühr kann im Einzelfall bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit reduziert werden. Eine Absprache mit dem Träger ist hierfür notwendig, sowie eine Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

Im Schulgeld sind enthalten:

- Kosten für Nachmittagsbetreuung
- Finanzierung Projektarbeit
- Verwaltungsgebühren
- Nutzung Gebäude und Infrastruktur
- Unterricht in der Kernzeit

*Im Schulgeld sind **nicht** enthalten:*

- Anmeldegebühr (wird im 1. Jahr mit dem Schulgeld verrechnet)
- Prüfungsgebühren
- Eintrittsgelder für Exkursionen
- Klassenfahrten
- Fahrgeld
- Arbeitsmaterial
- Essengeld

Sammelantwort der Waldorfschulen

Für alle Waldorfschulen werden die zehn Fragestellungen von dem Bildungspolitischen Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg pauschal wie folgt beantwortet (Auszug):

„Wie ich bereits vor einem Jahr klarstellte, fördern Waldorfschulen prinzipiell und nachhaltig die Sondernung derjenigen Eltern, die sich für das pädagogische Konzept der Waldorfschulen interessieren, von denjenigen Eltern, die das nicht tun. Das Grundgesetz garantiert Trägern hierfür das Grundrecht. – Nicht grundgesetzkonform wäre lediglich die Förderung einer Sondernung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. So besteht kein Sondernungsverbot, sondern ein Sonderungsförderungsverbot – und das nur bezüglich finanzieller Verhältnisse.

Eine Sondernung nach finanziellen Verhältnissen fördern die Waldorfschulen nicht. Schüler fast aller Berliner Waldorfschulen werden aufgenommen, bevor man sich mit dem Elternhaus über einen Elternbeitrag überhaupt unterhalten hat. Überhaupt war die Waldorfschule die erste Gemeinschaftsschule in Deutschland, im September 2019 seit genau einem Jahrhundert. – Auf Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung erfuhren wir, dass dort keine Beschwerden von Eltern wegen zu hohen Schulbeiträgen bekannt sind, weder bezüglich Waldorfschulen noch bezüglich anderen Berliner Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Abfragen zu diesem Thema stehen hierzu in keinem Verhältnis.

Des Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Auskünfte, die Sie dazu von den einzelnen Schulträgern der Waldorfschulen in Berlin im vorletzten Kalenderjahr erhielten und können Ihnen versichern, dass die Waldorfschulen seitdem die dort dargestellten Vorgehensweisen einhalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Eingaben für die Schulstatistik.“

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Fachgruppe II C 2
Angelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft

Jan Vollendorf
Kaufmännischer Vorstand

Tel.: +49 (030) 330 999 003
Mobil: +49 (0170) 3035018
Fax: +49 (030) 330 999 002
vollendorf@montessori-stiftung.de

Berlin, 23.06.2017

**Ihre Abfrage der Schulgeldregelungen für die Schulen in der Trägerschaft der Montessori Stiftung
Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewünscht erhalten Sie hiermit die aktuellen Schulgeldregelungen unserer Schulen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Vollendorf

6. Quinoa (01P49)

Schulgeldtabelle Quinoa-Schule

Haushaltsbruttoeinkommen			Monatlicher Beitrag für 1 Kind			Monatlicher Beitrag für 2 Kinder insgesamt		
Gruppe	jährlich	monatlich	Schulgeld	Essensgeld	Gesamt	Schulgeld	Essensgeld	Gesamt
1	bis*	20.000,00 €	1.666,00 €	0,00 €	30,00 €	0,00 €		60,00 €
2	bis	22.500,00 €	1.875,00 €	25,00 €	55,00 €	40,00 €		100,00 €
3	bis	26.340,00 €	2.195,00 €	48,00 €	78,00 €	76,00 €	60,00 €	136,00 €
4	bis	27.780,00 €	2.315,00 €	57,00 €	87,00 €	92,00 €		152,00 €
5	bis	29.220,00 €	2.435,00 €	65,00 €	95,00 €	104,00 €		164,00 €
6	bis	30.660,00 €	2.555,00 €	73,00 €	103,00 €	116,00 €		176,00 €
7	bis	32.100,00 €	2.675,00 €	81,00 €	126,00 €	130,00 €		220,00 €
8	bis	33.540,00 €	2.795,00 €	89,00 €	134,00 €	142,00 €	90,00 €	232,00 €
9	bis	34.980,00 €	2.915,00 €	97,00 €	142,00 €	156,00 €		246,00 €
10	bis	36.420,00 €	3.035,00 €	105,00 €	150,00 €	168,00 €		258,00 €
11	bis	37.860,00 €	3.155,00 €	113,00 €	178,00 €	180,00 €		310,00 €
12	bis	39.300,00 €	3.275,00 €	121,00 €	186,00 €	194,00 €		324,00 €
13	bis	40.740,00 €	3.395,00 €	129,00 €	194,00 €	206,00 €		336,00 €
14	bis	42.180,00 €	3.515,00 €	137,00 €	202,00 €	220,00 €		350,00 €
15	bis	43.620,00 €	3.635,00 €	145,00 €	210,00 €	232,00 €		362,00 €
16	bis	45.060,00 €	3.755,00 €	153,00 €	218,00 €	244,00 €		374,00 €
17	bis	46.500,00 €	3.875,00 €	161,00 €	226,00 €	258,00 €		388,00 €
18	bis	47.940,00 €	3.995,00 €	169,00 €	234,00 €	270,00 €		400,00 €
19	bis	49.380,00 €	4.115,00 €	177,00 €	242,00 €	284,00 €		414,00 €
20	bis	50.820,00 €	4.235,00 €	185,00 €	250,00 €	296,00 €		426,00 €
21	bis	52.260,00 €	4.355,00 €	193,00 €	260,00 €	312,00 €		442,00 €
22	bis	53.700,00 €	4.475,00 €	201,00 €	270,00 €	328,00 €		458,00 €
23	bis	55.140,00 €	4.595,00 €	209,00 €	280,00 €	344,00 €		474,00 €
24	bis	56.580,00 €	4.715,00 €	217,00 €	290,00 €	360,00 €		490,00 €
25	bis	58.020,00 €	4.835,00 €	225,00 €	300,00 €	376,00 €		506,00 €
26	bis	59.460,00 €	4.955,00 €	233,00 €	310,00 €	392,00 €	130,00 €	522,00 €
27	bis	60.900,00 €	5.075,00 €	241,00 €	320,00 €	408,00 €		538,00 €
28	bis	62.340,00 €	5.195,00 €	249,00 €	330,00 €	424,00 €		554,00 €
29	bis	63.780,00 €	5.315,00 €	257,00 €	340,00 €	440,00 €		570,00 €
30	bis	65.220,00 €	5.435,00 €	265,00 €	350,00 €	456,00 €		586,00 €
31	bis	66.660,00 €	5.555,00 €	273,00 €	360,00 €	472,00 €		602,00 €
32	bis	68.100,00 €	5.675,00 €	281,00 €	370,00 €	488,00 €		618,00 €
33	bis	69.540,00 €	5.795,00 €	289,00 €	380,00 €	504,00 €		634,00 €
34	bis	70.980,00 €	5.915,00 €	297,00 €	390,00 €	520,00 €		650,00 €
35	bis	72.420,00 €	6.035,00 €	305,00 €	400,00 €	536,00 €		666,00 €
36	bis	73.860,00 €	6.155,00 €	313,00 €	410,00 €	552,00 €		682,00 €
37	bis	75.300,00 €	6.275,00 €	321,00 €	420,00 €	568,00 €		698,00 €
38	bis	76.740,00 €	6.395,00 €	329,00 €	430,00 €	584,00 €		714,00 €
39	bis	78.180,00 €	6.515,00 €	337,00 €	440,00 €	600,00 €		730,00 €
40	bis	79.620,00 €	6.635,00 €	345,00 €	450,00 €	616,00 €		746,00 €
41	ab	79.620,01 €	6.635,00 €	353,00 €	460,00 €	632,00 €		762,00 €

* dazu zählen auch Harz IV-Empfänger, Aufstocker, Wohngeldempfänger, Asylbewerber, Bafögempfänger

Schulgelddhöhe	Anzahl Kinder	Prozentsatz
Volles Schulgeld	13	16,67%
Geschwisterermäßigung	1	01,28%
Sonstige Ermäßigung	64	82,05%
Summe	78	100,00%
Lernmittelbefreit	64	
Schulgeldbefreit	64	

- Mehrfachnennungen sind möglich

Link für die Schulgeldregelung:

<http://quinoa-bildung.de/index.php/essens-und-schulgeld.html>

Sammelantwort der Waldorfschulen

Für alle Waldorfschulen werden die zehn Fragestellungen von dem Bildungspolitischen Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg pauschal wie folgt beantwortet (Auszug):

„Wie ich bereits vor einem Jahr klarstellte, fördern Waldorfschulen prinzipiell und nachhaltig die Sondernung derjenigen Eltern, die sich für das pädagogische Konzept der Waldorfschulen interessieren, von denjenigen Eltern, die das nicht tun. Das Grundgesetz garantiert Trägern hierfür das Grundrecht. – Nicht grundgesetzkonform wäre lediglich die Förderung einer Sondernung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. So besteht kein Sondernungsverbot, sondern ein Sonderungsförderungsverbot – und das nur bezüglich finanzieller Verhältnisse.

Eine Sondernung nach finanziellen Verhältnissen fördern die Waldorfschulen nicht. Schüler fast aller Berliner Waldorfschulen werden aufgenommen, bevor man sich mit dem Elternhaus über einen Elternbeitrag überhaupt unterhalten hat. Überhaupt war die Waldorfschule die erste Gemeinschaftsschule in Deutschland, im September 2019 seit genau einem Jahrhundert. – Auf Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung erfuhren wir, dass dort keine Beschwerden von Eltern wegen zu hohen Schulbeiträgen bekannt sind, weder bezüglich Waldorfschulen noch bezüglich anderen Berliner Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Abfragen zu diesem Thema stehen hierzu in keinem Verhältnis.

Des Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Auskünfte, die Sie dazu von den einzelnen Schulträgern der Waldorfschulen in Berlin im vorletzten Kalenderjahr erhielten und können Ihnen versichern, dass die Waldorfschulen seitdem die dort dargestellten Vorgehensweisen einhalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Eingaben für die Schulstatistik.“

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 018_Antwortvorlage_S18-20624 bis 20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)**Christburg Campus gGmbH**

Schulträger

1 0 P 0 9

Schulnummer (BSN)

Sabine-Ball-Grundschule

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	236
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	111
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	siehe Schulgeldtabelle
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	siehe Schulgeldtabelle
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe unten
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es können Ermäßigungsanträge gestellt werden
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	einmalige Verwaltungsgebühr bei Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in Höhe von 70,00 €
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es können Anträge gestellt werden
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	ja, siehe Schulgeldtabelle

Schulgeldtabelle Grundschulen

ab August 2019

Einkommen (Jahr) in Euro abzgl. Geschwisterfreibeträge			Schulgeld (Monat) in Euro		
			1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis	22.499	46	31	15
2	ab	22.500	67	45	22
3	ab	26.340	77	51	26
4	ab	27.780	81	54	27
5	ab	29.220	85	57	28
6	ab	30.660	91	61	30
7	ab	32.100	97	64	32
8	ab	33.540	102	68	34
9	ab	34.980	107	71	36
10	ab	36.420	112	75	37
11	ab	37.860	118	78	39
12	ab	39.300	123	82	41
13	ab	40.740	129	86	43
14	ab	42.180	135	90	45
15	ab	43.620	142	95	47
16	ab	45.060	151	101	50
17	ab	46.500	159	106	53
18	ab	47.940	167	111	56
19	ab	49.380	175	117	58
20	ab	50.820	185	123	62
21	ab	52.260	194	130	65
22	ab	53.700	205	137	68
23	ab	55.140	215	144	72
24	ab	56.580	227	151	76
25	ab	58.020	240	160	80
26	ab	59.460	252	168	84
27	ab	60.900	264	176	88
28	ab	62.340	275	183	92
29	ab	63.780	288	192	96
30	ab	65.220	300	200	100
31	ab	66.660	313	209	104
32	ab	68.100	344	230	115

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte abzüglich des Freibetrags von 5.000 € pro Geschwisterkind unter 18 Jahre.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 019_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Sancta-maria-Schule der Hedwigschwestern e.V.

0	6	P	0	8
---	---	---	---	---

Sancta-Maria-Schule der Hedwigschwestern

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	130
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	56%
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Förderschwerpunkt "GE": 25,- €/Monat, Förderchwerpunkt "L": 70,- €/Monat
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	siehe 3
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Empfänger staatlicher Tranferleistungen: auf Antrag Erlass des Schulgelds
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	keine
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe 6.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe 6.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	nein

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 020_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Burghard Troost von Schele

Schulträger

0 4 P 0 2

Schulnummer (BSN)

Schele-Schule

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	111 Schüler
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Staatliche Zuschüsse für LM hat die Schule noch nie erhalten. Kosten für LM bedürftiger Schüler werden von der Schulgemeinschaft getragen. Die Zahl der LM-befreiten Schüler ist der Schule nicht bekannt. Damit niemand diskriminiert wird, wird der soziale Status der Eltern nicht abgefragt.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Die monatlichen Elternbeiträge gliedern sich folgendermaßen auf: a) 30 € für den subventionierten Pflichtunterricht (Schulgeld), b) 300 € für den (nichtsubventionierten) Zusatzunterricht.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	vgl. Antwort Nr. 2 und Nr. 5
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Eine festgelegte Staffelung existiert nicht, vielmehr zahlen die Schülereltern ihre Elternbeiträge nach Selbsteinschätzung. Dies hat zur Folge, dass zur Zeit für 44 Schüler weder Schulgeld noch ein Beitrag für den Zusatzunterricht gezahlt wird und weitere 22 Schüler in diesem Bereich eine Ermäßigung erhalten.
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Die Antwort ergibt sich aus Antwort Nr. 5. 44 Schülern wird das Schulgeld und der monatliche Beitrag für den Zusatzunterricht vollständig erlassen.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Monatlich zahlen die Eltern bis zu 250 € für außerschulische Leistungen (z. B. Verpflegung, Transport usw.). Andere Gebühren, z. B. Aufnahmegebühren, gibt es nicht. Laut Schulvertrag steht die Schule allen Schülern offen.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Eine festgelegte Staffelung existiert auch hier nicht. Für die außerschulischen Leistungen, die alle Schüler erhalten, zahlen zur Zeit 19 Schüler keine Gebühren und 25 Schüler zahlen ermäßigte Gebühren.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja. Auch für die `sonstigen Gebühren` existiert eine Erlassregelung. Mit der Folge, dass an der Schele-Schule zur Zeit für 19 Schüler keinerlei Elternbeiträge erhoben werden, d.h. für diese Schüler werden weder Schulgeld, noch ein Beitrag für den Zusatzunterricht noch sonstige Gebühren gezahlt.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja. Das 1. Geschwisterkind erhält eine Ermäßigung um 1/4 des Elternbeitrags, das 2. Geschwisterkind erhält eine Ermäßigung um 1/3 des Elternbeitrags.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 021_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

DRK Kliniken Berlin | Erziehung und Bildung GmbH

0	4	P	2	7
---	---	---	---	---

Schule am Westend

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	ca. 50
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	<p>Die Schule am Westend erhebt kein Schulgeld und auch keine sonstigen Gebühren.</p>
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 024_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Stephanus gGmbH

0	3	P	1	1
---	---	---	---	---

Stephanus-Schule, Förderzentrum "Geistige Entwicklung"

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	95 SuS
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	35 SuS
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	kein Schulgeld, Schulform Förderschule gE
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	kein Schulgeld, Schulform Förderschule gE
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	kein Schulgeld, Schulform Förderschule gE
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	kein Schulgeld, Schulform Förderschule gE
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	keine
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	kein Schulgeld, Schulform Förderschule gE

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 025_Antwort Langenbrink.xlsx

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Freie demokratische Schule Berlin e. V.

0	3	P	2	4
---	---	---	---	---

Ting-Schule

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	55
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	8
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	100
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Zwischen 50€ und 100€
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Es existiert keine generelle Staffelung. Bei Bedarf stellen die Eltern einen Antrag auf Schulgeldreduzierung in der Schulversammlung
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Die Schulgeldermäßigung wird in der Schulversammlung beschlossen und ist ab Beschlusstag gültig.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	keine
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	nein, ansonsten siehe Antwort Nr. 5 und 6
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Eltern zahlen für das erste Kind 140,-€. Für alle weiteren Geschwisterkinder jeweils 50,-€.

Sammelantwort der Waldorfschulen

Für alle Waldorfschulen werden die zehn Fragestellungen von dem Bildungspolitischen Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg pauschal wie folgt beantwortet (Auszug):

„Wie ich bereits vor einem Jahr klarstellte, fördern Waldorfschulen prinzipiell und nachhaltig die Sondernung derjenigen Eltern, die sich für das pädagogische Konzept der Waldorfschulen interessieren, von denjenigen Eltern, die das nicht tun. Das Grundgesetz garantiert Trägern hierfür das Grundrecht. – Nicht grundgesetzkonform wäre lediglich die Förderung einer Sondernung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. So besteht kein Sondernungsverbot, sondern ein Sonderungsförderungsverbot – und das nur bezüglich finanzieller Verhältnisse.

Eine Sondernung nach finanziellen Verhältnissen fördern die Waldorfschulen nicht. Schüler fast aller Berliner Waldorfschulen werden aufgenommen, bevor man sich mit dem Elternhaus über einen Elternbeitrag überhaupt unterhalten hat. Überhaupt war die Waldorfschule die erste Gemeinschaftsschule in Deutschland, im September 2019 seit genau einem Jahrhundert. – Auf Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung erfuhren wir, dass dort keine Beschwerden von Eltern wegen zu hohen Schulbeiträgen bekannt sind, weder bezüglich Waldorfschulen noch bezüglich anderen Berliner Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Abfragen zu diesem Thema stehen hierzu in keinem Verhältnis.

Des Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Auskünfte, die Sie dazu von den einzelnen Schulträgern der Waldorfschulen in Berlin im vorletzten Kalenderjahr erhielten und können Ihnen versichern, dass die Waldorfschulen seitdem die dort dargestellten Vorgehensweisen einhalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Eingaben für die Schulstatistik.“

027_Antwort zur Drucksache 18 20 628_IBEBgGmbH

Antwort zur Drucksache 18/20 628

Frage Nr	Mosaik Grundschule 20633 (09P12)		Wilhelmstadt Grundschule 20650 (05P13)		Wilhelmstadt Gymnasium 20650 (05P13)		Wilhelmstadt Oberschule 20650 (05P13/05P14)	
1	105		146		205		216	
2	24		56		58		88	
3	Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle	
4	Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle	
5	Preiskategorie	Schüleranzahl	Preiskategorie	Schüleranzahl	Preiskategorie	Schüleranzahl	Preiskategorie	Schüleranzahl
	0-100€	42	0-100€	87	0-100€	99	0-100€	65
	100-200€	25	100-200€	42	100-200€	72	100-200€	143
	ab 200€	38	ab 200€	17	ab 200€	34	ab 200€	8
	Gesamt	105	Gesamt	146	Gesamt	205	Gesamt	216
6	Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle	
7	Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle	
8	Nein		Nein		Nein		Nein	
9	Nein		Nein		Nein		Nein	
10	Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle		Siehe in Schulgeldtabelle	

Schulgeldtabelle

Stand 01.08.2019

NR	Bezeichnung	Mosaik Grundschule			Wilhelmstadt Grundschule			Wilhelmstadt Gymnasium			Wilhelmstadt Sekundarschule			Wilhelmstadt Oberstufe		
		Schulgeld	Frühstück	Gesamt	Schulgeld	Frühstück	Gesamt	Schulgeld	Mittagsessen	Gesamt	Schulgeld	Mittagsessen	Gesamt	Schulgeld	Mittagsessen	Gesamt
1	Aufnahmegebühr (Einmalig)			100,00 €			100,00 €			100,00 €			100,00 €			100,00 €
2	Bücherleihgebühr (jährlich)									50,00 €			50,00 €			
3	Kopierpauschale (jährlich)									75,00 €			75,00 €			75,00 €
4	Materialpauschale (jährlich)			75,00 €			75,00 €									
5	Preis pro Kind pro Monat	225,00 €	30,00 €	255,00 €	225,00 €	30,00 €	255,00 €	263,33 €	70,00 €	333,33 €	180,00 €	70,00 €	250,00 €	263,33 €	70,00 €	333,33 €
	Rabatte															
6	Vorlage Berlin Pass	120,00 €	30,00 €	150,00 €	120,00 €	30,00 €	150,00 €	120,00 €	0,00 €	120,00 €	120,00 €	0,00 €	120,00 €	120,00 €	0,00 €	120,00 €
7	Asylbewerber ohne Status + Berlin Pass	0,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	Asyl mit Jobcenter + Berlin Pass 1.Kind	75,00 €	30,00 €	105,00 €	75,00 €	30,00 €	105,00 €	90,00 €	0,00 €	90,00 €	63,00 €	0,00 €	63,00 €	90,00 €	0,00 €	90,00 €
9	Asyl mit Jobcenter + Berlin Pass 2.Kind	56,25 €	30,00 €	86,25 €	56,25 €	30,00 €	86,25 €	68,00 €	0,00 €	68,00 €	47,00 €	0,00 €	47,00 €	68,00 €	0,00 €	68,00 €
10	Asyl mit Jobcenter + Berlin Pass 3.Kind	0,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	Stipendium (%25) auf Schulgeld							197,50 €	70,00 €	267,50 €						
12	Stipendium (%50) auf Schulgeld							131,67 €	70,00 €	201,67 €						
13	Stipendium (%75) auf Schulgeld							65,83 €	70,00 €	135,83 €						
14	Stipendium (%100) auf Schulgeld							0,00 €	70,00 €	70,00 €						
15	Geschwister Rabatt 2.Kind (%25) auf Schulgeld	168,75 €	30,00 €	198,75 €	168,75 €	30,00 €	198,75 €	197,50 €	70,00 €	267,50 €	135,00 €	70,00 €	205,00 €	197,50 €	70,00 €	267,50 €
16	Geschwister Rabatt 3.Kind (%50) auf Schulgeld	112,50 €	30,00 €	142,50 €	112,50 €	30,00 €	142,50 €	131,67 €	70,00 €	201,67 €	90,00 €	70,00 €	160,00 €	131,67 €	70,00 €	201,67 €
17	Geschwister Rabatt 4.Kind (%75) auf Schulgeld	56,25 €	30,00 €	86,25 €	56,25 €	30,00 €	86,25 €	65,83 €	70,00 €	135,83 €	45,00 €	70,00 €	115,00 €	65,83 €	70,00 €	135,83 €
18	Geschwister Rabatt 5.Kind (%100) auf Schulgeld	0,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	30,00 €	30,00 €	0,00 €	70,00 €	70,00 €	0,00 €	70,00 €	70,00 €	0,00 €	70,00 €	70,00 €

19 1. Es kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Eltern dürfen sich eine Form aussuchen.

20 2. Wenn die Voraussetzung für die Ermäßigung nicht mehr gelten, gibt es keinen Anspruch mehr auf Ermäßigung.

21 3. Die Ermäßigung gilt ab dem Tag der Antragstellung. Es gibt keinen Anspruch auf rückwirkende Ermäßigung.

22 4. Es gilt einen Nachweis für die Voraussetzung der Ermäßigung zu erbringen.

23 5. Eine Sonderermäßigung jeweils der allgemeinen Ermäßigung muss vom Vorstand genehmigt werden.

24 6. Bezüglich der Ermäßigung gelten nur Schriftliche Vereinbarungen.

25 7. Vom Geschwisterabatt könne nur das zweite bzw. weitere Kind profitieren. Der Geschwisterabatt erlischt wenn eines der Kinder von der Schule abgemeldet wird. Und somit die Voraussetzung nicht erfüllt werden.

26 8. Bei der gleichzeitigen Anmeldung von mehreren Kindern, zählt das jüngste Kind als erstes Kind.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 028_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

0	5	P	0	2
---	---	---	---	---

Katholische Schule Bernhard Lichtenberg

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 029_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

0	4	P	0	1
---	---	---	---	---

Katholische Schule Herz Jesu

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 030_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

0	4	P	0	4
---	---	---	---	---

Katholische Schule Liebfrauen

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 031_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

1	2	P	0	4
---	---	---	---	---

Katholische Schule Salvator

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 032_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 (003) - Anfrage Langenbrinck

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Stiftung Private Kant-Schulen gGmbH

0	4	P	4	2
---	---	---	---	---

Kant-Grundschule (06P10), Kant-Oberschule (06P11), Internationale Schule Berlin (06P11),
Berlin International School (04P42)

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	311 (06P10, #33), 1143 (06P11, #2), 711 (04P42, # 32)
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Die regulären Schulgebühren in den Grundschulbereichen betragen € 450,00 (06P10), 490,00 (06P11), 960,00 (04P42). Die Schulgebühren für die Oberschulbereiche entsprechen denen des Vorjahres (siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018)
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 033_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 (003) - Anfrage Langenbrinck

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Stiftung Private Kant-Schulen gGmbH

0	6	P	1	0
---	---	---	---	---

Kant-Grundschule (06P10), Kant-Oberschule (06P11), Internationale Schule Berlin (06P11),
Berlin International School (04P42)

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	311 (06P10, #33), 1143 (06P11, #2), 711 (04P42, # 32)
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Die regulären Schulgebühren in den Grundschulbereichen betragen € 450,00 (06P10), 490,00 (06P11), 960,00 (04P42). Die Schulgebühren für die Oberschulbereiche entsprechen denen des Vorjahres (siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018)
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	siehe Antworten aus unserem Schreiben vom 25. September 2018

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 034_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

0	7	P	0	4
---	---	---	---	---

Katholische Schule Sankt Alfons

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 035_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

0	7	P	0	1
---	---	---	---	---

Katholische Schule Sankt Franziskus

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 036_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

0	7	P	0	6
---	---	---	---	---

Katholische Schule Sankt Hildegard

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 037_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

0	4	P	1	0
---	---	---	---	---

Katholische Schule Sankt Ludwig

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 038_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

0	8	P	0	4
---	---	---	---	---

Katholische Schule Sankt Marien

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 039_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

0	8	P	0	2
---	---	---	---	---

Katholische Schule Sankt Marien

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 040_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

1	1	P	0	1
---	---	---	---	---

Katholische Schule Sankt Mauritius

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 041_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

0	1	P	0	5
---	---	---	---	---

Katholische Schule Sankt Paulus

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 042_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

0	6	P	0	1
---	---	---	---	---

Katholische Schule Sankt Ursula

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 043_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Erzbistum Berlin

0	3	P	1	0
---	---	---	---	---

Katholische Theresienschule

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Wir sind zur Zeit in der Erfassung der Gesamtzahlen. Insgesamt werden wieder rund 9300 Schülerinnen und Schüler Schulen des Erzbistums Berlin besuchen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Zahlen wurden in der IST-Statistik erhoben, im Moment haben wir noch keine Auswertung der Zahlen vorgenommen.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Höchstsatz 85,00 €; Geschwisterkindregelung, Ermäßigungen möglich, Schulgeldpatenschaften etc.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Richtet sich nach den Möglichkeiten der Familie bis hin zur Befreiung.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, s. Höchstsatz und Ermäßigungsmöglichkeiten bis hin zum Schulgelderlass
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	zwischen 45,-- € und 65,-- € Materialgeld für Farben, Papier, andere Arbeitsmittel für die Schülerhand
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, richtet sich nach der Ermäßigung bzw. dem Erlass des Schulgeldes.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, wie im letzten Jahr, keine Änderung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 044_Antwort Klax Schule_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Lebendig Lernen gGmbH

0	3	P	2	2
---	---	---	---	---

Klax Schulen

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

Alle Angaben erfolgen zum Stichtag 28.08.2019

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Grundschule: 137 + 24 Wikos Sekundarschule: 244 (Sek I = 200 / Sek II = 44)
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	5 + 1 Wikos (22) Grundschule: 6 (Sek I = 6 / Sek II = 0) (9) Aufgrund des neuen Schuljahres liegen zum Stichtag noch nicht alle BuT-Pässe vor. Anzahl wird der des Vorjahres entsprechen, siehe Klammer. Sekundarschule:
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Aktuelle Verträge: Grundschule: 380 EUR Im Durchschnitt aktuell jedoch: 218,- EUR Sekundarschule: 380 EUR Im Durchschnitt aktuell jedoch: 230,- EUR
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	im Durchschnitt aktuell: Grundschule: 21,60 EUR Sekundarschule: 110,50 EUR
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Siehe Schulkostenordnung
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Schulgeldbefreiung Auf Antrag gewährt der Schulträger eine Befreiung oder Reduzierung vom Schulgeld für Kunden, deren Einkommen maßgeblich unter den gesetzlichen Mindeststandards liegen. Ein Anspruch auf einen solchen Platz besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Schulträger nach Einzelfallprüfung und Einreichung der geforderten Einkommensunterlagen. Zusätzlich bieten wir einen Treuerabatt und einen Geschwisterrabatt an (s. Schulkostenordnung)
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Es fallen monatlich noch folgende Kosten an: Verpflegungspauschale: Grundschule 50,- EUR mtl. bzw. 600,- EUR jährlich / Sekundarschule 100 EUR mtl. bzw. 1.200 EUR jährlich
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Schulkostenbefreiung Auf Antrag gewährt der Schulträger eine Befreiung von den Schulkosten für Kunden, deren Einkommen maßgeblich unter den gesetzlichen Mindeststandards liegen. Ein Anspruch auf einen solchen Platz besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Schulträger nach Einzelfallprüfung und Einreichung der geforderten Einkommensunterlagen.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Geschwisterrabatt: o 1. Geschwisterkind: 25 % o 2. Geschwisterkind: 50 % o 3. Geschwisterkind: 75 %

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 045_KLS Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Königin-Luise-Stiftung

0	6	P	0	6
---	---	---	---	---

Königin-Luise-Stiftung

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	917 an allen drei Schulen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Da allen Schülerinnen und Schülern der SEK I (und Klasse 5/6 Gymnasium) die Schulbücher leihweise überlassen werden, wird keine Erhebung der LMB durchgeführt
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	0,00 - 355,00 €
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	0,00 - 100,00 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Anlage Schulgeldbefreit 20 Schüler, Stufe 1 insgesamt 54 Schüler, Stufe 2 insgesamt 93 Schüler, Stufe 3 insgesamt 121 Schüler, Stufe 4 insgesamt 74 Schüler, Stufe 5 insgesamt 34 Schüler, Stufe 6 insgesamt 521 Schüler
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Bei Vorlage eines Wohngeldbescheides oder eines Bescheides über den Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgt eine Befreiung vom Schulgeld.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	keine
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	entfällt
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	entfällt
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	siehe Anlage

Schulgeldregelung der Königin-Luise-Stiftung ab 01. August 2018

1. Schulgeld

Das Schulgeld beträgt jährlich beim 1. Kind € 4.260,00, beim 2. Kind € 3.195,00, beim 3. Kind € 2.130,00 und ab dem 4. Kind € 1.065,00.

Fällt die vertraglich vereinbarte Aufnahme spätestens auf den 15. eines Monats, so ist für diesen Monat das volle Schulgeld zu entrichten. Bei einer nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Aufnahme ist das Schulgeld für den laufenden Monat zur Hälfte zu zahlen.

Das Schulgeld ist fällig zum 15. eines jeden Monats während der Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Einstufung auf ein einkommensabhängiges Schulgeld nach Ziffer 4 dieser Regelung zu verlangen. Einzelheiten hierzu regelt die Ziffer 2.

2. Schulgeldstaffelung

Das Schulgeld wird einkommensabhängig erhoben. Das Einkommen bestimmt sich aus der Summe der erzielten Einkünfte des Vertragspartners und der Sorgeberechtigten, bzw. Eltern. Dies gilt auch dann, wenn der Schüler/ die Schülerin volljährig ist.

Zum Nachweis des Einkommens bei ausschließlich abhängiger Beschäftigung sind Unterlagen aus dem letzten bzw. vorletzten Kalenderjahr beizufügen. Der Nachweis ist durch den Einkommensteuerbescheid zu führen. Sofern keine Steuererklärung vorgenommen wird, gelten als Nachweise im Sinne dieser Vereinbarung insbesondere auch die elektronische Lohnsteuerbescheinigung in Verbindung mit Nachweisen von Einkünften aus Minijobs, Rentenbezügen sowie ausländischem Einkommen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträgen und aus Land- und Forstwirtschaft sofern solche Einkünfte erzielt wurden bzw. werden. Werbungskosten werden pauschal in der Höhe des jeweils gesetzlich geltenden Betrages, bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit derzeit € 1.000,00, berücksichtigt.

Bei Selbstständigen ist der Nachweis durch den Einkommensteuerbescheid des vergangenen bzw. vorletzten Jahres zu führen.

Die Erklärung zum Einkommen erfolgt durch das Formular „Erklärung zur Einstufung in die Schulgeldstaffelung“.

Schulgeldermäßigungen oder -befreiungen können frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt werden, in dem der Antrag bei der Königin-Luise-Stiftung eingeht. Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen. Schulgeldermäßigungen/-befreiungen gelten jeweils für die Dauer eines Schuljahres.

Zur Weitergewährung einer Schulgeldermäßigung / -befreiung über den unter Abs. 5 genannten Zeitraum hinaus, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein erneuter Antrag bei der Königin-Luise-Stiftung zu stellen.

Kommt der Vertragspartner der Nachweisverpflichtung nicht nach, gilt das unter Ziffer 1 vereinbarte Schulgeld.

3. Einkommensermittlung

Die Parteien vereinbaren als Einkommen für die Berechnung des Schulgeldes die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ausgeschlossen und bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen sind Verluste aus anderen Einkunftsarten, Verluste des anderen Elternteils oder des Kindes. Auch ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne des Satzes 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, gelten als Einkommen.

Weiterhin gelten als Einkommen Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen, Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommensteuergesetz sowie sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.

4. Höhe des Schulgeldes

Einkommen / Jahr Euro (€)	1. Kind		2. Kind		3. Kind		ab dem 4. Kind	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
bis 29.500	1.200,00	100,00	900,00	75,00	600,00	50,00	300,00	25,00
29.501 bis 50.000	2.256,00	188,00	1.692,00	141,00	1.128,00	94,00	564,00	47,00
50.001 bis 70.000	2.715,00	226,25	2.034,00	169,50	1.356,00	113,00	678,00	56,50
70.001 bis 90.000	3.228,00	269,00	2.424,00	202,00	1.614,00	134,50	807,00	67,25
90.001 bis 100.000	3.750,00	312,50	2.811,00	234,25	1.875,00	156,25	936,00	78,00
über 100.000	4.260,00	355,00	3.195,00	266,25	2.130,00	177,50	1.065,00	88,75

5. Mitwirkungspflichten, Auskunftsrecht

Der Schüler/ die Schülerin und die Sorgeberechtigten bzw. Eltern verpflichten sich bei der Ermittlung des Schulgeldes zur Mitwirkung. Sie verpflichten sich dazu, ihre Einkommensteuererklärung innerhalb der steuerrechtlichen Fristen eines jeden Jahres zu erstellen, sofern sie hierzu gesetzlich verpflichtet sind, und beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Bei Vorliegen von steuerrechtlichen Härtegründen, die eine Fristverlängerung über den vorstehenden Zeitpunkt hinaus rechtfertigen, gelten diese auch für diese Verpflichtung.

Die Parteien vereinbaren zudem, dass bei einer Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtung die Königin-Luise-Stiftung berechtigt ist, einen Auskunftsanspruch bzw. einen gerichtlich geltend zu machenden Anspruch auf Beibringung der vorstehenden Unterlagen nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Nachfrist geltend zu machen.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 046_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_FH

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Kreativitätsschulzentrum Berlin gGmbH

0	2	P	1	2
---	---	---	---	---

KreativitätsGrundschule Berlin-Friedrichshain, Strausberger Straße 38, 10243 Berlin



Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	312
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Im Schuljahr 2019/2020 sind insgesamt 7 SuS lernmittelbefreit. Die Höhe der Lernmittelbefreiten wird gemeldet und liegt den Bezirksschulämtern vor
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	gemäß Schulgeldordnung https://www.krea-schulzentrum.de/schulen/einkommensabhaengiges-schulgeld/
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	50,00 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	gemäß Schulgeldordnung https://www.krea-schulzentrum.de/schulen/einkommensabhaengiges-schulgeld/
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, auf Antrag und unter Nachweis der Besitzverhältnisse sind eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes oder/und des Zusatzbeitrages möglich.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	70,00 €, der Zusatzbeitrag dient der Finanzierung von zusätzlichen Leistungen wie der Sicherung hoher Qualitätsstandards bei der Realisierung des Schulkonzepts
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Ja, auf Antrag und unter Nachweis der Besitzverhältnisse sind eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes oder/und des Zusatzbeitrages möglich.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, auf Antrag und unter Nachweis der Besitzverhältnisse sind eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes oder/und des Zusatzbeitrages möglich.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	gemäß Schulgeldordnung https://www.krea-schulzentrum.de/schulen/einkommensabhaengiges-schulgeld/

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 047_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_KH

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Kreativitätsschulzentrum Berlin gGmbH

1	1	P	0	4
---	---	---	---	---

KreativitätsGrundschule Berlin-Karlshort, Ehrlichstraße 63, 13018 Berlin



Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	310
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Im Schuljahr 2019/2020 sind insgesamt 18 SuS lernmittelbefreit. Die Höhe der Lernmittelbefreiten wird gemeldet und liegt den Bezirksschulämtern vor
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	gemäß Schulgeldordnung https://www.krea-schulzentrum.de/schulen/einkommensabhaengiges-schulgeld/
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	50,00 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	gemäß Schulgeldordnung https://www.krea-schulzentrum.de/schulen/einkommensabhaengiges-schulgeld/
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, auf Antrag und unter Nachweis der Besitzverhältnisse sind eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes oder/und des Zusatzbeitrages möglich.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	70,00 €, der Zusatzbeitrag dient der Finanzierung von zusätzlichen Leistungen wie der Sicherung hoher Qualitätsstandards bei der Realisierung des Schulkonzepts
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Ja, auf Antrag und unter Nachweis der Besitzverhältnisse sind eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes oder/und des Zusatzbeitrages möglich.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, auf Antrag und unter Nachweis der Besitzverhältnisse sind eine Ermäßigung oder ein Erlass des Schulgeldes oder/und des Zusatzbeitrages möglich.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	gemäß Schulgeldordnung https://www.krea-schulzentrum.de/schulen/einkommensabhaengiges-schulgeld/

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 048_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Alternativschule Berlin e.V.

Schulträger

1	2	P	1	1
Schulnummer (BSN)				

Alternativschule Berlin

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	123
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	19 Schüler*innen, 15%
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Durchschnittlich 150€ – einkommensabhängig von 48,33€-315€
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	80€ abzüglich Hortbeitrag
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Bietemodell – Die Eltern schätzen in einem Solidarmodell selbstständig ein, wie viel sie zahlen können, wobei der Durchschnittsbetrag von 150€ zusammenkommen muss und der Mindestbetrag (inklusive Hortbeitrag) 80€ ist.
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Bei finanziellen Schwierigkeiten können die Eltern jederzeit beim Vorstand des Schulträgervereins einen Antrag auf Schulgeldermäßigung/-erlass zu stellen.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	keine
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	trifft nicht zu
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	trifft nicht zu
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Es gibt keine Geschwisterkinderregelung, da die Familien ihren Schulgelbetrag selbst festlegen.

Sammelantwort der Waldorfschulen

Für alle Waldorfschulen werden die zehn Fragestellungen von dem Bildungspolitischen Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg pauschal wie folgt beantwortet (Auszug):

„Wie ich bereits vor einem Jahr klarstellte, fördern Waldorfschulen prinzipiell und nachhaltig die Sondernung derjenigen Eltern, die sich für das pädagogische Konzept der Waldorfschulen interessieren, von denjenigen Eltern, die das nicht tun. Das Grundgesetz garantiert Trägern hierfür das Grundrecht. – Nicht grundgesetzkonform wäre lediglich die Förderung einer Sondernung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. So besteht kein Sondernungsverbot, sondern ein Sonderungsförderungsverbot – und das nur bezüglich finanzieller Verhältnisse.

Eine Sondernung nach finanziellen Verhältnissen fördern die Waldorfschulen nicht. Schüler fast aller Berliner Waldorfschulen werden aufgenommen, bevor man sich mit dem Elternhaus über einen Elternbeitrag überhaupt unterhalten hat. Überhaupt war die Waldorfschule die erste Gemeinschaftsschule in Deutschland, im September 2019 seit genau einem Jahrhundert. – Auf Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung erfuhren wir, dass dort keine Beschwerden von Eltern wegen zu hohen Schulbeiträgen bekannt sind, weder bezüglich Waldorfschulen noch bezüglich anderen Berliner Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Abfragen zu diesem Thema stehen hierzu in keinem Verhältnis.

Des Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Auskünfte, die Sie dazu von den einzelnen Schulträgern der Waldorfschulen in Berlin im vorletzten Kalenderjahr erhielten und können Ihnen versichern, dass die Waldorfschulen seitdem die dort dargestellten Vorgehensweisen einhalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Eingaben für die Schulstatistik.“

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 053_Anfrage Sonderungsverbot_GS 04P39_29082019_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Berlin British School gGmbH

0	4	P	3	9
---	---	---	---	---

Berlin British School (BBS) - bilinguale Grundschule

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	102
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	6 SuS
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	1120 € Jgg. 1-6; 1183 € Jg. 7
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	100 € bzw. 0 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Staffelung vgl. Anlage 3 x 100 € 5 x 225 € 2 x 776 € 3 x 0 €
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Schulbücher, Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien werden von der Schule beschafft und bei einkommensabhängigen Schulgeldern pauschal in Rechnung gestellt (beim regulären Schulgeld ist dieser Betrag bereits enthalten). Die Pauschale hängt von der jeweiligen Klassenstufe ab. Das Aufnahmeentgelt beträgt einmalig 2.750 € pro Kind (für jedes weitere Geschwisterkind 550 €), dies schließt den Verwaltungsaufwand und eine 3-tägige Probezeit inkl. Mittagessen und Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien mit ein. Für Familien mit einem Bruttoeinkommen geringer als 40.000 € entspricht die Höhe der einmaligen Anmeldegebühr der Höhe des monatlichen Schulgeldbeitrages. Für Familien mit einem Bruttoeinkommen geringer als 29.420 € ist die Anmeldegebühr im ersten Jahr anrechenbar. Im Schulgeld sind außerdem Shuttlefahrten zwischen den Standorten/ Sporteinrichtungen, Jahrbücher, sonderpäd. Fördermaßnahmen.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ermäßigungen für Familien mit mehr als einem Kind an der Schule betragen 2,5% pro Geschwisterkind. Siehe auch 7.

Berlin British School gGmbH Schulgeldordnung

– **Genehmigte bilinguale Ersatzschule** –
Grundschule und Integrierte Sekundarschule

gültig ab März 2019

Schulgeld Ersatzschulklassen 1 - 10 (Years 2 - 11)

Für Eltern, deren Kinder die Ersatzschule der Berlin British School besuchen, besteht die Möglichkeit, einkommensabhängiges Schulgeld geltend zu machen. Die Höhe des Schulgeldes ist abhängig von der Schulstufe und wird anhand des Familiengesamtbruttoeinkommens (Summe aller positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten) der letzten zwei Kalenderjahre entsprechend der nachstehenden Tabelle errechnet. Darüber hinaus werden für die Berechnung des Schulgeldes alle weiteren Einnahmen der Familie gem. § 22 EStG einbezogen, z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Pensionen, Elterngeld oder sonstige staatliche Hilfen zum Lebensunterhalt. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften ist nicht möglich.

Als Bemessungsgrundlage für das reduzierte Schulgeld gelten neben den Jahresbruttoeinkünften der Sorgeberechtigten weitere Einkünfte und Vermögenswerte. Dafür müssen jährlich gesonderte und rechtsverbindliche Nachweise glaubhaft erbracht werden. Als Nachweise dienen Einkommenssteuerbescheide, Jahreslohnsteuerbescheinigungen, aktuelle behördliche Bescheide über Unterstützungsleistungen sowie geeignete Unterlagen zur Bewertung der Vermögenssituation.

Einkommensnachweise müssen jeweils bis zum 1. Juni vor dem Schuljahr erbracht werden, in dem einkommensabhängiges Schulgeld geltend gemacht wird. Sofern Nachweise nicht fristgemäß vorgelegt werden, gelten die jeweiligen Höchstsätze entsprechend der regulären Schulgeldordnung. Die Berlin British School behält sich vor, die gemachten Angaben zum Einkommen zu überprüfen. Einkommensnachweise sind jährlich neu und von beiden Sorgeberechtigten zu erbringen. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag in zwölf Monatsraten, die erstmalig zum Schuljahresbeginn ab 1. August des jeweiligen Schuljahres anfallen.

monatliches Schulgeld in EUR

Bruttofamilieneinkommen in EUR	Grundschule (Years 2-7 / Klasse 1-6)	Sekundarstufe I (Years 8-11 / Klasse 7-10)
bis 29.420	100	100
bis 40.000	225	275
bis 50.000	375	458
bis 60.000	565	685
bis 70.000	776	885
bis 80.000	935	1025
ab 80.000	<i>bestehende einkommensunabhängige Schulgeldregelung</i>	<i>bestehende einkommensunabhängige Schulgeldregelung</i>

Anmeldegebühr

Das Anmeldeentgelt beträgt einmalig 2.600 EUR pro Kind und 515 EUR für jedes weitere Geschwisterkind. Für Familien mit einem Bruttoeinkommen geringer als 40.000 EUR entspricht die Höhe der einmaligen Anmeldegebühr der Höhe des monatlichen Schulgeldbeitrages. Für Familien mit einem Bruttoeinkommen geringer als 29.420 EUR ist die Anmeldegebühr im ersten Jahr anrechenbar.

Geschwisterermäßigungen / Stipendien

Ermäßigungen für Familien mit mehr als einem Kind an der Schule betragen 2,5% pro Geschwisterkind. Die Reduzierung bezieht sich dabei nur auf das Schulgeld.

Die Berlin British School bietet jedes Schuljahr Stipendien an, jeweils im Wert von 10% bis 50% der Jahresschulgebühr. Für ein Stipendium können sich Schülerinnen und Schüler ab Year 5 oder höher bewerben, dies gilt sowohl für Bestandsschülerinnen und Schüler als auch für Neuzugänge. Nähere Informationen hierzu erfragen Sie bitte im Admissions Office.

Verbrauchs- und Unterrichtsmaterialien / Medien

Neben Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien beschafft die Berlin British School allen Schülerinnen und Schülern auch Verbrauchsmaterialien (Arbeitshefte, Schreibutensilien etc.), die den Eltern pauschal in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale ist abhängig von der jeweiligen Schulstufe und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Schulstufe	Preis in EUR	Fälligkeit
Grundschule (Years 2-7 / Klasse 1-6)	740	mit Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch bis 01.09.
Sekundarstufe I (Years 8-11 / Klasse 7-10)	920	mit Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch bis 01.09.

Diese Kosten sind im erhobenen einkommensunabhängigen Schulgeld bereits enthalten.

Prüfungsgebühren

Entgelte für IGCSE und IB Diploma Prüfungen sind im Schulgeld nicht enthalten. Hierzu fallen Prüfungsgebühren zu Beginn des entsprechenden Schuljahres an, die separat berechnet werden und von allen Eltern zu zahlen sind.

Für Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss sowie zur Erlangung der Berufsbildungsreife fallen keine Gebühren an.

Entwicklungsgebühr

Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird für alle Schülerinnen und Schüler der Grund- und Sekundarschule ein Entwicklungsentgelt in Höhe von 2% des Jahresschulgeldbeitrags berechnet. Die Einnahmen aus dem Entwicklungsentgelt werden für den Erhalt und Ausbau der internen Infrastruktur aufgewendet, bspw. Investitionen in die Bausubstanz.

Sonstige Kosten

Entgelte für Hochschuleingangsprüfungen und -beratungen, externe Tests und Prüfungen, Ausflüge und Klassenfahrten, Ausgaben für die Graduiertenfeier, Einzelförderungsmaßnahmen, Busfahrten von und zur Schule. Schulessen und andere extracurriculare Aktivitäten sind nicht im Schulgeld enthalten und werden von den beauftragten Firmen erhoben.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 054_Anfrage Sonderungsverbot_ISS 04P40_29082019_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Berlin British School gGmbH

0	4	P	4	0
---	---	---	---	---

Berlin British School (BBS) - bilinguale Integrierte Sekundarschule

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	52
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	2 SuS
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	1183 € Jgg. 7+8; 1241 € Jgg. 9+10
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	100 € bzw. 0 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Staffelung vgl. Anlage 1 x 100 € 2 x 275 € 1 x 0 €
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Schulbücher, Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien werden von der Schule beschafft und bei einkommensabhängigen Schulgeldern pauschal in Rechnung gestellt (beim regulären Schulgeld ist dieser Betrag bereits enthalten). Die Pauschale hängt von der jeweiligen Klassenstufe ab. Das Aufnahmeentgelt beträgt einmalig 2.750 € pro Kind (für jedes weitere Geschwisterkind 550 €), dies schließt den Verwaltungsaufwand und eine 3-tägige Probezeit inkl. Mittagessen und Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien mit ein. Für Familien mit einem Bruttoeinkommen geringer als 40.000 € entspricht die Höhe der einmaligen Anmeldegebühr der Höhe des monatlichen Schulgeldbeitrages. Für Familien mit einem Bruttoeinkommen geringer als 29.420 € ist die Anmeldegebühr im ersten Jahr anrechenbar. Im Schulgeld sind außerdem Shuttlefahrten zwischen den Standorten/ Sporteinrichtungen, Jahrbücher, sonderpäd. Fördermaßnahmen.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ermäßigungen für Familien mit mehr als einem Kind an der Schule betragen 2,5% pro Geschwisterkind. Siehe auch 7.

Berlin British School gGmbH Schulgeldordnung

– **Genehmigte bilinguale Ersatzschule** –
Grundschule und Integrierte Sekundarschule

gültig ab März 2019

Schulgeld Ersatzschulklassen 1 - 10 (Years 2 - 11)

Für Eltern, deren Kinder die Ersatzschule der Berlin British School besuchen, besteht die Möglichkeit, einkommensabhängiges Schulgeld geltend zu machen. Die Höhe des Schulgeldes ist abhängig von der Schulstufe und wird anhand des Familiengesamtbruttoeinkommens (Summe aller positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten) der letzten zwei Kalenderjahre entsprechend der nachstehenden Tabelle errechnet. Darüber hinaus werden für die Berechnung des Schulgeldes alle weiteren Einnahmen der Familie gem. § 22 EStG einbezogen, z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Pensionen, Elterngeld oder sonstige staatliche Hilfen zum Lebensunterhalt. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften ist nicht möglich.

Als Bemessungsgrundlage für das reduzierte Schulgeld gelten neben den Jahresbruttoeinkünften der Sorgeberechtigten weitere Einkünfte und Vermögenswerte. Dafür müssen jährlich gesonderte und rechtsverbindliche Nachweise glaubhaft erbracht werden. Als Nachweise dienen Einkommenssteuerbescheide, Jahreslohnsteuerbescheinigungen, aktuelle behördliche Bescheide über Unterstützungsleistungen sowie geeignete Unterlagen zur Bewertung der Vermögenssituation.

Einkommensnachweise müssen jeweils bis zum 1. Juni vor dem Schuljahr erbracht werden, in dem einkommensabhängiges Schulgeld geltend gemacht wird. Sofern Nachweise nicht fristgemäß vorgelegt werden, gelten die jeweiligen Höchstsätze entsprechend der regulären Schulgeldordnung. Die Berlin British School behält sich vor, die gemachten Angaben zum Einkommen zu überprüfen. Einkommensnachweise sind jährlich neu und von beiden Sorgeberechtigten zu erbringen. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag in zwölf Monatsraten, die erstmalig zum Schuljahresbeginn ab 1. August des jeweiligen Schuljahres anfallen.

monatliches Schulgeld in EUR

Bruttofamilieneinkommen in EUR	Grundschule (Years 2-7 / Klasse 1-6)	Sekundarstufe I (Years 8-11 / Klasse 7-10)
bis 29.420	100	100
bis 40.000	225	275
bis 50.000	375	458
bis 60.000	565	685
bis 70.000	776	885
bis 80.000	935	1025
ab 80.000	<i>bestehende einkommensunabhängige Schulgeldregelung</i>	<i>bestehende einkommensunabhängige Schulgeldregelung</i>

Anmeldegebühr

Das Anmeldeentgelt beträgt einmalig 2.600 EUR pro Kind und 515 EUR für jedes weitere Geschwisterkind. Für Familien mit einem Bruttoeinkommen geringer als 40.000 EUR entspricht die Höhe der einmaligen Anmeldegebühr der Höhe des monatlichen Schulgeldbeitrages. Für Familien mit einem Bruttoeinkommen geringer als 29.420 EUR ist die Anmeldegebühr im ersten Jahr anrechenbar.

Geschwisterermäßigungen / Stipendien

Ermäßigungen für Familien mit mehr als einem Kind an der Schule betragen 2,5% pro Geschwisterkind. Die Reduzierung bezieht sich dabei nur auf das Schulgeld.

Die Berlin British School bietet jedes Schuljahr Stipendien an, jeweils im Wert von 10% bis 50% der Jahresschulgebühr. Für ein Stipendium können sich Schülerinnen und Schüler ab Year 5 oder höher bewerben, dies gilt sowohl für Bestandsschülerinnen und Schüler als auch für Neuzugänge. Nähere Informationen hierzu erfragen Sie bitte im Admissions Office.

Verbrauchs- und Unterrichtsmaterialien / Medien

Neben Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien beschafft die Berlin British School allen Schülerinnen und Schülern auch Verbrauchsmaterialien (Arbeitshefte, Schreibutensilien etc.), die den Eltern pauschal in Rechnung gestellt werden. Die Pauschale ist abhängig von der jeweiligen Schulstufe und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Schulstufe	Preis in EUR	Fälligkeit
Grundschule (Years 2-7 / Klasse 1-6)	740	mit Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch bis 01.09.
Sekundarstufe I (Years 8-11 / Klasse 7-10)	920	mit Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch bis 01.09.

Diese Kosten sind im erhobenen einkommensunabhängigen Schulgeld bereits enthalten.

Prüfungsgebühren

Entgelte für IGCSE und IB Diploma Prüfungen sind im Schulgeld nicht enthalten. Hierzu fallen Prüfungsgebühren zu Beginn des entsprechenden Schuljahres an, die separat berechnet werden und von allen Eltern zu zahlen sind.

Für Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss sowie zur Erlangung der Berufsbildungsreife fallen keine Gebühren an.

Entwicklungsgebühr

Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird für alle Schülerinnen und Schüler der Grund- und Sekundarschule ein Entwicklungsentgelt in Höhe von 2% des Jahresschulgeldbeitrags berechnet. Die Einnahmen aus dem Entwicklungsentgelt werden für den Erhalt und Ausbau der internen Infrastruktur aufgewendet, bspw. Investitionen in die Bausubstanz.

Sonstige Kosten

Entgelte für Hochschuleingangsprüfungen und -beratungen, externe Tests und Prüfungen, Ausflüge und Klassenfahrten, Ausgaben für die Graduiertenfeier, Einzelförderungsmaßnahmen, Busfahrten von und zur Schule. Schulessen und andere extracurriculare Aktivitäten sind nicht im Schulgeld enthalten und werden von den beauftragten Firmen erhoben.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 056_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Berlin Metropolitan School

0	1	P	1	6
---	---	---	---	---

Berlin Metropolitan School

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

Der Schulträger bezieht sich nach eigener Angabe auf die Beantwortung der Anfrage vom 26.09.2018.

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Eltern haben die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Berechnung des monatlichen Schulgeldes. In diesem Fall hängt die Höhe des monatlichen Schulgeldes von der Schulstufe sowie dem Familieneinkommen (Summe aller positiven Bruttoeinkünfte der Sorgeberechtigten) ab. Für die Berechnung des Schulgeldes ist die Einreichung eines aktuellen Einkommensteuerbescheides notwendig.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Der Lehrmittelbeitrag beträgt EUR 100,00 pro Kind pro Schuljahr. Bei Vorlage eines Bescheides über den Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Familie von der Entrichtung eines Lehrmittelbeitrages befreit. Darüber hinaus unterstützen wir Familien in der Beantragung von Kostenübernahmen für Klassenfahrten.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Schulbücher und Unterrichtsmaterialien etc. werden von der Schule beschafft und den Eltern pauschal in Rechnung gestellt. Die Pauschale hängt von der jeweiligen Klassenstufe ab. Das Aufnahmeentgelt beträgt einmalig EUR 1.100 pro Kind. Für Familien mit einem Bruttoeinkommen geringer als EUR 40.000 pro Jahr entspricht die Höhe des einmaligen Aufnahmeentgelts der Höhe des monatlichen Schulgeldbeitrages.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Für Familien mit einem Jahresfamilieneinkommen unter EUR 30.000,00 (Summe aller positiven Bruttoeinkünfte der Sorgeberechtigten) beträgt das Schulgeld für das älteste Kind EUR 100,00 pro Monat, für das zweitälteste Kind EUR 75, für das drittälteste Kind EUR 50 und für alle weiteren Geschwisterkinder EUR 25.



Schulgeld- ordnung

No. 01/2014

Schuljahr 2017/18

Schulgeld Klassen 1 - 12

Eltern haben die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Berechnung des monatlichen Schulgeldes. In diesem Fall hängt die Höhe des monatlichen Schulgeldes von der Schulstufe sowie dem Familieneinkommen (Summe aller positiven Bruttoeinkünfte der Sorgeberechtigten) ab und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Für die Berechnung des Schulgeldes ist die Einreichung eines aktuellen Einkommensteuerbescheides notwendig.

Sofern Eltern auf die einkommensabhängige Berechnung des Schulgeldes verzichten bzw. ein aktueller Einkommensteuerbescheid nicht vorgelegt wird, gelten die jeweiligen Höchstsätze gemäß der nachstehenden Tabelle. Wir behalten uns vor, die gemachten Angaben zum Einkommen bei Bedarf zu überprüfen.

EINKOMMEN	KLASSE 1 – 6 Schulgeld p.M. in EUR	KLASSE 7 – 10 Schulgeld p.M. in EUR	KLASSE 11 - 12 Schulgeld p.M. in EUR
Ab EUR 30.000	207	207	207
Ab EUR 32.500	267	267	267
Ab EUR 35.000	327	327	327
Ab EUR 40.000	360	360	360
Ab EUR 50.000	414	414	523
Ab EUR 60.000	454	637	653
Ab EUR 70.000	561	696	762
Ab EUR 90.000	614	772	873
Ab EUR 110.000	668	891	981
Ab EUR 130.000	721	1.011	1.090
Ab EUR 150.000	774	1.142	1.199

Elternbeitrag für die Betreuung am Nachmittag (Hort) – für die Klassenstufe 1-6

Für eine mögliche Betreuung der Kinder am Nachmittag (Hort) ist von den Eltern ein Hortgutschein (13:30 bis 18:00 Uhr) des jeweiligen Bezirksamtes vorzulegen. Der Elternbeitrag ist abhängig vom Einkommen der Eltern und richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG).

Sollte für die gewünschte Betreuung bis 18:00 Uhr lediglich ein Hortgutschein für eine Betreuungszeit bis 16:00 Uhr vorgelegt werden, erhöht sich der Elternbeitrag für die Betreuung am Nachmittag um monatlich EUR 65. Sollte trotz einer gewünschten Betreuung kein Hortgutschein vorgelegt werden, beträgt der Elternbeitrag für die Betreuung am Nachmittag monatlich EUR 450.

Aufnahmegebühren

Das Aufnahmeentgelt beträgt einmalig EUR 1.100 pro Kind. Für Familien mit einem Bruttoeinkommen geringer als EUR 40.000 pro Jahr entspricht die Höhe des einmaligen Aufnahmeentgelts der Höhe des monatlichen Schulgeldbeitrages.

Ermäßigungen

Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung auf das Schulgeld

- 2. Kind 15% Ermäßigung
- 3. Kind 25 % Ermäßigung
- 4. Kind und weitere 100 % Ermäßigung

Die Reduzierung bezieht sich nur auf das Schulgeld und betrifft keine weiteren Gebühren.

Mediengebühren

Analoge Medien

Schulbücher und Unterrichtsmaterialien etc. werden von der Schule beschafft und den Eltern pauschal in Rechnung gestellt. Die Pauschale hängt von der jeweiligen Klassenstufe ab und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

KLASSENSTUFE	PREIS IN EUR PRO JAHR	FÄLLIGKEIT
1.-6. Klasse	270	Jährlich am 01.10.
7.-10. Klasse	400	Jährlich am 01.10.
11.-12. Klasse	500	Jährlich am 01.10.

Digitale Medien

Die Höhe der Gebühr für digitale Medien hängt von der jeweiligen Klassenstufe ab und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle.

KLASSENSTUFE	PREIS IN EUR PRO JAHR	FÄLLIGKEIT
1.-6. Klasse	270	Jährlich am 01.02.
7.-10. Klasse	400	Jährlich am 01.02.
11.-12. Klasse	500	Jährlich am 01.02.

Lunch

Der Elternbeitrag für die Mittagsversorgung beträgt monatlich EUR 70.

Sonstige Gebühren

Für die Prüfungen zum IGCSE und zum IB Diploma fallen Prüfungsgebühren an. Die Prüfungsgebühren werden separat abgerechnet. Dies gilt ebenfalls für zusätzliche Tests, Ausflüge sowie Klassenfahrten und sonstige additive Angebote.

Für die Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss sowie zur Erlangung der Berufsbildungsreife werden keine Gebühren erhoben.

Gebührenregelung zur Einhaltung des Sonderungsverbot es gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes

Für Familien mit einem Jahresfamilieneinkommen unter EUR 30.000,00 (Summe aller positiven Bruttoeinkünfte der Sorgeberechtigten) beträgt das Schulgeld für das älteste Kind EUR 100,00 pro Monat, für das zweitälteste Kind EUR 75, für das drittälteste Kind EUR 50 und für alle weiteren Geschwisterkinder EUR 25.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht berechnet.

Der Lehrmittelbeitrag beträgt EUR 100,00 pro Kind pro Schuljahr. Bei Vorlage eines Bescheides über den Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Familie von der Entrichtung eines Lehrmittelbeitrages befreit. Darüber hinaus unterstützen wir Familien in der Beantragung von Kostenübernahmen für Klassenfahrten.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 057_190827 Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_GSK_ausgefüllt

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

BSB GmbH BEST-Sabel Gemeinnützige Bildungsgesellschaft

1	0	P	1	3
---	---	---	---	---

BEST-Sabel als Träger für 10P13 (BEST-Sabel-Grundschule Kaulsdorf)

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	350
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	siehe Abfrage vom 07. September 2018

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 058_190827 Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_GSM_ausgefüllt

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

BSB GmbH BEST-Sabel Gemeinnützige Bildungsgesellschaft

1	0	P	0	5
---	---	---	---	---

BEST-Sabel als Träger für 10P05 (BEST-Sabel-Grundschule Mahlsdorf)

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	350
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	siehe Abfrage vom 07. September 2018

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 059_190827 Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_OS_ausgefüllt

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

BSB GmbH BEST-Sabel Gemeinnützige Bildungsgesellschaft

0	9	P	0	9
---	---	---	---	---

BEST-Sabel als Träger für 09P09 (BEST-Sabel-Oberschule)

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	304
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Abfrage vom 07. September 2018
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	siehe Abfrage vom 07. September 2018



Märkische Kita und Schule gGmbH, Rosenstraße 1, 12555 Berlin

Vorab per E-Mail

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
 SenBJF II C 2.2 - Fachgruppe Schulen in freier Trägerschaft
 Herr Olaf Selig (Raum 4A09)
 Bernhard-Weiß-Straße 6

10178 Berlin

Märkische Kita und Schule
 gGmbH

Rosenstraße 1
 12555 Berlin
 Telefon: (030) 53 78 00 33

Gesellschafter:
 Märkisches Sozial- und
 Bildungswerk e.V.

Geschäftsstelle
 Rosenstraße 1
 12555 Berlin

Telefon: (0 30) 53 78 00 33
 Fax: (0 30) 53 78 00 34

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

unsere Nachricht vom

Ansprechpartner/in
 Hr. Fischer

Datum

27. August 2019

09P10 Bewegte Schule Köpenick Anfrage des Abgeordneten Langenbrink

Sehr geehrter Herr Selig,

als Anlage übersenden wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen, sowie unsere Schulgeldtabelle als Ergänzung zum Fragebogen.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Fischer
 Geschäftsführer

Anlage(n):	Verteiler
Antwortbogen	Frau Freese
Schulgeldtabelle	Herr Althof

Märkische Kita und Schule
 gemeinnützige Gesellschaft mit
 beschränkter Haftung

HRB 92951 B
 Amtsgericht Charlottenburg

Geschäftsführer
 Jürgen Fischer

Bank für Sozialwirtschaft
 IBAN:
 DE13100205000003321300
 BIC: BFSWDE33BER
 Gläubiger-Ident-Nr.:
 DE61ZZZ00000882832
 Steuernummer: 27/614/02567
 Finanzamt für Körperschaften I

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 060_MX-3060N (1. OG Links)_20190828_094839

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Märkische Kita und Schule gGmbH

0 9 P 1 0

Bewegte Schule Köpenick

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Ca. 59 (Im Schuljahr kommt es regelmäßig zu Veränderungen der Schülerzahl)
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Ca. 12 (es liegen noch nicht alle Einkommensnachweise vor); Quote ca. 20%
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Siehe beiliegende Schulgeldtabelle (Durch Erbringung von Arbeitsstunden durch Eltern des/ der in der Bewegten Schule Köpenick eingeschulten Kindes/ Kinder kann das im Schuljahr zu entrichtende Schulgeld verringert werden. Näheres regelt der Schulvertrag.)
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Siehe beiliegende Schulgeldtabelle (Durch Erbringung von Arbeitsstunden durch Eltern des/ der in der Bewegten Schule Köpenick eingeschulten Kindes/ Kinder kann das im Schuljahr zu entrichtende Schulgeld verringert werden. Näheres regelt der Schulvertrag.)
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffeln eingruppiert?	Ja, es gibt eine einkommensabhängige Staffelung (siehe beiliegende Schulgeldtabelle)
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ein Erlass wird, wenn gerechtfertigt, individuell vereinbart (Durch Erbringung von Arbeitsstunden durch Eltern des/ der in der Bewegten Schule Köpenick eingeschulten Kindes/ Kinder kann das im Schuljahr zu entrichtende Schulgeld verringert werden. Näheres regelt der Schulvertrag.)
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Es gibt eine Gebühr zur Dotierung des Bildungsfonds in Höhe von 200 €. Diese Gebühr wird jährlich einmal erhoben.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffeln eingruppiert?	Es gibt keine weiteren Gebühren.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ein Erlass wird wenn gerechtfertigt individuell vereinbart (Durch Erbringung von Arbeitsstunden durch Eltern des/ der in der Bewegten Schule Köpenick eingeschulten Kindes/ Kinder kann das im Schuljahr zu entrichtende Schulgeld verringert werden. Näheres regelt der Schulvertrag.)
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, es gibt für die Schulgebühr eine Geschwisterkinderregelung (siehe beiliegende Schulgeldtabelle)

27. AUG. 2019





Märkische Kita und Schule gGmbH
Bewegte Schule Köpenick
 Schulgeldtabelle

Einkommen / Jahr	Schulgeld für 1 Kind an unserer Schule	
	monatlich	jährlich
< 12.500 €	95,00 €	1.140,00 €
12.501 € - 24.999 €	140,00 €	1.680,00 €
25.000 € - 37.499 €	170,00 €	2.040,00 €
37.500 € - 49.999 €	200,00 €	2.400,00 €
50.000 € - 62.499 €	230,00 €	2.760,00 €
62.500 € - 74.999 €	260,00 €	3.120,00 €
75.000 € - 87.499 €	280,00 €	3.360,00 €
> 87.500 €	300,00 €	3.600,00 €

Einkommen / Jahr	Schulgeld für 2 Kinder* an unserer Schule			
	1. Kind mtl.	1. Kind jährl.	2. Kind mtl.	2. Kind jährl.
< 12.500 €	70,00 €	840,00 €	56,50 €	678,00 €
12.501 € - 24.999 €	115,00 €	1.380,00 €	88,00 €	1.056,00 €
25.000 € - 37.499 €	145,00 €	1.740,00 €	109,00 €	1.308,00 €
37.500 € - 49.999 €	175,00 €	2.100,00 €	130,00 €	1.560,00 €
50.000 € - 62.499 €	205,00 €	2.460,00 €	151,00 €	1.812,00 €
62.500 € - 74.999 €	235,00 €	2.820,00 €	172,00 €	2.064,00 €
75.000 € - 87.499 €	255,00 €	3.060,00 €	186,00 €	2.232,00 €
> 87.500 €	275,00 €	3.300,00 €	200,00 €	2.400,00 €

Einkommen / Jahr	Schulgeld für 3 Kinder* an unserer Schule					
	1. Kind mtl.	1. Kind jährl.	2. Kind mtl.	2. Kind jährl.	3. Kind mtl.	3. Kind jährl.
< 12.500 €	61,67 €	740,04 €	48,17 €	578,04 €	34,67 €	416,04 €
12.501 € - 24.999 €	106,67 €	1.280,04 €	79,67 €	956,04 €	52,67 €	632,04 €
25.000 € - 37.499 €	136,67 €	1.640,04 €	100,67 €	1.208,04 €	67,67 €	812,04 €
37.500 € - 49.999 €	166,67 €	2.000,04 €	121,67 €	1.460,04 €	76,67 €	920,04 €
50.000 € - 62.499 €	196,67 €	2.360,04 €	142,67 €	1.712,04 €	88,67 €	1.064,04 €
62.500 € - 74.999 €	226,67 €	2.720,04 €	163,67 €	1.964,04 €	100,67 €	1.208,04 €
75.000 € - 87.499 €	246,67 €	2.960,04 €	177,67 €	2.132,04 €	108,67 €	1.304,04 €
> 87.500 €	266,67 €	3.200,04 €	191,67 €	2.300,04 €	116,67 €	1.400,04 €

* Werden mehrere Kinder einer Familie in der Bewegten Schule Köpenick beschult, so bleibt es bei der Maximalarbeitsstundenzahl, die im Vertrag des 1. Kindes vereinbart wurde. Diese Stundenzahl wird dann anteilig auf die beschulten Kinder berechnet und ist anteilig geschuldet.

27. AUG. 2019

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 061_SJ 2019_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_Phorms Mitte

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Phorms Berlin gGmbH

0	1	P	1	8
---	---	---	---	---

Phorms Berlin Mitte

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	656
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	93
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Einkünfte 50.000 €-80.000 € = 504 € für GS, 690 € für GYM / Einkünfte 80.000 €-130.000 € = 536 € für GS, 732 € für GYM / Einkünfte ab 130.000 € = 737 € für GS, 923 € für GYM.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	106
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	ja, Staffelung siehe 3 / 247 SuS mit Einkünften unter 50.000 € / 99 SuS mit Einkünften 50.000 €-80.000 € / 98 SuS mit Einkünften 80.000 €-130.000 € / 212 SuS mit Einkünften ab 130.000 €
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es gibt ein reduziertes Schulgeld für Familien mit Einkünften unter 50.000 €
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Verwaltungsgebühr, einmalig bei Aufnahme in 2,5-facher Höhe des einkommensabhängigen Schulgelds
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	ja, Staffelung siehe 3 / 27 SuS mit Verwaltungsgebühr Einkünfte unter 50.000 € / 12 SuS mit Verwaltungsgebühr Einkünfte 50.000 €-80.000 € / 14 SuS mit Verwaltungsgebühr Einkünfte 80.000 €-130.000 € / 26 SuS mit Verwaltungsgebühr Einkünfte ab 130.000 €
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Verwaltungsgebühr, einmalig bei Aufnahme in 1-facher Höhe des einkommensabhängigen Schulgelds
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	das zweitgeborene Kind erhält eine Ermäßigung von 25 %, das drittgeborene Kind eine Ermäßigung von 50 %, ab dem viertgeborenen Kind erfolgt eine 75 % Reduzierung des Schulgelds

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 062_SJ 2019_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_Phorms Süd

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Phorms Berlin gGmbH

0	6	P	1	8
---	---	---	---	---

Phorms Berlin Süd

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	470
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	45
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Einkünfte 50.000 €-80.000 € = 504 € für GS, 690 € für GYM / Einkünfte 80.000 €-130.000 € = 536 € für GS, 732 € für GYM / Einkünfte ab 130.000 € = 737 € für GS, 923 € für GYM.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	106
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	ja, Staffelung siehe 3 / 154 SuS mit Einkünften unter 50.000 € / 77 SuS mit Einkünften 50.000 €-80.000 € / 74 SuS mit Einkünften 80.000 €-130.000 € / 165 SuS mit Einkünften ab 130.000 €
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es gibt ein reduziertes Schulgeld für Familien mit Einkünften unter 50.000 €
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Verwaltungsgebühr, einmalig bei Aufnahme in 2,5-facher Höhe des einkommensabhängigen Schulgelds
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	ja, Staffelung siehe 3 / 22 SuS mit Verwaltungsgebühr Einkünfte unter 50.000 € / 8 SuS mit Verwaltungsgebühr Einkünfte 50.000 €-80.000 € / 12 SuS mit Verwaltungsgebühr Einkünfte 80.000 €-130.000 € / 16 SuS mit Verwaltungsgebühr Einkünfte ab 130.000 €
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Verwaltungsgebühr, einmalig bei Aufnahme in 1-facher Höhe des einkommensabhängigen Schulgelds
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	das zweitgeborene Kind erhält eine Ermäßigung von 25 %, das drittgeborene Kind eine Ermäßigung von 50 %, ab dem viertgeborenen Kind erfolgt eine 75 % Reduzierung des Schulgelds

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 063_2019-08-30_AW_Sonderungsverbot_Canisius-Kolleg

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Canisius-Kolleg GmbH

0	1	P	0	6
---	---	---	---	---

Canisius-Kolleg - Gymnasium und Integrierte Sekundarschule (Pedro Arrupe)

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir der schulspezifischen Veröffentlichung dieser Daten NICHT zustimmen. Die Senatsschulverwaltung veröffentlicht keine schulspezifischen Daten zur sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft der vom Staat getragenen Schulen, um einer Stigmatisierung der Schülerschaft einzelner Schulen vorzubeugen. Dies halten wir pädagogisch für die einzig verantwortbare Position. Der Abgeordnete Langenbrinck fragt Zahlen nach, um der Aufsichtspflicht des Parlamentes Genüge zu tun. Dazu braucht es keine schulspezifischen Daten auf seinem Blog oder in den Zeitungen. Wir erwarten dieselbe Sorgfaltspflicht, die Verwaltung und Parlament den Schulen in staatlicher Trägerschaft entgegenbringen auch unserer Schule gegenüber. Denn die Aufsichtspflicht bedeutet auch hier nicht nur Kontrolle, sondern laut Grundgesetz insbesondere Fürsorge. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	880 davon 18 Schüler*innen in der Integrierten Sekundarschule (seit 1.8.2019)
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	LMB im Sinne der staatlichen Schulen erheben wir nicht. Schulgeldbefreite Schüler*innen haben einen Berlin-Pass oder werden aufgrund eines Antrages von der Zahlung befreit. (Siehe Schulgeldordnung Homepage).
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Siehe Homepage des Canisius-Kollegs.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzahlung befreit sind?	LMB im Sinne der staatlichen Schulen erheben wir nicht. Gegen Vorlage des Berlinpasses oder auf Antrag wird das Schulgeld erlassen. Insofern EUR 0,00 .
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Ja, es gibt eine Staffelung. Eine Eingruppierung wird nicht vorgenommen. Das Schulgeld beruht jenseits des Basissatzes auf Selbsteinschätzung. Wir können also keine Statistik über das Schulgeld je "Einkommensgruppe" bieten.
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja. Mit formlosem Antrag beim Träger Reduktion bis zur Hälfte des Schulgedes. Gegen Vorlage des Berlinpasses und auf Antrag Kompletterlass.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Dienstleistungen? Keine sonstigen verpflichtenden "Dienstleistungen" für die Schule.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	"Gebühren"? Für alle Kosten, Klassenfahrten, Betreuungskosten des offenen Ganztages o.ä. gibt es das Angebot der Kostenreduktion oder der Kostenübernahme durch den Träger auf Antrag. Dies gilt auch für Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit/-bildung, wie Wochenenden oder 14-tägige Sommerferienfreizeiten. Wir gruppieren nicht und ordnen keine Staffelungsgruppen zu. Aus unserem System ist die Frage völlig unverständlich.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Es gibt keine weiteren sonstigen Gebühren - siehe zu Ziffer 7. und 8.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja. Einberechnung von Geschwisterkindern in den Freibetrag bei der Selbsteinschätzung - unabhängig vom tatsächlichen Schulbesuch. Möglichkeit einer unbürokratischen Schulgeldreduktion via Antrag beim Träger. Eine die Reichen privilegierende Regelung einer einkommensunabhängigen Geschwisterregelung wurde vom Träger und von den Eltern bei der Erarbeitung der Schulgeldordnung im Konsens als unsozial abgelehnt.

Sammelantwort der Waldorfschulen

Für alle Waldorfschulen werden die zehn Fragestellungen von dem Bildungspolitischen Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg pauschal wie folgt beantwortet (Auszug):

„Wie ich bereits vor einem Jahr klarstellte, fördern Waldorfschulen prinzipiell und nachhaltig die Sondernung derjenigen Eltern, die sich für das pädagogische Konzept der Waldorfschulen interessieren, von denjenigen Eltern, die das nicht tun. Das Grundgesetz garantiert Trägern hierfür das Grundrecht. – Nicht grundgesetzkonform wäre lediglich die Förderung einer Sondernung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. So besteht kein Sondernungsverbot, sondern ein Sonderungsförderungsverbot – und das nur bezüglich finanzieller Verhältnisse.

Eine Sondernung nach finanziellen Verhältnissen fördern die Waldorfschulen nicht. Schüler fast aller Berliner Waldorfschulen werden aufgenommen, bevor man sich mit dem Elternhaus über einen Elternbeitrag überhaupt unterhalten hat. Überhaupt war die Waldorfschule die erste Gemeinschaftsschule in Deutschland, im September 2019 seit genau einem Jahrhundert. – Auf Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung erfuhren wir, dass dort keine Beschwerden von Eltern wegen zu hohen Schulbeiträgen bekannt sind, weder bezüglich Waldorfschulen noch bezüglich anderen Berliner Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Abfragen zu diesem Thema stehen hierzu in keinem Verhältnis.

Des Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Auskünfte, die Sie dazu von den einzelnen Schulträgern der Waldorfschulen in Berlin im vorletzten Kalenderjahr erhielten und können Ihnen versichern, dass die Waldorfschulen seitdem die dort dargestellten Vorgehensweisen einhalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Eingaben für die Schulstatistik.“

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 065_Antwortvorlage_S18-20624 bis 20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)**Christburg Campus gGmbH**

Schulträger

0 3 P 0 3

Schulnummer (BSN)

Elisabeth-Abegg-Grundschule

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	265
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	72
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	siehe Schulgeldtabelle
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	siehe Schulgeldtabelle
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe unten
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es können Ermäßigungsanträge gestellt werden
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	einmalige Verwaltungsgebühr bei Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in Höhe von 100,00 €
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es können Anträge gestellt werden
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	ja, siehe Schulgeldtabelle

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 065_Antwortvorlage_S18-20624 bis 20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Christburg Campus gGmbH

Schulträger

0 3 P 0 3

Schulnummer (BSN)

Corrie-ten-Boom Schule

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	237
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	33
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	160,00 €
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	50,00 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, aber Familien, die lernmittelzuzahlungsbefreit sind, müssen generell nur 50,00 € zahlen, Familien mit geringen Einkommen zahlen ein ermäßigtes Schulgeld
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es können Ermäßigungsanträge gestellt werden
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	einmalige Verwaltungsgebühr bei Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in Höhe von 70,00 €
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es können Anträge gestellt werden
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	ja, wenn mehrere Geschwister unsere Schulen besuchen, gibt es Geschwisterrabatte

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt)

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)**Christburg Campus gGmbH**

Schulträger

1 0 P 0 9

Schulnummer (BSN)

Sabine-Ball-Grundschule

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	236
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	111
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	siehe Schulgeldtabelle
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzahlung befreit sind?	siehe Schulgeldtabelle
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe unten
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es können Ermäßigungsanträge gestellt werden
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	einmalige Verwaltungsgebühr bei Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in Höhe von 70,00 €
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es können Anträge gestellt werden
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	ja, siehe Schulgeldtabelle

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt)

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)**Christburg Campus gGmbH**

Schulträger

0 5 P 1 5

Schulnummer (BSN)

Immanuel-Grundschule

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	141
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	54
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	siehe Schulgeldtabelle
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzahlung befreit sind?	siehe Schulgeldtabelle
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe unten
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es können Ermäßigungsanträge gestellt werden
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	einmalige Verwaltungsgebühr bei Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in Höhe von 70,00 €
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es können Anträge gestellt werden
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	ja, siehe Schulgeldtabelle

Schulgeldtabelle Grundschulen

ab August 2019

Einkommen (Jahr) in Euro abzgl. Geschwisterfreibeträge			Schulgeld (Monat) in Euro		
			1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis	22.499	46	31	15
2	ab	22.500	67	45	22
3	ab	26.340	77	51	26
4	ab	27.780	81	54	27
5	ab	29.220	85	57	28
6	ab	30.660	91	61	30
7	ab	32.100	97	64	32
8	ab	33.540	102	68	34
9	ab	34.980	107	71	36
10	ab	36.420	112	75	37
11	ab	37.860	118	78	39
12	ab	39.300	123	82	41
13	ab	40.740	129	86	43
14	ab	42.180	135	90	45
15	ab	43.620	142	95	47
16	ab	45.060	151	101	50
17	ab	46.500	159	106	53
18	ab	47.940	167	111	56
19	ab	49.380	175	117	58
20	ab	50.820	185	123	62
21	ab	52.260	194	130	65
22	ab	53.700	205	137	68
23	ab	55.140	215	144	72
24	ab	56.580	227	151	76
25	ab	58.020	240	160	80
26	ab	59.460	252	168	84
27	ab	60.900	264	176	88
28	ab	62.340	275	183	92
29	ab	63.780	288	192	96
30	ab	65.220	300	200	100
31	ab	66.660	313	209	104
32	ab	68.100	344	230	115

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte abzüglich des Freibetrags von 5.000 € pro Geschwisterkind unter 18 Jahre.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 066_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 ausgefüllt

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Demokratische Bildung Berlin e.V.

1	2	P	1	0
---	---	---	---	---

Demokratische Schule X

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	61
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	36 (59%)
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Ein reguläres Schulgeld in dem Sinne gibt es nicht. Es gibt eine sehr differenzierte Schulgeldtabelle mit 48 Einkommensstufen. Das Medianschulgeld liegt aktuell bei 100 €, das Durchschnittsschulgeld bei 165,46 €.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	in der Regel 100 €, teils darunter, max. 114 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	ja, die Staffelung kann der Schulgeldtabelle entnommen werden 3*61 2*71 1*80 1*82 2*84 4*89 19*100 2*112 1*114 1*116 1*126 1*132 2*176 4*188 1*192 1*197 1*200 1*214 1*215 2*216 2*247 1*270 1*362 3*432 1*462 1*492
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Wenn Eltern von sich aus auf den Vorstand zugehen, sucht der Vorstand nach Lösungen im Einzelfall.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Für das Schulfrühstück wird ein pauschaler Betrag von 20 € pro Monat erhoben. Zum Schuleintritt erhebt der Träger eine Aufnahmegebühr in Höhe von 1000 Euro. Die ermäßigte Aufnahmegebühr beträgt 500 Euro.

<p>8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffeln eingruppiert?</p>	<p>Die ermäßigte Aufnahmegebühr gilt für Wohngeldberechtigte, Arbeitslosengeld-II-Empfänger, Bafög-Empfänger und Familien mit einem Einkommen, das sie Berechtigte sind, entsprechende Sozialleistungen zu empfangen.</p>
<p>9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?</p>	<p>Der Vorstand des Trägervereins kann auf Anfrage im Einzelfall über Ausnahmen entscheiden.</p>
<p>10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?</p>	<p>ja, siehe Schulgeldtabelle</p> <p>Der <u>DSXgeschwisterfaktor</u> beträgt 100 %, wenn ein Kind der Familie die DSX besucht; 80 %, wenn zwei Kinder der Familie die DSX besuchen; 60 %, wenn drei Kinder der Familie die DSX besuchen; 50 %, wenn vier oder mehr Kinder der Familie die DSX besuchen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kinder unter oder über 18 Jahre alt sind.</p> <p>Der <u>Familiengeschwisterfaktor</u> beträgt 100 %, wenn in der Familie insgesamt ein Kind lebt; 80 %, wenn in der Familie insgesamt zwei Kinder leben; 60 %, wenn in der Familie insgesamt drei Kinder leben; 50 %, wenn in der Familie insgesamt vier oder mehr Kinder leben.</p> <p>Wenn mehrere Kinder der gleichen Familie / des gleichen Haushalts aufgenommen werden, gilt die ermäßigte Aufnahmegebühr für das zweite und jedes weitere aufgenommene Kind</p>

Schulgeld für Schüler im Grundschulalter 1 oder 2 Kinder in der Familie

Stufe im TKBG	Einkommen		Schulgeld		
	Jahres- Einkommen (brutto)	Monats- Einkommen (brutto)	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie, 1 Kind an der DSX	2 Kinder in der Familie, beide an der DSX
1	< 15.600 €	< 1.300 €	89 €	89 €	71 €
1	15.600 €	1.300 €	93 €	93 €	74 €
1	16.800 €	1.400 €	100 €	100 €	81 €
1	18.000 €	1.500 €	100 €	100 €	87 €
1	19.200 €	1.600 €	100 €	100 €	94 €
1	20.400 €	1.700 €	100 €	100 €	100 €
1	21.600 €	1.800 €	100 €	100 €	100 €
2	22.500 €	1.875 €	100 €	100 €	100 €
2	24.000 €	2.000 €	100 €	100 €	100 €
3	26.340 €	2.195 €	100 €	100 €	100 €
4	27.780 €	2.315 €	100 €	100 €	100 €
5	29.460 €	2.455 €	118 €	114 €	114 €
6	30.660 €	2.555 €	130 €	124 €	124 €
7	32.100 €	2.675 €	145 €	136 €	135 €
8	33.540 €	2.795 €	160 €	148 €	139 €
9	34.980 €	2.915 €	175 €	160 €	142 €
10	36.420 €	3.035 €	183 €	169 €	146 €
11	37.860 €	3.155 €	187 €	171 €	149 €
12	39.300 €	3.275 €	192 €	175 €	154 €
13	40.740 €	3.395 €	196 €	178 €	157 €
14	42.180 €	3.515 €	200 €	181 €	160 €
15	43.620 €	3.635 €	205 €	183 €	164 €
16	45.060 €	3.755 €	210 €	187 €	168 €
17	46.500 €	3.875 €	214 €	190 €	171 €
18	47.940 €	3.995 €	219 €	194 €	175 €
19	49.380 €	4.115 €	223 €	197 €	179 €
20	50.820 €	4.235 €	228 €	199 €	182 €
21	52.260 €	4.355 €	231 €	201 €	185 €

22	53.700 €	4.475 €	235 €	204 €	188 €
23	55.140 €	4.595 €	239 €	207 €	191 €
24	56.580 €	4.715 €	242 €	208 €	194 €
25	58.020 €	4.835 €	247 €	211 €	197 €
26	59.460 €	4.955 €	251 €	214 €	201 €
27	60.900 €	5.075 €	255 €	217 €	204 €
28	62.340 €	5.195 €	258 €	218 €	207 €
29	63.780 €	5.315 €	262 €	221 €	210 €
30	65.220 €	5.435 €	267 €	224 €	213 €
31	66.660 €	5.555 €	270 €	226 €	216 €
32	68.100 €	5.675 €	274 €	228 €	219 €
33	69.540 €	5.795 €	278 €	231 €	223 €
34	70.980 €	5.915 €	281 €	233 €	225 €
35	72.420 €	6.035 €	286 €	236 €	228 €
36	73.860 €	6.155 €	290 €	238 €	232 €
37	75.300 €	6.275 €	294 €	241 €	235 €
38	76.740 €	6.395 €	297 €	243 €	238 €
39	78.180 €	6.515 €	301 €	246 €	241 €
40	79.620 €	6.635 €	306 €	248 €	244 €
41	81.060 €	6.755 €	309 €	250 €	247 €

Das Schulgeld beinhaltet weder die Kostenbeteiligung für den Hort (nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG) noch Essensgeld.

Essensgeld (derzeit 23 €) ist pauschal zu bezahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Essensverpflegung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Trägervereins der Schule.

Als Kinder zählen entsprechend dem TKBG Personen unter 18 Jahren, die in dem Haushalt leben, in dem das Kind lebt, um dessen Schulgeld es geht. Dieser Preis gilt für jedes Kind der Familie, das die DSX besucht.

Einkommen ist das Einkommen gemäß TKBG (§2 Abs. 2), d.h. Positive Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Selbständige, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung selbst bezahlen müssen, können bei der Berechnung des Einkommens die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge einkommensmindernd geltend machen. Das Schulgeld wird dann anhand des so geminderten Einkommens berechnet.

Das Brutto-Monatseinkommen ist ein Zwölftel des Brutto-Jahreseinkommens.

Schulgeld für Schüler im Grundschulalter

3 Kinder in der Familie

Stufe im TKBG	Einkommen		Schulgeld		
	Jahres-Einkommen (brutto)	Monats-Einkommen (brutto)	1 Kind an der DSX	2 Kinder an der DSX	3 Kinder an der DSX
1	< 15.600 €	< 1.300 €	89 €	71 €	53 €
1	15.600 €	1.300 €	93 €	74 €	56 €
1	16.800 €	1.400 €	100 €	81 €	61 €
1	18.000 €	1.500 €	100 €	87 €	65 €
1	19.200 €	1.600 €	100 €	94 €	70 €
1	20.400 €	1.700 €	100 €	100 €	75 €
1	21.600 €	1.800 €	100 €	100 €	80 €
2	22.500 €	1.875 €	100 €	100 €	82 €
2	24.000 €	2.000 €	100 €	100 €	88 €
3	26.340 €	2.195 €	100 €	100 €	94 €
4	27.780 €	2.315 €	100 €	100 €	99 €
5	29.460 €	2.455 €	111 €	111 €	100 €
6	30.660 €	2.555 €	118 €	118 €	100 €
7	32.100 €	2.675 €	127 €	126 €	101 €
8	33.540 €	2.795 €	136 €	128 €	104 €
9	34.980 €	2.915 €	145 €	129 €	106 €
10	36.420 €	3.035 €	154 €	132 €	110 €
11	37.860 €	3.155 €	156 €	134 €	112 €
12	39.300 €	3.275 €	158 €	137 €	115 €
13	40.740 €	3.395 €	160 €	139 €	118 €
14	42.180 €	3.515 €	161 €	141 €	120 €
15	43.620 €	3.635 €	162 €	143 €	123 €
16	45.060 €	3.755 €	165 €	145 €	126 €
17	46.500 €	3.875 €	166 €	147 €	128 €
18	47.940 €	3.995 €	168 €	150 €	132 €
19	49.380 €	4.115 €	170 €	152 €	134 €
20	50.820 €	4.235 €	171 €	154 €	137 €
21	52.260 €	4.355 €	171 €	155 €	138 €

22	53.700 €	4.475 €	173 €	157 €	141 €
23	55.140 €	4.595 €	174 €	159 €	144 €
24	56.580 €	4.715 €	174 €	160 €	145 €
25	58.020 €	4.835 €	176 €	162 €	148 €
26	59.460 €	4.955 €	177 €	164 €	150 €
27	60.900 €	5.075 €	178 €	166 €	153 €
28	62.340 €	5.195 €	179 €	167 €	155 €
29	63.780 €	5.315 €	180 €	169 €	157 €
30	65.220 €	5.435 €	181 €	171 €	160 €
31	66.660 €	5.555 €	181 €	172 €	162 €
32	68.100 €	5.675 €	183 €	174 €	164 €
33	69.540 €	5.795 €	184 €	176 €	167 €
34	70.980 €	5.915 €	184 €	177 €	169 €
35	72.420 €	6.035 €	186 €	179 €	171 €
36	73.860 €	6.155 €	187 €	180 €	174 €
37	75.300 €	6.275 €	188 €	182 €	176 €
38	76.740 €	6.395 €	189 €	184 €	178 €
39	78.180 €	6.515 €	190 €	185 €	181 €
40	79.620 €	6.635 €	191 €	187 €	183 €
41	81.060 €	6.755 €	192 €	188 €	185 €

Das Schulgeld beinhaltet weder die Kostenbeteiligung für den Hort (nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG) noch Essensgeld.

Essensgeld (derzeit 23 €) ist pauschal zu bezahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Essensverpflegung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Trägervereins der Schule.

Als Kinder zählen entsprechend dem TKBG Personen unter 18 Jahren, die in dem Haushalt leben, in dem das Kind lebt, um dessen Schulgeld es geht. Dieser Preis gilt für jedes Kind der Familie, das die DSX besucht.

Einkommen ist das Einkommen gemäß TKBG (§2 Abs. 2), d.h. Positive Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Selbständige, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung selbst bezahlen müssen, können bei der Berechnung des Einkommens die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge einkommensmindernd geltend machen. Das Schulgeld wird dann anhand des so geminderten Einkommens berechnet.

Das Brutto-Monatseinkommen ist ein Zwölftel des Brutto-Jahreseinkommens.

Schulgeld für Schüler im Grundschulalter

4 oder mehr Kinder in der Familie

Stufe im TKBG	Einkommen		Schulgeld			
	Jahres-Einkommen (brutto)	Monats-Einkommen (brutto)	1 Kind an der DSX	2 Kinder an der DSX	3 Kinder an der DSX	4 Kinder an der DSX
1	< 15.600 €	< 1.300 €	89 €	71 €	53 €	45 €
1	15.600 €	1.300 €	93 €	74 €	56 €	47 €
1	16.800 €	1.400 €	100 €	81 €	61 €	51 €
1	18.000 €	1.500 €	100 €	87 €	65 €	55 €
1	19.200 €	1.600 €	100 €	94 €	70 €	59 €
1	20.400 €	1.700 €	100 €	100 €	75 €	63 €
1	21.600 €	1.800 €	100 €	100 €	80 €	67 €
2	22.500 €	1.875 €	100 €	100 €	82 €	68 €
2	24.000 €	2.000 €	100 €	100 €	88 €	73 €
3	26.340 €	2.195 €	100 €	100 €	94 €	78 €
4	27.780 €	2.315 €	100 €	100 €	99 €	82 €
5	29.460 €	2.455 €	109 €	109 €	100 €	82 €
6	30.660 €	2.555 €	115 €	115 €	100 €	82 €
7	32.100 €	2.675 €	123 €	121 €	100 €	85 €
8	33.540 €	2.795 €	130 €	122 €	100 €	87 €
9	34.980 €	2.915 €	138 €	123 €	100 €	89 €
10	36.420 €	3.035 €	145 €	125 €	103 €	91 €
11	37.860 €	3.155 €	148 €	126 €	104 €	93 €
12	39.300 €	3.275 €	150 €	128 €	107 €	96 €
13	40.740 €	3.395 €	151 €	130 €	109 €	98 €
14	42.180 €	3.515 €	151 €	131 €	110 €	100 €
15	43.620 €	3.635 €	152 €	132 €	112 €	102 €
16	45.060 €	3.755 €	153 €	134 €	115 €	105 €
17	46.500 €	3.875 €	154 €	135 €	116 €	107 €
18	47.940 €	3.995 €	156 €	137 €	119 €	110 €
19	49.380 €	4.115 €	156 €	138 €	121 €	112 €
20	50.820 €	4.235 €	157 €	140 €	122 €	114 €
21	52.260 €	4.355 €	156 €	140 €	124 €	115 €

22	53.700 €	4.475 €	157 €	141 €	125 €	118 €
23	55.140 €	4.595 €	158 €	142 €	127 €	120 €
24	56.580 €	4.715 €	157 €	143 €	128 €	121 €
25	58.020 €	4.835 €	158 €	144 €	130 €	123 €
26	59.460 €	4.955 €	158 €	145 €	132 €	125 €
27	60.900 €	5.075 €	159 €	146 €	134 €	128 €
28	62.340 €	5.195 €	159 €	147 €	135 €	129 €
29	63.780 €	5.315 €	159 €	148 €	137 €	131 €
30	65.220 €	5.435 €	160 €	149 €	139 €	133 €
31	66.660 €	5.555 €	159 €	150 €	140 €	135 €
32	68.100 €	5.675 €	160 €	151 €	142 €	137 €
33	69.540 €	5.795 €	161 €	152 €	143 €	139 €
34	70.980 €	5.915 €	160 €	152 €	145 €	141 €
35	72.420 €	6.035 €	161 €	154 €	146 €	143 €
36	73.860 €	6.155 €	161 €	155 €	148 €	145 €
37	75.300 €	6.275 €	162 €	156 €	150 €	147 €
38	76.740 €	6.395 €	162 €	156 €	151 €	149 €
39	78.180 €	6.515 €	162 €	158 €	153 €	151 €
40	79.620 €	6.635 €	163 €	159 €	155 €	153 €
41	81.060 €	6.755 €	162 €	159 €	156 €	154 €

Das Schulgeld beinhaltet weder die Kostenbeteiligung für den Hort (nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG) noch Essensgeld.

Essensgeld (derzeit 23 €) ist pauschal zu bezahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Essensverpflegung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Trägervereins der Schule.

Als Kinder zählen entsprechend dem TKBG Personen unter 18 Jahren, die in dem Haushalt leben, in dem das Kind lebt, um dessen Schulgeld es geht. Dieser Preis gilt für jedes Kind der Familie, das die DSX besucht.

Einkommen ist das Einkommen gemäß TKBG (§2 Abs. 2), d.h. Positive Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Selbständige, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung selbst bezahlen müssen, können bei der Berechnung des Einkommens die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge einkommensmindernd geltend machen. Das Schulgeld wird dann anhand des so geminderten Einkommens berechnet.

Das Brutto-Monatseinkommen ist ein Zwölftel des Brutto-Jahreseinkommens.

Schulgeld für Sekundarschüler 1 oder 2 Kinder in der Familie

Stufe im TKBG	Einkommen		Schulgeld		
	Jahres- Einkommen (brutto)	Monats- Einkommen (brutto)	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie, 1 Kind an der DSX	2 Kinder in der Familie, beide an der DSX
1	< 22.500 €	< 1.875 €	100 €	100 €	100 €
2	22.500 €	1.875 €	100 €	100 €	100 €
2	24.000 €	2.000 €	100 €	100 €	100 €
3	26.340 €	2.195 €	100 €	100 €	100 €
4	27.780 €	2.315 €	100 €	100 €	100 €
5	29.460 €	2.455 €	121 €	117 €	117 €
6	30.660 €	2.555 €	136 €	129 €	129 €
7	32.100 €	2.675 €	154 €	143 €	143 €
8	33.540 €	2.795 €	172 €	158 €	158 €
9	34.980 €	2.915 €	190 €	172 €	172 €
10	36.420 €	3.035 €	208 €	186 €	186 €
11	37.860 €	3.155 €	226 €	201 €	201 €
12	39.300 €	3.275 €	244 €	215 €	210 €
13	40.740 €	3.395 €	262 €	230 €	217 €
14	42.180 €	3.515 €	280 €	244 €	225 €
15	43.620 €	3.635 €	291 €	258 €	233 €
16	45.060 €	3.755 €	300 €	270 €	240 €
17	46.500 €	3.875 €	310 €	278 €	248 €
18	47.940 €	3.995 €	320 €	286 €	256 €
19	49.380 €	4.115 €	329 €	293 €	263 €
20	50.820 €	4.235 €	339 €	301 €	271 €
21	52.260 €	4.355 €	348 €	309 €	279 €
22	53.700 €	4.475 €	358 €	316 €	286 €
23	55.140 €	4.595 €	368 €	324 €	294 €
24	56.580 €	4.715 €	377 €	332 €	302 €
25	58.020 €	4.835 €	387 €	339 €	309 €
26	59.460 €	4.955 €	396 €	347 €	317 €
27	60.900 €	5.075 €	406 €	355 €	325 €

28	62.340 €	5.195 €	416 €	362 €	332 €
29	63.780 €	5.315 €	425 €	370 €	340 €
30	65.220 €	5.435 €	435 €	378 €	348 €
31	66.660 €	5.555 €	444 €	386 €	356 €
32	68.100 €	5.675 €	454 €	393 €	363 €
33	69.540 €	5.795 €	464 €	401 €	371 €
34	70.980 €	5.915 €	473 €	409 €	379 €
35	72.420 €	6.035 €	483 €	416 €	386 €
36	73.860 €	6.155 €	492 €	424 €	394 €
37	75.300 €	6.275 €	502 €	432 €	402 €
38	76.740 €	6.395 €	512 €	439 €	409 €
39	78.180 €	6.515 €	521 €	447 €	417 €
40	79.620 €	6.635 €	531 €	455 €	425 €
41	81.060 €	6.755 €	540 €	462 €	432 €

Das Schulgeld beinhaltet nicht das Essensgeld.

Essensgeld (derzeit 23 €) ist pauschal zu bezahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Essensverpflegung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Trägervereins der Schule.

Als Kinder zählen entsprechend dem TKBG Personen unter 18 Jahren, die in dem Haushalt leben, in dem das Kind lebt, um dessen Schulgeld es geht. Dieser Preis gilt für jedes Kind der Familie, das die DSX besucht.

Einkommen ist das Einkommen gemäß TKBG (§2 Abs. 2), d.h. Positive Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Selbständige, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung selbst bezahlen müssen, können bei der Berechnung des Einkommens die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge einkommensmindernd geltend machen. Das Schulgeld wird dann anhand des so geminderten Einkommens berechnet.

Das Brutto-Monatseinkommen ist ein Zwölftel des Brutto-Jahreseinkommens.

Schulgeld für Sekundarschüler

3 Kinder in der Familie

Stufe im TKBG	Einkommen		Schulgeld		
	Jahres- Einkommen (brutto)	Monats- Einkommen (brutto)	1 Kind an der DSX	2 Kinder an der DSX	3 Kinder an der DSX
1	< 22.500 €	< 1.875 €	100 €	100 €	90 €
2	22.500 €	1.875 €	100 €	100 €	90 €
2	24.000 €	2.000 €	100 €	100 €	96 €
3	26.340 €	2.195 €	100 €	100 €	100 €
4	27.780 €	2.315 €	100 €	100 €	100 €
5	29.460 €	2.455 €	113 €	113 €	113 €
6	30.660 €	2.555 €	122 €	122 €	122 €
7	32.100 €	2.675 €	132 €	132 €	128 €
8	33.540 €	2.795 €	143 €	143 €	134 €
9	34.980 €	2.915 €	154 €	154 €	140 €
10	36.420 €	3.035 €	165 €	165 €	146 €
11	37.860 €	3.155 €	176 €	176 €	151 €
12	39.300 €	3.275 €	186 €	186 €	157 €
13	40.740 €	3.395 €	197 €	193 €	163 €
14	42.180 €	3.515 €	208 €	199 €	169 €
15	43.620 €	3.635 €	219 €	204 €	174 €
16	45.060 €	3.755 €	230 €	210 €	180 €
17	46.500 €	3.875 €	240 €	216 €	186 €
18	47.940 €	3.995 €	251 €	222 €	192 €
19	49.380 €	4.115 €	258 €	228 €	198 €
20	50.820 €	4.235 €	263 €	233 €	203 €
21	52.260 €	4.355 €	269 €	239 €	209 €
22	53.700 €	4.475 €	275 €	245 €	215 €
23	55.140 €	4.595 €	281 €	251 €	221 €
24	56.580 €	4.715 €	286 €	256 €	226 €
25	58.020 €	4.835 €	292 €	262 €	232 €
26	59.460 €	4.955 €	298 €	268 €	238 €
27	60.900 €	5.075 €	304 €	274 €	244 €

28	62.340 €	5.195 €	309 €	279 €	249 €
29	63.780 €	5.315 €	315 €	285 €	255 €
30	65.220 €	5.435 €	321 €	291 €	261 €
31	66.660 €	5.555 €	327 €	297 €	267 €
32	68.100 €	5.675 €	332 €	302 €	272 €
33	69.540 €	5.795 €	338 €	308 €	278 €
34	70.980 €	5.915 €	344 €	314 €	284 €
35	72.420 €	6.035 €	350 €	320 €	290 €
36	73.860 €	6.155 €	355 €	325 €	295 €
37	75.300 €	6.275 €	361 €	331 €	301 €
38	76.740 €	6.395 €	367 €	337 €	307 €
39	78.180 €	6.515 €	373 €	343 €	313 €
40	79.620 €	6.635 €	378 €	348 €	318 €
41	81.060 €	6.755 €	384 €	354 €	324 €

Das Schulgeld beinhaltet nicht das Essensgeld.

Essensgeld (derzeit 23 €) ist pauschal zu bezahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Essensverpflegung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Trägervereins der Schule.

Als Kinder zählen entsprechend dem TKBG Personen unter 18 Jahren, die in dem Haushalt leben, in dem das Kind lebt, um dessen Schulgeld es geht. Dieser Preis gilt für jedes Kind der Familie, das die DSX besucht.

Einkommen ist das Einkommen gemäß TKBG (§2 Abs. 2), d.h. Positive Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Selbständige, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung selbst bezahlen müssen, können bei der Berechnung des Einkommens die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge einkommensmindernd geltend machen. Das Schulgeld wird dann anhand des so geminderten Einkommens berechnet.

Das Brutto-Monatseinkommen ist ein Zwölftel des Brutto-Jahreseinkommens.

Schulgeld für Sekundarschüler 4 oder mehr Kinder in der Familie

Stufe im TKBG	Einkommen		Schulgeld			
	Jahres- Einkommen (brutto)	Monats- Einkommen (brutto)	1 Kind an der DSX	2 Kinder an der DSX	3 Kinder an der DSX	4 Kinder an der DSX
1	< 22.500 €	< 1.875 €	100 €	100 €	90 €	75 €
2	22.500 €	1.875 €	100 €	100 €	90 €	75 €
2	24.000 €	2.000 €	100 €	100 €	95 €	80 €
3	26.340 €	2.195 €	100 €	100 €	100 €	88 €
4	27.780 €	2.315 €	100 €	100 €	100 €	93 €
5	29.460 €	2.455 €	111 €	111 €	111 €	98 €
6	30.660 €	2.555 €	118 €	118 €	117 €	102 €
7	32.100 €	2.675 €	127 €	127 €	122 €	107 €
8	33.540 €	2.795 €	136 €	136 €	127 €	112 €
9	34.980 €	2.915 €	145 €	145 €	132 €	117 €
10	36.420 €	3.035 €	154 €	154 €	136 €	121 €
11	37.860 €	3.155 €	163 €	163 €	141 €	126 €
12	39.300 €	3.275 €	172 €	172 €	146 €	131 €
13	40.740 €	3.395 €	181 €	181 €	151 €	136 €
14	42.180 €	3.515 €	190 €	186 €	156 €	141 €
15	43.620 €	3.635 €	199 €	190 €	160 €	145 €
16	45.060 €	3.755 €	208 €	195 €	165 €	150 €
17	46.500 €	3.875 €	217 €	200 €	170 €	155 €
18	47.940 €	3.995 €	226 €	205 €	175 €	160 €
19	49.380 €	4.115 €	235 €	210 €	180 €	165 €
20	50.820 €	4.235 €	244 €	214 €	184 €	169 €
21	52.260 €	4.355 €	249 €	219 €	189 €	174 €
22	53.700 €	4.475 €	254 €	224 €	194 €	179 €
23	55.140 €	4.595 €	259 €	229 €	199 €	184 €
24	56.580 €	4.715 €	264 €	234 €	204 €	189 €
25	58.020 €	4.835 €	268 €	238 €	208 €	193 €
26	59.460 €	4.955 €	273 €	243 €	213 €	198 €
27	60.900 €	5.075 €	278 €	248 €	218 €	203 €

28	62.340 €	5.195 €	283 €	253 €	223 €	208 €
29	63.780 €	5.315 €	288 €	258 €	228 €	213 €
30	65.220 €	5.435 €	292 €	262 €	232 €	217 €
31	66.660 €	5.555 €	297 €	267 €	237 €	222 €
32	68.100 €	5.675 €	302 €	272 €	242 €	227 €
33	69.540 €	5.795 €	307 €	277 €	247 €	232 €
34	70.980 €	5.915 €	312 €	282 €	252 €	237 €
35	72.420 €	6.035 €	316 €	286 €	256 €	241 €
36	73.860 €	6.155 €	321 €	291 €	261 €	246 €
37	75.300 €	6.275 €	326 €	296 €	266 €	251 €
38	76.740 €	6.395 €	331 €	301 €	271 €	256 €
39	78.180 €	6.515 €	336 €	306 €	276 €	261 €
40	79.620 €	6.635 €	340 €	310 €	280 €	265 €
41	81.060 €	6.755 €	345 €	315 €	285 €	270 €

Das Schulgeld beinhaltet nicht das Essensgeld.

Essensgeld (derzeit 23 €) ist pauschal zu bezahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Essensverpflegung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Trägervereins der Schule.

Als Kinder zählen entsprechend dem TKBG Personen unter 18 Jahren, die in dem Haushalt leben, in dem das Kind lebt, um dessen Schulgeld es geht. Dieser Preis gilt für jedes Kind der Familie, das die DSX besucht.

Einkommen ist das Einkommen gemäß TKBG (§2 Abs. 2), d.h. Positive Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Selbständige, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherung selbst bezahlen müssen, können bei der Berechnung des Einkommens die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge einkommensmindernd geltend machen. Das Schulgeld wird dann anhand des so geminderten Einkommens berechnet.

Das Brutto-Monatseinkommen ist ein Zwölftel des Brutto-Jahreseinkommens.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Fachgruppe II C 2
Angelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft

Jan Vollendorf
Kaufmännischer Vorstand

Tel.: +49 (030) 330 999 003
Mobil: +49 (0170) 3035018
Fax: +49 (030) 330 999 002
vollendorf@montessori-stiftung.de

Berlin, 23.06.2017

**Ihre Abfrage der Schulgeldregelungen für die Schulen in der Trägerschaft der Montessori Stiftung
Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewünscht erhalten Sie hiermit die aktuellen Schulgeldregelungen unserer Schulen.

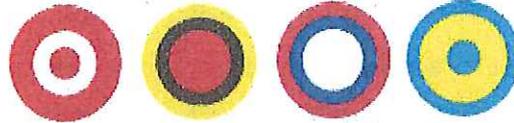
Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Vollendorf

3. Deutsch-Skandinavische Gemeinschaftsschule (07P13)



Schulgeld- und Schulkostenregelung der Deutsch-Skandinavischen Gemeinschaftsschule, Machonstraße 54 – 12105 Berlin

Stand: 1. August 2016

1. Einkommensabhängiges Schulgeld

- 1.1. Das Schulgeld an der Deutsch-Skandinavischen Gemeinschaftsschule beträgt 3,2% für die Grundschule und 4,2% für die Sekundarstufe I des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 2 (Stand 1. August 2016).
- 1.2. Die untere zur Berechnung zu berücksichtigende Einkommensgrenze ist EUR 29.420,00 pro Jahr. Die zur Berechnung heranzuziehende Einkommenshöchstgrenze ist EUR 130.000,00 pro Jahr.
- 1.3. Für Arbeitgeber, die den Schulplatz für die Kinder ihrer Mitarbeiter bezahlen gilt ein jährliches Schulgeld in Höhe von EUR 6.800,00 für die Grundschule zzgl. EUR 3.600,00 für die Hortbetreuung. Für die Sekundarstufe gilt ein jährliches Schulgeld in Höhe von EUR 12.900,00.
- 1.4. Im Rahmen der Geschwisterermäßigung werden für das 2. Kind 40% und für das 3. Kind und jedes weitere Kind 60% des Schulgeldes als Ermäßigung gewährt. Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die die Deutsch-Skandinavische Gemeinschaftsschule besuchen. Verlässt ein Geschwisterkind die Deutsch Skandinavische Gemeinschaftsschule, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind und das ursprünglich 4. Kind zum 3. Kind nach.
- 1.5. Das Schulgeld kann jährlich angepasst werden. Im Schuljahr 2016/2017 kann das Schulgeld zum 2. Schulhalbjahr angepasst werden. Im Übrigen kann das Schulgeld mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten angepasst werden.

2. Einkommensanrechnung (Maßgebliches Einkommen)

- 2.1. Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.
- 2.2. Als Einkommen gilt die Summe der im dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich. Abgezogen werden nur außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung nachweisbar (durch Einkommensteuerbescheid) als abziehbar anerkannt wurden.
- 2.3. Als Einkommen gelten ferner folgende Leistungen in Höhe der tatsächlich empfangenen Beträge:
- a. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
 - b. Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld I und II, Bafög, Kranken- sowie Überbrückungsgeld,
 - c. Einnahmen aus den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs)
 - d) sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

3. Festsetzung des zu zahlenden Schulgeldes

- 3.1. Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen einzureichen.

- 3.2. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen, jeweils zum 5. eines Monats, gezahlt werden. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen sind die Teilbeträge auch dann bis zum Ablauf des lfd. Schuljahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet.

Das Schulgeld wird grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren erhoben.

Bankrücklastgebühren sind vom Schulgeldpflichtigen zu erstatten. Sofern das Schulgeld ausnahmsweise per Überweisung geleistet wird, ist eine Verwaltungskostenpauschale von EUR 15,00 pro Monat zu entrichten.

Selbstzahler überweisen das Schulgeld so, dass es bis zum 05. eines Monats auf dem Bankkonto des Schulträgers verbucht ist. Teilnehmer am Einzugsverfahren lassen den Einzug zum 05. eines Monats vornehmen.

- 3.3. Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahr vorangegangenen letzten Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte dem Beitragspflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht. Schulgeldpflichtige, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung für das vorhergehende Kalenderjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen. Die Einkommensermittlung erfolgt dann anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten).
- 3.4. Die Schulgeldpflichtigen verpflichten sich nach Aufnahme an der Deutsch-Skandinavischen Gemeinschaftsschule bzw. nach Beginn eines Schuljahres, die erforderlichen Unterlagen innerhalb von acht Wochen einzureichen. Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 3.3 bis zum 31. Oktober des laufenden Schuljahres nicht vorlegen, sind sie mit einer Festsetzung auf den Höchstbetrag einverstanden.

- 3.5. Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/ Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/Gehaltsbescheinigung etc.) bei der Deutsch Skandinavischen Gemeinschaftsschule einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.

4. Schulgeldbefreiungen

- 4.1 Schulgeldpflichtige, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind, können auf Antrag von der Zahlung des Schulgeldes befreit bzw. kann deren zu zahlendes Schulgeld reduziert werden. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist in Kopie dem Antrag beizufügen. Im Übrigen sind auf eine Befreiung die Regelungen zu Ziffer 3.5 entsprechend anzuwenden. Die Befreiung gilt nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden.
- 4.2 Für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag zu entrichten.
- 4.3 Für Schüler/innen, die zum Besuch einer Schule im Ausland beurlaubt sind, ist für den Beurlaubungszeitraum der Mindestbeitrag zu entrichten.

5. Weitere Schulkosten

- 5.1. Die Aufnahmegebühr beträgt zurzeit EUR 500,00 einmalig.
- 5.2. Das zinslose Darlehen beträgt zurzeit EUR 250,00 einmalig.
- 5.3. Das Essensgeld beträgt zurzeit EUR 65,00 monatlich.
- 5.4. Der Lernmittelbeitrag beträgt zurzeit EUR 150,00 schuljährlich.
- 5.5. Die Anzahl der von den Eltern zu leistenden Arbeitseinsätzen ist zurzeit 40 Stunden pro Schuljahr und Familie. Alternativ können Arbeitseinsätze auch mit zurzeit EUR 20,00 pro Stunde abgegolten werden.

Schulgeldhöhe	Anzahl Kinder	Prozentsatz
Volles Schulgeld	112	64,37%
Geschwisterermäßigung	47	27,01%
Sonstige Ermäßigung	15	8,62%
Summe	174	100,00%
Lernmittelbefreit	15	
Schulgeldbefreit	15	

- Mehrfachnennungen sind möglich

Link für die Schulgeldregelung:

http://dsg-schule.de/?page_id=2011

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 070_70 Ecole Voltaire 20693 01P47 Antwortvolage Aug2019

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Verein zur Förderung der französischen Bildung in Berlin e.V.

Schulträger

0	1	P	4	7
---	---	---	---	---

Schulnummer (BSN)

Ecole Voltaire

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	272
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	272
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	490 €
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Schulgeldermäßigung nach Einkommen basierend auf dem Steuerbescheid (siehe Anhang). Kinder vom Schulpersonal (mit einem unbefristeten Vollzeit Vertrag) erhalten eine 50% Schulgeldermäßigung. Die Zahle der Schüler, die von der Staffelung profitieren werden, werden in Oktober bekannt.
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Stipendium von der französischen Botschaft nach Einkommen basiert auf dem Stipendiumsverfahren der französischen Behörde für französische Schulen im Ausland.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Einmalige Aufnahmegebühr für alle neuen Schüler der Schule: 102€ für das erste Kind und 52€ für jedes weitere Kind. Optionale Gebühr: Kantine direkt bei der Catering-Firma zu bezahlen. siehe Anhang.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Nein
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, Ermäßigung ab dem 2. Kind, S. Anhang

1/3 - Frais d'écolage – Schulgeld 2018-2019

Les frais de scolarité pour la période de **septembre 2018 à juin 2019 s'élèvent à 4900 € par enfant** pour toutes les sections, de la maternelle au collège.

Die Höhe des Schulgeldes für das Schuljahr von September 2018 bis Juni 2019 beträgt pro Kind und für alle Klassenstufen 4.900 €.

La facturation est trimestrielle ou, sur demande, annuelle. Le paiement quant à lui est mensuel, trimestriel ou annuel.

Die Rechnung erfolgt vierteljährlich - auf Anfrage auch jährlich. Die Zahlung ist monatlich, vierteljährlich oder jährlich zu leisten.

Tout mois commencé est dû.

Jeder angefangene Monat in der Schule muss bezahlt werden.

ANNUELLEMENT JÄHRLICH	Année scolaire - Schuljahr 2018-2019		
Pour le : <i>zahlbar spätestens bis zum:</i>	15.12.2018		
Toutes classes Alle Klassen	4900 €		
TRIMESTRIELLEMENT VIERTELJÄHRLICH	1 ^{er} trimestre 1. Trimester	2 ^{ème} trimestre 2. Trimester	3 ^{ème} trimestre 3. Trimester
Pour le : <i>zahlbar spätestens bis zum:</i>	15.09.2018	15.01.2019	15.04.2019
Toutes classes Alle Klassen	1960 €	1470 €	1470€
MENSUELLEMENT MONATLICH	Chaque mois Jeden Monat		
Pour le : <i>zahlbar spätestens bis zum:</i>	10 de chaque mois 10. Tag jedes Monats		
Toutes classes Alle Klassen	490 €		

**FRAIS D'ÉCOLAGE EN FONCTION DES REVENUS
SCHULGEBÜHREN NACH EINKOMMEN
2018-2019**

Revenus annuels <i>Jährliche Einkommen</i>		Frais d'écolage mensuels <i>Monatliche Schulgebühren</i>	Frais d'écolage annuels <i>Jährliche Schulgebühren</i>	A compter du 2 ^{ème} enfant <i>Ab dem 2. Kind</i>
De Von	A 0 € bis 29.420 €	100 €	1.000 €	670 €
	29.421 € bis 32.500 €	150 €	1.500 €	1.000 €
	32.501 € bis 35.000 €	200 €	2.000 €	1.330 €
	35.001 € bis 37.500 €	250 €	2.500 €	1.670 €
	37.501 € bis 40.000 €	300 €	3.000 €	2.000 €
	40.001 € bis 42.500 €	350 €	3.500 €	2.330 €
	42.501 € bis 45.000 €	400 €	4.000 €	2.670 €
	45.001 € bis 47.500 €	450 €	4.500 €	3.000 €
über et plus	47.501 € et plus	490 €	4.900 €	3.270 €

Dans le cas où vos revenus vous permettent de bénéficier de la dégressivité des frais de scolarité, nous vous remercions d'adresser au service financier la (ou les) « Steuerbescheid » la (les) plus récente(s) pour l'ensemble du ménage.

Pour ceux d'entre vous qui ne possèdent pas ce document allemand, merci d'adresser une déclaration de revenus ou bien encore une attestation de l'employeur sur les revenus versés.

A noter que les familles boursières peuvent bénéficier de la dégressivité des tarifs sans que soit remis en cause le versement des bourses françaises.

Tout changement dans la situation financière de la famille doit être signalé au service financier.

Sollten Sie aufgrund Ihres Einkommens von einer Ermäßigung der Schulgebühren profitieren können, übermitteln Sie bitte Ihre(n) aktuelle(n) Steuerbescheid(e) des gesamten Haushaltes an die Buchhaltung.

Sollten Sie keine deutschen Dokumente zur Verfügung haben, reichen Sie bitte entweder eine Einkommensteuererklärung oder eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers bezüglich Ihres ausgezahlten Einkommens ein.

Es ist zu beachten, dass die Familien, die ein Stipendium der AEFÉ (bourses françaises) erhalten, dennoch die reduzierten Tarife in Anspruch nehmen können. Beide Zuschüsse sind kompatibel.

Alle Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie müssen der Buchhaltung mitgeteilt werden.

2/3 - Mode de prise du repas de midi – *Vertrag für das Mittagessen* 2018-2019

Merci de cocher les cases correspondant à votre choix / *Bitte das Kästchen, das Ihrem Wunsch entspricht, ankreuzen*

NOM, prénom de l'élève / Name, Vorname des Schülers / der Schülerin:

.....

Classe / Klasse.....

- A**
- 1) **Sera Demi-pensionnaire.** Il prendra ses repas à l'Ecole Voltaire auprès de la société prestataire Biologisch By Optimahl. Il ne pourra pas quitter l'établissement durant toute la période de la pause méridienne.

Wird in der Schulkantine essen und die von der Catering-Firma Biologisch By Optimahl gelieferten Mahlzeiten in der Schule verzehren. Während der gesamten Mittagspause darf mein Kind die Schulinrichtung nicht verlassen.

- 2) **Apportera un repas froid.** Il sera accueilli à l'école durant la pause méridienne et pourra consommer le déjeuner qu'il aura apporté. Je décharge de ce fait l'Ecole Voltaire de toute responsabilité quant aux problèmes éventuels liés à la qualité des aliments consommés par mon enfant et m'engage à verser les sommes suivantes :

Wird während der Mittagspause im Ecole Voltaire aufgenommen und darf seine mitgebrachte kalte Mahlzeit verzehren. Mir ist bekannt, dass die Ecole Voltaire keine Haftung für die Qualität der von meinem Kind verzehrten Nahrungsmittel übernimmt, auch wenn es zu gesundheitlichen Problemen führen kann. Ich verpflichte mich dazu, der Ecole Voltaire den folgenden Betrag zu zahlen:

REPAS FROID KALTES ESSEN	1 ^{er} trimestre 1. Trimester	2 ^{ème} trimestre 2. Trimester	3 ^{ème} trimestre 3. Trimester
A régler avant le : <i>zahlbar spätestens bis zum:</i>	15.09.2018	15.01.2019	15.04.2019
Toutes les classes <i>Alle Klassen</i>	40 €	30 €	30 €

- 3) **Sera Externe.** Il quittera l'établissement pendant la pause méridienne.

Wird nicht in der Schulkantine essen. Während der Mittagspause wird mein Kind die Schulinrichtung verlassen.

- B**
- Mon enfant déjeunera à l'école le mercredi.** / *Mittwochs wird mein Kind in der Schule essen.*

- Oui / Ja
 Non / Nein

....., le /den / /

Signature du 1^{er} responsable légal /
*Zustimmungserklärung
des 1. gesetzlichen Vertreters :*

Bitte den Namen in Druckbuchstaben wiederholen

Signature du 2^{ème} responsable légal /
*Zustimmungserklärung
des 2. gesetzlichen Vertreters :*

Bitte den Namen in Druckbuchstaben wiederholen

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 071_Abfrage Senat Sonderungsverbot 2019_20.xlsx

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Elisabethstift

1	2	P	0	6
---	---	---	---	---

Elisabethstift-Schule

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	121
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	wir erheben keine Gelder für Lernmittel, sondern lediglich einen jährlichen Materialkostenbeitrag in Höhe von 25 Euro
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	es gibt ein einkommensabhängiges Schulgeld lt. Beigefügter Schulgeldtabelle
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	siehe Frage 2
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	die Schulgeldtabellen sowie einen Übersicht über die Staffelungsgruppen befinden sich im Anhang der Mail. 19 Schüler*innen werden derzeit über das Jugendamt finanziert, für die Eltern dieser Schüler*innen werden keine weiteren Kosten erhoben
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	es gibt eine Härtefallregelung lt. Schulgeldtabelle. Entscheidung werden im Einzelfall, nach Darlegung der finanziellen Verhältnisse, getroffen
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Materialkostenbeitrag lt. Schulgeldtabelle sowie Essensbeitrag für die Schüler*innen der Klassen 7-10, die keinen BerlinPass besitzen
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein, es existiert keine Staffelung bezüglich des Materialkostenbeitrages sowie des Essenbeitrages
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Frage 6
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	siehe Schulgeldtabelle

Elisabethstift-Schule (Oberschule)
Schulgeldregelung für das **Schuljahr 2019/20**

1 Einkommensabhängiges Schulgeld

- 1.1 Das Schulgeld wird - einkommensabhängig - nach Maßgabe folgender Berechnung in Euro (€) erhoben:
- 1.2 Der Schulgeldbeitrag bis zu einem Bruttojahreseinkommen von 30.000 € beträgt monatlich 100,00 €. Ab einem Jahresbruttoeinkommen von 130.000,00 € beträgt der monatliche Schulgeldsatz 600,00 €. Innerhalb dieses Mindest- und Höchstbeitrages berechnet sich das individuelle, monatliche Schulgeld nach folgender Berechnungsvorschrift:

$$\text{Schulgeld/Monat} = (0,06 * \text{Bruttojahreseinkommen} - 600) / 12 \text{ Monate}$$

Einkommen/Jahr in Euro (€)	Schulgeld/Jahr in Euro (€)	Schulgeld/Monat In Euro (€)
bis 29.420,00	1.200,00	100,00
29.420,01 – 30.000,00	1.200,00	100,00
30.000,01 – 40.000,00	1.200,00 – 1.800,00	100,00 – 150,00
40.000,01 – 50.000,00	1.800,00 – 2.400,00	150,00 – 200,00
50.000,01 – 60.000,00	2.400,00 – 3.000,00	200,00 – 250,00
60.000,01 – 70.000,00	3.000,00 – 3.600,00	250,00 – 300,00
70.000,01 – 80.000,00	3.600,00 – 4.200,00	300,00 – 350,00
80.000,01 – 90.000,00	4.200,00 – 4.800,00	350,00 – 400,00
90.000,01 – 100.000,00	4.800,00 – 5.400,00	400,00 – 450,00
100.000,01 – 110.000,00	5.400,00 – 6.000,00	450,00 – 500,00
110.000,01 – 120.000,00	6.000,00 – 6.600,00	500,00 – 550,00
120.000,01 – 130.000,00	6.600,00 – 7.200,00	550,00 – 600,00
ab 130.000,01	7.200,00	600,00

- 1.3 Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schulgeldpflichtigen dies rechtfertigen und ein entsprechender Antrag gestellt wird, wird bei Geschwistern, die zeitgleich die Schule besuchen, ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 25%, ab dem 3. Kind von 50% und jedem weiteren von 75% gewährt. Der Mindestschulgeldbeitrag beträgt jedoch 100,00 € pro Monat.
- 1.4 Zusätzlich zum Schulgeldbeitrag wird ein verpflichtender Kostenbeitrag für das Mittagessen in Höhe von zurzeit 40,00 € pro Monat erhoben. Das Elisabethstift ist berechtigt bei steigenden Kosten den Kostenbeitrag anzupassen. Bestehen Ansprüche auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und können diese nachgewiesen werden (BerlinPass), entfallen die Kosten für das Mittagessen.
- 1.5 Die Elisabethstift-Schule erhebt im Schuljahr 2019/20 einen verpflichtenden Materialkostenbeitrag in Höhe von zurzeit 25,00 €.
- 1.6 Unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, kann auf Antrag eine Befreiung bzw. Schulgeldreduzierung gewährt werden.
- 1.7 In weiteren Fällen (z.B. „Nicht- Regelbeschulbarkeit“) kann die Finanzierung durch das Jugendamt beantragt werden.

2 Einkommensermittlung

- 2.1 Bei der Ermittlung des Einkommens der Schulgeldpflichtigen wird die Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger und nicht-selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und aus sonstigen Einkünften im Sinne des § 22

Einkommenssteuergesetz, vor Abzug der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, berücksichtigt. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern.

Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewährleisten, sind auch diese schulgeldpflichtig.

- 2.2 Das Einkommen der Schulgeldpflichtigen im **Schuljahr 2019/20** wird mit dem **Einkommenssteuerbescheid** des Kalenderjahres **2018** bis spätestens zum **30.06.2019** nachgewiesen.
- 2.3 Liegt der Einkommenssteuerbescheid des Kalenderjahres 2018 bis zum 30.06.2019 nicht vor, so ist das Einkommen über den Einkommenssteuerbescheid des Kalenderjahres 2017 zur vorläufigen Festsetzung des Schulgeldbeitrages zugrunde zu legen. Liegt auch der Einkommenssteuerbescheid nicht vor, so wird der Schulgeldbeitrag auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2018 bemessen.
- 2.4 Zur **endgültigen Festsetzung des Schulgeldbeitrages** ist bis spätestens zum **31.12.2019** das Einkommen mit dem Einkommenssteuerbescheid des Kalenderjahres 2018 nachzuweisen. Bei Nicht-Veranlagung ist eine entsprechende Erklärung des Finanzamtes bis zum 31.12.2019 einzureichen.

Werden die erforderlichen Einkommensnachweise zur endgültigen Festsetzung des Schulgeldbeitrages nach dem 31.12.2019 eingereicht, erfolgt die Anpassung eines verminderten Schulgeldes nicht rückwirkend, sondern im Folgemonat nach Einreichung der Unterlagen.

- 2.5 Die Höhe des Schulgeldbeitrages bei Pflegekindern richtet sich nach der Höhe des Einkommens der Pflegeeltern, welches, nach Antragstellung der Pflegeeltern beim zuständigen Bezirksamt, auch von diesem übernommen werden kann.
- 2.6 Bei Schülerinnen und Schülern, die in einer Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe leben, erfolgt die Festsetzung der Schulgeldhöhe nach individueller Verhandlung mit dem zuständigen Jugendamt oder gegebenenfalls dem freien Träger der Jugendhilfe.

3 Festsetzung des Schulgeldbeitrages

- 3.1 Das Schulgeld ist von der Elisabethstift-Schule jeweils für ein Schuljahr festgesetzt.
- 3.2 Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres; es ist **im Voraus zu entrichten**. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden, die jeweils bis zum 5. des Monats fällig sind.
- 3.3 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Einkommens zu den unter Punkt 2 genannten Fristen nicht vorlegen, erfolgt die **Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe** der Schulgeldtabelle.
- 3.4 Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung des Schulgeldbeitrages auch während des Schuljahres vorgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise einzureichen. Sofern die Voraussetzung zur Anpassung gegeben ist, erfolgt die Minderung des Schulgeldbeitrages im Folgemonat nach Antragstellung.
- 3.5 Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich eines rückständigen nicht gezahlten Schulgeldes auf die Einrede der Verjährung.

Elisabethstift-Schule
Stand: 01.08.2019

Elisabethstift-Schule (Grundschule)
Schulgeldregelung für das **Schuljahr 2019/20**

1 Einkommensabhängiges Schulgeld

- 1.1 Das Schulgeld wird - einkommensabhängig - nach Maßgabe folgender Berechnung in Euro (€) erhoben:
- 1.2 Der Schulgeldbeitrag bis zu einem Bruttojahreseinkommen von 25.000 € beträgt monatlich 75,00 €. Ab einem Jahresbruttoeinkommen von 120.000,00 € beträgt der monatliche Schulgeldsatz 550,00 €. Innerhalb dieses Mindest- und Höchstbeitrages berechnet sich das individuelle, monatliche Schulgeld nach folgender Berechnungsvorschrift:

$$\text{Schulgeld/Monat} = (0,06 * \text{Bruttojahreseinkommen} - 600) / 12 \text{ Monate}$$

Einkommen/Jahr in Euro (€)	Schulgeld/Jahr in Euro (€)	Schulgeld/Monat In Euro (€)
bis 25.000,00	900,00	75,00
25.000,01 – 30.000,00	900,00 – 1.200,00	75,00 – 100,00
30.000,01 – 40.000,00	1.200,00 – 1.800,00	100,00 – 150,00
40.000,01 – 50.000,00	1.800,00 – 2.400,00	150,00 – 200,00
50.000,01 – 60.000,00	2.400,00 – 3.000,00	200,00 – 250,00
60.000,01 – 70.000,00	3.000,00 – 3.600,00	250,00 – 300,00
70.000,01 – 80.000,00	3.600,00 – 4.200,00	300,00 – 350,00
80.000,01 – 90.000,00	4.200,00 – 4.800,00	350,00 – 400,00
90.000,01 – 100.000,00	4.800,00 – 5.400,00	400,00 – 450,00
100.000,01 – 110.000,00	5.400,00 – 6.000,00	450,00 – 500,00
110.000,01 – 120.000,00	6.000,00 – 6.600,00	500,00 – 550,00
ab 120.000,01	6.600,00	550,00

- 1.3 Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schulgeldpflichtigen dies rechtfertigen und ein entsprechender Antrag gestellt wird, wird bei Geschwistern, die zeitgleich die Schule besuchen, ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 25%, ab dem 3. Kind von 50% und jedem weiteren von 75% gewährt. Der Mindestschulgeldbeitrag beträgt jedoch 75,00 € pro Monat.
- 1.4 Die Elisabethstift-Schule erhebt im Schuljahr 2019/20 einen verpflichtenden Materialkostenbeitrag in Höhe von zurzeit 25,00 €.
- 1.5 Unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, kann auf Antrag eine Befreiung bzw. Schulgeldreduzierung gewährt werden.
- 1.6 In weiteren Fällen (z.B. „Nicht- Regelbeschulbarkeit“) kann die Finanzierung durch das Jugendamt beantragt werden.

2 Einkommensermittlung

- 2.1 Bei der Ermittlung des Einkommens der Schulgeldpflichtigen wird die Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger und nicht-selbstständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und aus sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Einkommenssteuergesetz, vor Abzug der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, berücksichtigt. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern.

Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewährleisten, sind auch diese schulgeldpflichtig.

- 2.2 Das Einkommen der Schulgeldpflichtigen im **Schuljahr 2019/20** wird mit dem **Einkommenssteuerbescheid** des Kalenderjahres **2018** bis spätestens zum **30.06.2019** nachgewiesen.
- 2.3 Liegt der Einkommenssteuerbescheid des Kalenderjahres 2018 bis zum 30.06.2019 nicht vor, so ist das Einkommen über den Einkommenssteuerbescheid des Kalenderjahres 2017 zur vorläufigen Festsetzung des Schulgeldbeitrages zugrunde zu legen. Liegt auch der Einkommenssteuerbescheid nicht vor, so wird der Schulgeldbeitrag auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres 2018 bemessen.
- 2.4 Zur **endgültigen Festsetzung des Schulgeldbeitrages** ist bis spätestens zum **31.12.2019** das Einkommen mit dem Einkommenssteuerbescheid des Kalenderjahres 2018 nachzuweisen. Bei Nicht-Veranlagung ist eine entsprechende Erklärung des Finanzamtes bis zum 31.12.2019 einzureichen.

Werden die erforderlichen Einkommensnachweise zur endgültigen Festsetzung des Schulgeldbeitrages nach dem 31.12.2019 eingereicht, erfolgt die Anpassung eines verminderten Schulgeldes nicht rückwirkend, sondern im Folgemonat nach Einreichung der Unterlagen.

- 2.5 Die Höhe des Schulgeldbeitrages bei Pflegekindern richtet sich nach der Höhe des Einkommens der Pflegeeltern, welches, nach Antragstellung der Pflegeeltern beim zuständigen Bezirksamt, auch von diesem übernommen werden kann.
- 2.6 Bei Schülerinnen und Schülern, die in einer Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe leben, erfolgt die Festsetzung der Schulgeldhöhe nach individueller Verhandlung mit dem zuständigen Jugendamt oder gegebenenfalls dem freien Träger der Jugendhilfe.

3 Festsetzung des Schulgeldbeitrages

- 3.1 Das Schulgeld ist von der Elisabethstift-Schule jeweils für ein Schuljahr festgesetzt.
- 3.2 Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres; es ist **im Voraus zu entrichten**. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden, die jeweils bis zum 5. des Monats fällig sind.
- 3.3 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des Einkommens zu den unter Punkt 2 genannten Fristen nicht vorlegen, erfolgt die **rückwirkende Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe** der Schulgeldtabelle.
- 3.4 Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung des Schulgeldbeitrages auch während des Schuljahres vorgenommen werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise einzureichen. Sofern die Voraussetzung zur Anpassung gegeben ist, erfolgt die Minderung des Schulgeldbeitrages im Folgemonat nach Antragstellung.
- 3.5 Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich eines rückständigen nicht gezahlten Schulgeldes auf die Einrede der Verjährung.

Elisabethstift-Schule
Stand: 01.08.2019

071c_Anzahl Kinder OS_ GS SJ 2019_20 innerhalb Einkommenstabelle

Schuljahr 2019/20

Einkommen/Jahr in Euro (€)	Schulgeld/Jahr in Euro (€)	Schulgeld/Monat In Euro (€)	Anzahl Kinder
Grundschule			
bis 25.000,00	900,00	75,00	15
25.000,01 - 30.000,00	900,00 1.200,00	75,00 100,00	4
30.000,01 - 40.000,00	1.200,00 1.800,00	100,00 150,00	8
40.000,01 - 50.000,00	1.800,00 2.400,00	150,00 200,00	6
50.000,01 - 60.000,00	2.400,00 3.000,00	200,00 250,00	10
60.000,01 - 70.000,00	3.000,00 3.600,00	250,00 300,00	3
70.000,01 - 80.000,00	3.600,00 4.200,00	300,00 350,00	3
80.000,01 - 90.000,00	4.200,00 4.800,00	350,00 400,00	2
90.000,01 - 100.000,00	4.800,00 5.400,00	400,00 450,00	6
100.000,01 – 110.000,00	5.400,00 6.000,00	450,00 500,00	2
110.000,01 – 120.000,00	6.000,00 6.600,00	500,00 550,00	0
ab 120.000,01	6.600,00	550,00	5

Einkommen/Jahr in Euro (€)	Schulgeld/Jahr in Euro (€)	Schulgeld/Monat In Euro (€)	Anzahl Kinder
Oberschule			
bis 29.420,00	1.200,00	100,00	13
29.420,01 - 30.000,00	1.200,00	100,00	0
30.000,01 - 40.000,00	1.200,00 1.800,00	100,00 150,00	0
40.000,01 - 50.000,00	1.800,00 2.400,00	150,00 200,00	0
50.000,01 - 60.000,00	2.400,00 3.000,00	200,00 250,00	7
60.000,01 - 70.000,00	3.000,00 3.600,00	250,00 300,00	2
70.000,01 - 80.000,00	3.600,00 4.200,00	300,00 350,00	3
80.000,01 - 90.000,00	4.200,00 4.800,00	350,00 400,00	3
90.000,01 - 100.000,00	4.800,00 5.400,00	400,00 450,00	1
100.000,01 – 110.000,00	5.400,00 6.000,00	450,00 500,00	2
110.000,01 – 120.000,00	6.000,00 6.600,00	500,00 550,00	1
120.000,01 – 130.000,00	6.600,00 7.200,00	550,00 600,00	0
ab 130.000,01	7.200,00	600,00	6

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 072_06P05_Antwort_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)**Emil Molt Schule e.V.**

Schulträger

0 6 P 0 5

Schulnummer (BSN)

Emil Molt Schule

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	392
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	32 (geschätzt); 32/392 entspricht 8,1% (Vorjahr: 9,64%)
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Der Elternbeitrag ("Schulgeld") wird grundsätzlich erst NACH der Aufnahme der Schüler in Absprache mit den Eltern festgelegt. Diese Festlegung erfolgt in einem vertraulichen Finanzgespräch. Eine Nicht-Aufnahme von Schülern aufgrund finanziell schwieriger Familiensituation ist ausgeschlossen. Regel-Elternbeitrag: EUR 200 im Monat. Der durchschnittliche Elternbeitrag liegt bei EUR 160 im Monat.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Der Elternbeitrag liegt zwischen EUR 0 und EUR 40. In unserer schulischen Praxis fallen kaum zusätzliche Lernmittelkosten an.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Ja, wobei die Staffelung sehr differenziert erfolgt; zusammengefasst in drei Stufen ist die Staffelung wie folgt: EUR 0 bis EUR 40: 51 Schüler; EUR 41 bis EUR 199: 148 Schüler; EUR 200 bis EUR 320: 193 Schüler.
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, auf Antrag bei finanzieller Bedürftigkeit.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Es werden keine sonstigen regelmäßigen Gebühren erhoben. Es gibt einmalige Gebühren bei der Aufnahme (Aufnahmegebühr und Zukunftsbaustein für Gebäudeinstandhaltung), die in begründeten Fällen erlassen werden.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Es werden keine sonstigen regelmäßigen Gebühren erhoben.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Es werden keine sonstigen regelmäßigen Gebühren erhoben. Die einmaligen Gebühren bei der Aufnahme werden in begründeten Fällen erlassen.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja. Für den Regelbeitrag beträgt die Geschwisterkinderermäßigung für das 2. Kind: 50%, für das 3. Kind 80%. Die prozentuale Geschwisterkinderermäßigung liegt bei ermäßigten Elternbeiträgen noch höher.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 073_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Aktion Sonnenschein Berlin gGmbH

0	4	P	2	2
---	---	---	---	---

Erste Aktivschule Charlottenburg

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	44
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	3 Kinder, entspricht 6,8 %.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Einkommensabhängig von 100 € bis 200 € monatlich.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	0,00 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Staffelung existiert. 3 x 0,00 €, 19 x 100,00 €, 4 x 130,00 €, 5x 170,00 €, 13 x 200,00 €.
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Die Erlassregelung greift bei Vorlage von Bescheiden über ALG I / II, Wohngeld etc..
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	100,00 € jährlich für Schulbücher, Hefte, und anderes Lehrmaterial.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Keine Staffelung beim Materialgeld. Erlassregelung siehe Punkt 6.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Siehe Punkt 6.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Keine Ermäßigung bei Geschwisterkindern, da Schulgeld im berlinweiten Vergleich am untersten Ende ist.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 074_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Privates Europa-Gymnasium Berlin GmbH

0	7	P	1	1
---	---	---	---	---

Europa-Gymnasium Berlin, Staatlich Anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	50 Schüler/innen (weitere Anfragen werden bearbeitet)
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	26 Schüler/innen (weitere Anfragen werden bearbeitet)
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	über die Hälfte der Schüler/innen sind befreit, ansonsten: 65 €/Monat bis s. Schulgeldtabelle
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Im Durchschnitt <99,00 Euro/Monat
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	S. Anlage (Schulgeldtabelle)
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	1.) Stipendium: Notendurchschnitt < 2,0 /// 2.) bei Leistungsbezug /// 3.) bei Flüchtlingshintergrund
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	1.) Aufnahmegebühr für Eltern mit Schulbeitragsverpflichtung i. H. .v. 500,- € (einmalig). /// 2.) Kunstmaterialien i. d. R. 20,- €/Jahr /// 3.) Lehr- und Verbrauchsmaterialpausch. i. d. R. 10,- €/Monat
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, da ja die Aufnahmegebühr ggf. ganz erlassen wird (also ganz ohne Staffelung)
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, jene Gebühr wird dann ganz erlassen.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, siehe die seit 2009 staatlich genehmigt Schulgeldtabelle

Schulgeldregelung des Privates Europa-Gymnasium Berlin

Grundsätzliches Bei der Erhebung des Schulgeldes wird Rücksicht genommen auf die unterschiedliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern. Manche Familien können nicht soviel Schulgeld aufbringen, wie ihnen die Erziehung ihrer Kinder an dem Privaten Europa Gymnasium eigentlich wert ist. Auf keinen Fall soll das Schulgeld ein Hindernis für den Besuch des Privaten Europa Gymnasiums sein. Die Schulgebühren des Privaten Europa-Gymnasiums Berlin sind einkommensabhängig.

Schulgeldtabelle (in Euro)

Monatliches Brutto Familieneinkommen der Eltern -

Monatliche Schulgeldbeiträge:

Von	Bis	1. Kind	2. Kinder	weitere Kinder
unter 1000,00		69,00	58,65	55,20
1.001,00	1.250,00	75,00	63,75	60,00
1.251,00	1.500,00	79,00	67,15	63,20
1.501,00	1.750,00	85,00	72,25	68,00
1.751,00	2.000,00	89,00	75,65	71,20
2.001,00	2.250,00	95,00	80,75	76,00
2.251,00	2.500,00	99,00	84,15	79,20
2.501,00	2.750,00	149,00	126,65	119,20
2.751,00	3.000,00	199,00	169,15	159,20
3.001,00	3.250,00	299,00	254,15	239,20
3.251,00	3.500,00	349,00	296,65	279,20
3.501,00	3.750,00	374,00	317,90	299,20
3.751,00	4.000,00	399,00	339,15	319,20
4.001,00	4.250,00	424,00	360,40	339,20
4.251,00	4.500,00	449,00	381,65	359,20
4.501,00	4.750,00	474,00	402,90	379,20
4.751,00	5.000,00	499,00	424,15	399,20
5.001,00	5.250,00	524,00	445,40	419,20
5.251,00	5.500,00	549,00	466,65	439,20
5.501,00	5.750,00	574,00	487,90	459,20
5.751,00	6.000,00	599,00	509,15	479,20
6.001,00	6.250,00	624,00	530,40	499,20
6.251,00	6.500,00	649,00	551,65	519,20
6.501,00	6.750,00	674,00	572,90	539,00
6.751,00	7.000,00	699,00	594,15	559,20
7.001,00	7.250,00	724,00	615,40	579,20
7.251,00	7.500,00	749,00	636,65	599,20
7.501,00	7.750,00	774,00	657,90	619,20
7.751,00	8.000,00	799,00	679,15	639,20
8.001,00	8.250,00	824,00	700,40	659,20
8.251,00	8.500,00	849,00	721,65	679,20
8.501,00	8.750,00	874,00	742,90	699,20
8.751,00	9.000,00	899,00	764,15	719,20
9.001,00	9.250,00	924,00	785,40	739,20
9.251,00	9.500,00	949,00	806,65	759,20
9.501,00	9.750,00	974,00	827,90	779,20
9.751,00	10.000,00	999,00	849,15	799,20

Von	Bis	1. Kind	2. Kinder	weitere Kinder
10.001,00	10.250,00	1.013,56	861,68	811,05
10.251,00	10.500,00	1.038,07	881,92	830,04
10.501,00	10.750,00	1.062,55	902,10	848,98
10.751,00	11.000,00	1.087,01	922,24	867,86
11.001,00	11.250,00	1.111,44	942,33	886,70
11.251,00	11.500,00	1.135,84	962,37	905,49
11.501,00	11.750,00	1.160,22	982,35	924,23
11.751,00	12.000,00	1.184,58	1.002,29	942,91
12.001,00	12.250,00	1.208,91	1.022,18	961,55
12.251,00	12.500,00	1.233,22	1.042,02	980,14
12.501,00	12.750,00	1.257,50	1.061,80	998,68
12.751,00	13.000,00	1.281,76	1.081,54	1.017,16
13.001,00	13.250,00	1.305,99	1.101,23	1.035,60
13.251,00	13.500,00	1.330,19	1.120,87	1.053,99
13.501,00	13.750,00	1.354,37	1.140,45	1.072,33
13.751,00	14.000,00	1.378,53	1.159,99	1.090,61
14.001,00	14.250,00	1.402,66	1.179,48	1.108,85
14.251,00	14.500,00	1.426,77	1.198,92	1.127,04
14.501,00	14.750,00	1.450,85	1.218,30	1.145,18
14.751,00	15.000,00	1.474,91	1.237,64	1.163,26
15.001,00	16.000,00	1.536,10	1.288,09	1.210,59
16.001,00	17.000,00	1.634,37	1.369,54	1.287,04
17.001,00	18.000,00	1.732,55	1.450,79	1.363,29
18.001,00	19.000,00	1.830,62	1.531,84	1.439,34
19.001,00	20.000,00	1.928,60	1.612,69	1.515,19
20.001,00	21.000,00	2.026,47	1.693,34	1.590,84
21.001,00	25.000,00	2.272,45	1.897,54	1.782,54
25.001,00	30.000,00	2.715,67	2.266,04	2.128,54
30.001,00	35.000,00	3.207,80	2.674,79	2.512,29
35.001,00	40.000,00	3.699,42	3.082,54	2.895,04
40.001,00	45.000,00	4.190,55	3.489,29	3.276,79
45.001,00	50.000,00	4.681,17	3.895,04	3.657,54
50.001,00	55.000,00	5.171,30	4.299,79	4.037,29
55.001,00	60.000,00	5.660,92	4.703,54	4.416,04
60.001,00	65.000,00	6.150,05	5.106,29	4.793,79
65.001,00	70.000,00	6.638,67	5.508,04	5.170,54
70.001,00	75.000,00	7.126,80	5.908,79	5.546,29
75.001,00	80.000,00	7.614,42	6.308,54	5.921,04
80.001,00	85.000,00	8.101,55	6.707,29	6.294,79
85.001,00	90.000,00	8.588,17	7.105,04	6.667,54
90.001,00	95.000,00	9.074,30	7.501,79	7.039,29
95.001,00	100.000,00	9.559,92	7.897,54	7.410,04
> 100.001,00				

1. Einkommensanrechnung/Einkommensermittlung

- a) Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.
- b) Das Schulgeld wird vom Privaten Europa Gymnasium Berlin jeweils für ein Schuljahr festgesetzt; es kann im Voraus entrichtet oder in zwölf monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden.
- c) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen: Einkommensteuerbescheid, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Bescheinigung des Arbeitgebers sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommen. Die jeweiligen Unterlagen sind grundsätzlich bis spätestens zwei Monate vor Schuljahresbeginn vorzulegen.
- d) Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß vorlegen, sind sie mit einer Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe einverstanden.
- e) Bei erheblicher, sich nach der unter Ziffer 2 abgedruckten Tabelle auswirkender Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Private Europa Gymnasium Berlin zu richten. Eine rückwirkende Anpassung des Schulgeldes ist nicht möglich. Eine nach Maßgabe der unter Ziffer 2 abgedruckten Tabelle beachtliche Steigerung des Einkommens ist schriftlich und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Privaten Europa Gymnasium Berlin unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Eine Anpassung erfolgt dann zum Ersten des Monats, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist.

2. Schulgeldbefreiungen

- a) Schulgeldpflichtige können beim Vorliegen schwerwiegender Gründe auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden.
- b) Schulgeldpflichtige, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten, werden in vollem Umfang von der Zahlung des Schulgeldes befreit.
- c) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch einer Schule im Ausland beurlaubt werden, ist für den Beurlaubungszeitraum der Beitrag der niedrigsten Einkommensstufe zu entrichten.

3. Inkrafttreten

Diese Schulgeldregelung gilt für die Schulgeldzahlungen ab dem Schuljahr 2009/2010.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 075_088_Antwortvorlage_S18-20624_bis S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Evangelische Schulstiftung in der EKBO

		P		
--	--	----------	--	--

01P01 - Ev. Schule Berlin-Mitte / 01P23 - Ev. Schule Berlin-Zentrum / 02P25 - Ev. Schule Berlin-Friedrichshain / 03P12 - Ev. Schule Pankow / 03P33 - Ev. Schule Buch / 04P05 - Ev. Schule Charlottenburg / 04P11 - Ev. Gymnasium zum Grauen Kloster / 04P21 - Ev. Grundschule Wilmersdorf / 05P03 - Ev. Schule Spandau / 06P12 - Ev. Schule Steglitz / 08P03 - Ev. Schule Neukölln / 09P07 - Ev. Schule Köpenick / 09P13 - Ev. Grundschule Friedrichshagen / 11P03 - Ev. Schule Lichtenberg / 12P03 - Ev. Schule Frohnau

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	Zum Stichtag 15.08.2019 besuchten 6.773 Schüler*innen die Berliner Schulen der Ev. Schulstiftung in der EKBO (siehe oben, Namen der Ersatzschule).
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Es haben derzeit insgesamt 253 Schüler*innen eine Lernmittelbefreiung, zusätzlich 10 Willkommensschüler*innen. Das entspricht momentan 3,74 %. Anmerkung: Zum Beginn des Schuljahres werden momentan die Lernmittelbefreiungen erfasst, so dass die hier angegebenen Anzahl noch nicht die tatsächliche Anzahl ist, da die Erfassung noch nicht abgeschlossen ist.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Der Mittelwert beläuft sich auf 115,74 € monatlich. Anmerkung: Zum Beginn des Schuljahres werden momentan noch die Berechnungen des Schulgeldes vorgenommen, so dass auch hier noch nicht der tatsächliche Wert feststeht, da die Erfassung noch nicht abgeschlossen ist.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Zum Stichtag 15.08.2019 sind 253 Schüler*innen vom Schulgeld befreit, für 676 wird nur der Mindestsatz von 30 € gezahlt. Anmerkung: Zum Beginn des Schuljahres werden momentan noch die Berechnungen des Schulgeldes vorgenommen, so dass auch hier noch nicht der tatsächliche Wert feststeht, da die Erfassung noch nicht abgeschlossen ist.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Grundsätzlich beträgt das Schulgeld 2,2 % des maßgeblichen Einkommens. Der Mindestsatz beträgt monatlich 30,00 €, der Höchstsatz monatlich 312,00 €. Bei den Ganztagschulen Lichtenberg und Zentrum (bis Ende Jhrg. 11) beträgt das Schulgeld 3,9 % vom maßgeblichen Einkommen, der Mindestsatz beläuft sich hier auf 60,00 €, der Höchstsatz 553,00 €.
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Schulgeldpflichtige, die Empfänger einer Sozialleistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind, werden auf Antrag von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Ansonsten erfolgt darüber hinaus eine Einzelfallprüfung.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Es werden neben dem Elternbeitrag (originäres Schulgeld) keine gesonderten Gebühren erhoben, die nicht auch an einer staatlichen Schule anfallen würden.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Es werden neben dem Elternbeitrag (originäres Schulgeld) keine gesonderten Gebühren erhoben, die nicht auch an einer staatlichen Schule anfallen würden.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Es werden neben dem Elternbeitrag (originäres Schulgeld) keine gesonderten Gebühren erhoben, die nicht auch an einer staatlichen Schule anfallen würden.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Im Rahmen der Geschwisterermäßigung werden für das 2. Kind 40 % und für das 3. Kind 60 % des Schulgeldes als Ermäßigung gewährt. Für das 4. Kind und weitere Kinder ist kein Schulgeld zu zahlen.

Schulgeldregelung ab 1. August 2016

1. Einkommensabhängiges Schulgeld

- 1.1 Das Schulgeld beträgt mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 2,2 % des maßgeblichen Einkommens gem. Ziff. 2. Für den gebundenen Ganztagsbetrieb beträgt das Schulgeld zum 01. August 2016 3,9 % des maßgeblichen Einkommens gem. Ziff. 2.

Die Schulstiftung ist berechtigt, jeweils ab dem 01.08. den prozentualen Beitragssatz vom maßgeblichen Einkommen um bis zu 0,2 Prozentpunkte und für den gebundenen Ganztagsbetrieb um maximal 0,4 Prozentpunkte nach billigem Ermessen zu erhöhen, wenn

- a) sich die voraussichtlichen Brutto-Personalkosten (Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Abgaben zur Gesamtsozialversicherung) der Schulstiftung je Schüler um mehr als 2 % erhöhen oder
- b) sich kostenrelevante Steuern (Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer, Verbrauchsteuern) erhöhen oder
- c) sich staatliche Zuschüsse verringern.

Grundlage für die Berechnung nach 1.1.a) sind die voraussichtlichen Bruttopersonalkosten für das nächste Schuljahr, die jeweils durch die durchschnittliche Anzahl der Schüler in diesem Jahr geteilt werden. Als Basis für die Ermittlung einer eventuellen Kostensteigerung gelten die durchschnittlichen Personalkosten des laufenden Schuljahres je Schüler unter Berücksichtigung der Einnahmen (z.B. staatliche Zuschüsse, Schulgelder, Spendeneinnahmen, sonstige Zuschüsse) der Schulstiftung. Eine Erhöhung des prozentualen Beitragssatzes nach 1.1.b) und c) richtet sich nach der damit verbundenen, voraussichtlichen Ausgabenerhöhung bzw. Reduzierung der Einnahmen der Schulstiftung.

Eine Anpassung des Schulgeldes nach dieser Regelung ist erstmals ab dem 01.08.2017 möglich.

Eine eventuelle Erhöhung oder Absenkung des Schulgeldes wird durch die Schulstiftung bis spätestens zum 01.05. des jeweiligen Jahres bekanntgegeben.

- 1.2 Der stets zu zahlende Mindestsatz für das Schulgeld beträgt monatlich 30,00 Euro. Die Evangelische Schulstiftung behält sich vor, den monatlichen Mindestsatz jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um maximal 5,00 Euro zu erhöhen. Für den gebundenen Ganztagsbetrieb beträgt der stets zu zahlende Mindestsatz monatlich 60 Euro. Die Evangelische Schulstiftung behält sich vor, den monatlichen Mindestsatz für den gebundenen Ganztagsbetrieb jährlich zum 01.08. eines jeden Jahres um maximal 10,00 Euro zu erhöhen. Eine Erhöhung des Mindestsatzes erfolgt nur im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Schulgeldes nach 1.1.
- 1.3 Der Höchstsatz für das Schulgeld beträgt derzeit monatlich 312,00 €. Für den gebundenen Ganztagsbetrieb beträgt der Höchstsatz derzeit monatlich 553,00 Euro. Diese Höchstsätze erhöhen sich jährlich jeweils ab dem 1.8. um 10 Euro für das Schulgeld und um 20 Euro für den gebundenen Ganztagsbetrieb, erstmals ab dem 1.8.2017.
- 1.4 Im Rahmen der Geschwisterermäßigung werden für das 2. Kind 40 % und für das 3. Kind 60 % des Schulgeldes als Ermäßigung gewährt. Für das 4. Kind und weitere Kinder in Schulen der Evangelischen Schulstiftung ist kein Schulgeld zu zahlen. Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die eine Schule besuchen, deren Träger die Evangelische Schulstiftung in der EKBO ist. Verlässt ein Geschwisterkind eine solche Schule, so rückt das ursprünglich 2. Kind zum 1. Kind, das ursprünglich 3. Kind zum 2. Kind und das ursprünglich 4. Kind zum 3. Kind nach.

2. Einkommensanrechnung (Maßgebliches Einkommen)

- 2.1 Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.
- 2.2 Als Einkommen gilt die Summe der in dem dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte (Bruttoeinkünfte) der Schulgeldpflichtigen.

Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schuldspflichtiger Personen ist nicht möglich.

Abgezogen werden:

- a. ein Freibetrag von 2.640 Euro für jedes unterhaltsberechtigtes Kind,
- b. die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze,
- c. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Kirchensteuer,
- d. außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung nachweisbar (durch Einkommensteuerbescheid) als abziehbar anerkannt wurden.

2.3 Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge:

- a. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
- b. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

3. Festsetzung des Schulgeldes

3.1 Das Schulgeld wird von der Evangelischen Schulstiftung jeweils für ein Schuljahr festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die für die Berechnung notwendigen Unterlagen bei der Evangelischen Schulstiftung jeweils bis zum 31.07. eines jeden Jahres einzureichen.

3.2 Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch die Schulgeldpflichtigen. Der Einzug des Betrages erfolgt jeweils zum 15. eines Monats. Eventuelle Bankrücklastgebühren sind durch die Schulgeldpflichtigen zu erstatten. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen sind die Teilbeträge auch dann bis zum Ablauf des lfd. Schuljahres zu entrichten, wenn das Schulverhältnis vor diesem Zeitpunkt endet.

3.3 Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Einkommensteuerbescheides des dem Schuljahresbeginn vorangegangenen letzten Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte, dem Beitragspflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen. Die Festsetzung des zu zahlenden Beitrags für das jeweilige Schuljahr erfolgt dann nur vorläufig bis zur Einreichung des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, das diesem Schuljahr vorangeht. Der Einkommensteuerbescheid ist unverzüglich einzureichen. Erfolgt die Einreichung nicht bis spätestens zum 31.3. des darauffolgenden Kalenderjahres ist die Schulstiftung berechtigt, rückwirkend den jeweiligen Höchstbetrag gemäß Ziff. 1.3. festzusetzen.

Schuldpflichtige, die mangels steuerrechtlicher Verpflichtung für das vorhergehende Kalenderjahr keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, sind verpflichtet, dies glaubhaft zu belegen. Die Einkommensermittlung erfolgt dann anhand anderer geeigneter Nachweisunterlagen für das dem Schuljahr vorhergehende Kalenderjahr (elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Lohn- bzw.

Gehaltsabrechnungen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr, Bescheinigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn, Gewinnermittlung sowie weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten).

3.4 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens gem. Ziffer 3.3 nicht vorlegen, sind sie mit einer Festsetzung auf den jeweiligen Höchstbetrag einverstanden.

- 3.5 Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Herabsetzung auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung eines Nachweises über die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosengeld-, Rentenbescheid, Bescheid über Elterngeld/Betreuungsgeld, aktuelle Lohn-/ Gehaltsbescheinigung etc.) bei der Evangelischen Schulstiftung einzureichen. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Herabsetzung nur für das laufende Schuljahr zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.
- 3.6 Sofern an der jeweiligen Schule Büchergeld und/oder sonstige Beiträge zur Erstattung von Aufwendungen der Schulstiftung (z.B. Fahrgeld) erhoben werden, sind die Schulgeldpflichtigen zu diesbezüglichen Zahlungen verpflichtet.
- 3.7 Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich rückständiger, nicht gezahlter Schulgeldbeiträge oder sonstiger Beiträge auf die Einrede der Verjährung.

4. Schulgeldbefreiungen

- 4.1 Schulgeldpflichtige, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung nach SGB II, SGB XII und AsylbLG sind, werden auf Antrag von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Der aktuelle Bescheid über den Bezug der vorgenannten Sozialleistungen ist in Kopie dem Antrag beizufügen. Im Übrigen sind auf eine Befreiung die Regelungen zu Ziffer 3.5 entsprechend anzuwenden. Die Befreiung gilt nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Für jedes neue Schuljahr muss ein gesonderter Antrag eingereicht werden.
- 4.2 Für Pflegekinder ist der Mindestbeitrag zu entrichten.
- 4.3 Für Schüler/innen, die zum Besuch einer Schule im Ausland beurlaubt sind, ist für den Beurlaubungszeitraum der Mindestbeitrag zu entrichten.

Sammelantwort der Waldorfschulen

Für alle Waldorfschulen werden die zehn Fragestellungen von dem Bildungspolitischen Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg pauschal wie folgt beantwortet (Auszug):

„Wie ich bereits vor einem Jahr klarstellte, fördern Waldorfschulen prinzipiell und nachhaltig die Sondernung derjenigen Eltern, die sich für das pädagogische Konzept der Waldorfschulen interessieren, von denjenigen Eltern, die das nicht tun. Das Grundgesetz garantiert Trägern hierfür das Grundrecht. – Nicht grundgesetzkonform wäre lediglich die Förderung einer Sondernung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. So besteht kein Sondernungsverbot, sondern ein Sonderungsförderungsverbot – und das nur bezüglich finanzieller Verhältnisse.

Eine Sondernung nach finanziellen Verhältnissen fördern die Waldorfschulen nicht. Schüler fast aller Berliner Waldorfschulen werden aufgenommen, bevor man sich mit dem Elternhaus über einen Elternbeitrag überhaupt unterhalten hat. Überhaupt war die Waldorfschule die erste Gemeinschaftsschule in Deutschland, im September 2019 seit genau einem Jahrhundert. – Auf Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung erfuhren wir, dass dort keine Beschwerden von Eltern wegen zu hohen Schulbeiträgen bekannt sind, weder bezüglich Waldorfschulen noch bezüglich anderen Berliner Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Abfragen zu diesem Thema stehen hierzu in keinem Verhältnis.

Des Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Auskünfte, die Sie dazu von den einzelnen Schulträgern der Waldorfschulen in Berlin im vorletzten Kalenderjahr erhielten und können Ihnen versichern, dass die Waldorfschulen seitdem die dort dargestellten Vorgehensweisen einhalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Eingaben für die Schulstatistik.“

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 090_03P14_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH

0	3	P	14	
---	---	---	----	--

Freie Grundschule Pfefferwerk

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	116
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	8, weitere Anträge noch offen
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	160
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	100
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein, lediglich reguläres und ermäßigtes Schulgeld
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	individuelle Vereinbarungen möglich
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	100 Euro Materialgeld pro Schuljahr
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	nein
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Geschwister 135 Euro bzw. 100 Euro

Sammelantwort der Waldorfschulen

Für alle Waldorfschulen werden die zehn Fragestellungen von dem Bildungspolitischen Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg pauschal wie folgt beantwortet (Auszug):

„Wie ich bereits vor einem Jahr klarstellte, fördern Waldorfschulen prinzipiell und nachhaltig die Sondernung derjenigen Eltern, die sich für das pädagogische Konzept der Waldorfschulen interessieren, von denjenigen Eltern, die das nicht tun. Das Grundgesetz garantiert Trägern hierfür das Grundrecht. – Nicht grundgesetzkonform wäre lediglich die Förderung einer Sondernung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. So besteht kein Sondernungsverbot, sondern ein Sonderungsförderungsverbot – und das nur bezüglich finanzieller Verhältnisse.

Eine Sondernung nach finanziellen Verhältnissen fördern die Waldorfschulen nicht. Schüler fast aller Berliner Waldorfschulen werden aufgenommen, bevor man sich mit dem Elternhaus über einen Elternbeitrag überhaupt unterhalten hat. Überhaupt war die Waldorfschule die erste Gemeinschaftsschule in Deutschland, im September 2019 seit genau einem Jahrhundert. – Auf Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung erfuhren wir, dass dort keine Beschwerden von Eltern wegen zu hohen Schulbeiträgen bekannt sind, weder bezüglich Waldorfschulen noch bezüglich anderen Berliner Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Abfragen zu diesem Thema stehen hierzu in keinem Verhältnis.

Des Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Auskünfte, die Sie dazu von den einzelnen Schulträgern der Waldorfschulen in Berlin im vorletzten Kalenderjahr erhielten und können Ihnen versichern, dass die Waldorfschulen seitdem die dort dargestellten Vorgehensweisen einhalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Eingaben für die Schulstatistik.“

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Fachgruppe II C 2
Angelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft

Jan Vollendorf

Kaufmännischer Vorstand

Tel.: +49 (030) 330 999 003

Mobil: +49 (0170) 3035018

Fax: +49 (030) 330 999 002

vollendorf@montessori-stiftung.de

Berlin, 23.06.2017

**Ihre Abfrage der Schulgeldregelungen für die Schulen in der Trägerschaft der Montessori Stiftung
Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewünscht erhalten Sie hiermit die aktuellen Schulgeldregelungen unserer Schulen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Vollendorf

1. Freie Montessori Schule Berlin (09P06)



Gebührenordnung ab 01.02.2012

Kinderhaus

Aufnahmegebühr	500 €
Elternbeitrag	einkommensabhängig
Zusatzbeitrag	50 €
Verpflegung	25 €

Grundschule

	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
Aufnahmegebühr für Quereinsteiger	500 €	500 €	500 €
Schulgeld	140 €	120 €	95 €
Verpflegung	25 €	25 €	25 €
Hort	einkommensabhängig		

Oberschule und SEK II

	1. Kind	2. Kind	ab 3. Kind
Aufnahmegebühr für Quereinsteiger	500 €	500 €	500 €
Schulgeld	200 €	180 €	160 €
Verpflegung	50 €	50 €	50 €

Arbeitsstunden

bei Aufnahme	525 € oder 35 h pro Kind
ab dem 2. Halbjahr	30 € oder 2 h pro Monat und Kind (ab dem 3. Kind 4 h insgesamt)

Bis zu einem Familien-Jahreseinkommen von 29.420 € brutto wird nach Vorlage der Gehaltensnachweise das Schulgeld auf 100 € festgesetzt. Darüber hinaus können individuelle Schulgeldregelungen beim Vorstand beantragt werden.

Schulgeldhöhe	Anzahl Kinder	Prozentsatz
Volles Schulgeld	216	76,59%
Geschwisterermäßigung	71	25,18%
Sonstige Ermäßigung	53	18,79%
Summe	282	100,00%
Lernmittelbefreit	12	
Schulgeldbefreit	2	

- Mehrfachnennungen sind möglich

Link für die Schulgeldregelung:

<http://www.montessori-schule-berlin.de/schulgeld.html>

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 094_AbfrageLangenbrinck2019.xlsx

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Freie Waldschule Pankow e.V.

0	3	P	2	3
---	---	---	---	---

Freie Naturschule im StadtGut

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	64
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	alle; 100,00%
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	175€, 130€ für kleinere Einkommen, 100€ für Empfänger von Sozialleistungen
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	siehe Frage 2
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	ja, denn 32 Kinder zahlen voll mit 175€, dazu 4 Geschwisterkinder mit 131,25€ 3 Kinder zahlen 130€ 20 Kinder zahlen 100€ und 5 Kinder entsprechend 75€
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	nein
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	keine
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Frage 8
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Frage 8
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	25% Nachlass für das 2. Kind, 50% für das 3. Kind

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 095_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Forum Pädagogik Berlin e. V.

1	0	P	12	
---	---	---	----	--

Freie Schule am Elsengrund

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	162
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	28
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	100 Euro Grundbetrag + einkommensabhängiger Anteil
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	100 Euro
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Frage 3
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, bei nachgewiesener finanzieller Bedürftigkeit findet ein Gespräch mit dem Vorstand statt.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Hortbeitrag. Höhe wird vom Jugendamt festgesetzt.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Ja, für das Essen. Eltern mit Berlin Pass zahlen 1 Euro pro Essen. Klasse 1-4 zahlt 3,40 Euro pro Essen. Klasse 5-11 zahlt 5,10 Euro pro Essen.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Frage 8. Berlin pass.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja. 1. Kind 100 Euro, 2. Kind 70 Euro, 3. Kind 30 Euro, jedes weitere Kind 10 Euro.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 096_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744-1.xlsx

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Freies Lernen in Berlin e.V.

0	1	P	1	3
---	---	---	---	---

Freie Schule am Mauerpark

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	67
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	9, 13,43 %
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	wir haben ein einkommensabhängiges Schulgeld nach freiwilliger Selbsteinschätzung der Eltern Staffelung von 77 bis 293 € lt. Interner Schulgeldtabelle und Schulgeldordnung, siehe Anhang
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Von 70 bis 152 € Durchschnitt: 110 € Die Eltern geben eine freiwillige Selbsteinschätzung ab, wir prüfen keine Belege.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	ja, lt. Schulgeldordnung, siehe Anhang Auch auf unserer Webseite öffentlich einzusehen und für alle zugänglich. Wer wie viel ist schwer zu beantworten, es gibt 30 Einkommenszeilen und 10 Spalten inkl. Geschwisterermäßigung und Haushaltsmitglieder. Das Durchschnittschulgeld beträgt derzeit 144 €
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es gibt Härtefallregelungen, die individuell vertraulich mit der Familie besprochen werden. Kein Kind muss aus finanziellen Gründen die Schule verlassen. Es gab in der Vergangenheit mehrerer Härtefallregelung, beginnend beim vollständigen Erlass.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	keine
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Frage 7, es gibt keine sonstigen Gebühren
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Frage 7, es gibt keine sonstigen Gebühren
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, 66 % fürs erste Geschwisterkind, 50 % vom zweiten fürs dritte, das vierte Kind ist frei Siehe auch Schulgeldordnung und Tabelle im Anhang

Schulgeldordnung

lt. Beschluss der MV am 1.3. und 18.5.2011

Es wird ein einkommensabhängiges Schulgeld erhoben, das auf der Grundlage einer freiwilligen Einkommenserklärung berechnet wird.

Die Abgabe der Einkommenserklärung wird jährlich zum Schuljahresende fällig. Bei Aufnahme während des laufenden Schuljahres, wird die Erklärung spätestens zum Vertragsbeginn fällig. Wird die Einkommenserklärung nicht fristgemäß abgegeben, bzw. möchten Eltern keine Erklärung abgeben, wird der Höchstbetrag von 293,00 Euro als Schulgeld festgelegt.

Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung von 66 % gewährt.

Der Fälligkeitstermin ist der erste Arbeitstag des Monats. Dem Träger ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen, um regelmäßige Zahlungen zu gewährleisten. In Ausnahmefällen kann eine andere Regelung vereinbart werden.

Wessen Einkommen zählt?

Berechnungsgrundlage soll das Einkommen **aller zum Haushalt gehörenden bzw. sich für das Kind finanziell verantwortlich fühlenden Personen** sein.

Welches Einkommen zählt?

Berechnungsgrundlage soll das **Jahresnettoeinkommen** der o.g. Personen sein. Dazu zählen wir:

- Löhne und Gehälter (brutto), inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- positive Einkünfte aus Gewerbebetrieben, selbstständiger Tätigkeit usw. im Sinne des Einkommenssteuergesetzes
- Minijobs, Übungsleiterpauschalen
- Kindergeld, Elterngeld
- Krankengeld
- BAFÖG, Stipendien
- Arbeitslosen-, Unterhalts-, Übergangs-, Kurzarbeiter-, Hartz IV-Zahlungen, Wohngeld usw.
- Renten, Pensionen
- Unterhaltszahlungen von Dritten, die nicht zum o.g. Personenkreis gehören
- Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- alles was wir jetzt vergessen haben

Davon sind abzuziehen gesetzliche Beiträge:

- Lohn- und Einkommensteuern
- Unterhaltszahlungen an Dritte
- Sozialversicherungsbeiträge bzw. für Selbständige die entsprechenden Vorsorgeaufwendungen

Die individuellen Wohnverhältnisse der Familien können nicht berücksichtigt werden, d.h. Mietzahlungen können nicht abgezogen werden.

Aus welchem Jahr soll das Einkommen stammen?

Im Prinzip geht es uns um das **aktuelle Einkommen**. Aus Praktikabilitätsgründen wird man wohl meist vom Einkommen des vergangenen Jahr ausgehen und dieses an die voraussichtliche Entwicklung des aktuellen Jahres anpassen.

Sollen Belege für die Angaben beigefügt werden?

NEIN.

Was hat Einfluss auf das Schulgeld?

- das Einkommen nach den oben genannten Kriterien
- die Zahl der von diesem Einkommen lebenden Personen
- die Zahl der die Freie Schule am Mauerpark besuchenden Kinder

Was sind „halbe Kinder“

Getrennt lebende Eltern, die beide eine Einkommenserklärung abgeben und in deren Haushalt das einzelne Kind je zur Hälfte lebt, geben das Kind als 1/2 Person an (bei der Frage: Wie viele Personen leben im Haushalt) Zur Schulgeld-Berechnung werden dann beide Erklärungen berücksichtigt.

Und wenn sich mein Einkommen unvorhergesehen ändert?

Dann könnt Ihr jederzeit ein geändertes Einkommen angeben und das Schulgeld wird neu berechnet. Die Neuberechnung gilt frühestens im Monat der Angabe eines veränderten Einkommens.

Termin zur Abgabe der Einkommenserklärungen

Die Einkommenserklärung wird jährlich im Juni abgefragt.

Ute erinnert euch daran per Mail.

Wird für die Berechnung des Schulgeldes für ein Kind keine Einkommenserklärung eingereicht, wird der Höchstbetrag berechnet.

Anlage: Schulgeldtabelle

Schulgeldtabelle Freie Schule am Mauerpark

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 1.3.2011

Spanne 90 – 293 Euro

Anstieg in 7 € Schritten

5% Ermäßigung je Haushaltsmitglied

2. Kind zahlt 66% vom 1. Kind

3. Kind zahlt 50% vom 2. Kind

4. Kind ist frei

Haushaltsmitglieder		1. Kind an der Schule				
		2	3	4	5	6
			95%	90%	85%	80%
Einkommen nach Abzug von Lohnsteuer und gesetzl. SV-Beiträgen						
unter	10.000	90	86	81	77	72
ab	10.000	97	92	87	82	78
ab	12.500	104	99	94	88	83
ab	15.000	111	105	100	94	89
ab	17.500	118	112	106	100	94
ab	20.000	125	119	113	106	100
ab	22.500	132	125	119	112	106
ab	25.000	139	132	125	118	111
ab	27.500	146	139	131	124	117
ab	30.000	153	145	138	130	122
ab	32.500	160	152	144	136	128
ab	35.000	167	159	150	142	134
ab	37.500	174	165	157	148	139
ab	40.000	181	172	163	154	145
ab	42.500	188	179	169	160	150
ab	45.000	195	185	176	166	156
ab	47.500	202	192	182	172	162
ab	50.000	209	199	188	178	167
ab	52.500	216	205	194	184	173
ab	55.000	223	212	201	190	178
ab	57.500	230	219	207	196	184
ab	60.000	237	225	213	201	190
ab	62.500	244	232	220	207	195
ab	65.000	251	238	226	213	201
ab	67.500	258	245	232	219	206
ab	70.000	265	252	239	225	212
ab	72.500	272	258	245	231	218
ab	75.000	279	265	251	237	223
ab	77.500	286	272	257	243	229
ab	80.000	293	278	264	249	234

2. Kind an der Schule, 66 %				
2	3	4	5	6
59	56	53	50	48
64	61	58	54	51
69	65	62	58	55
73	70	66	62	59
78	74	70	66	62
83	78	74	70	66
87	83	78	74	70
92	87	83	78	73
96	92	87	82	77
101	96	91	86	81
106	100	95	90	84
110	105	99	94	88
115	109	103	98	92
119	113	108	102	96
124	118	112	105	99
129	122	116	109	103
133	127	120	113	107
138	131	124	117	110
143	135	128	121	114
147	140	132	125	118
152	144	137	129	121
156	149	141	133	125
161	153	145	137	129
166	157	149	141	133
170	162	153	145	136
175	166	157	149	140
180	171	162	153	144
184	175	166	157	147
189	179	170	160	151
193	184	174	164	155

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 097_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Stiftung Würth

0	6	P	2	0
---	---	---	---	---

Freie Schule Anne Sophie Berlin

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	380 insgesamt
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Das Schulgeld ist nach dem Einkommen gestaffelt
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	0 € sofern auch ein JobCenterBescheid vorliegt
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	21 Schüler sind befreit bis 29999 = 100 Euro/ 113 Schüler ab 30000 = 195 €/67 Schüler ab 50000 = 295 €/54 Schüler ab 70000 = 375 €/27 Schüler ab 90000 = 525€/30 Schüler ab 120000 = 675€/10 Schüler ab 150000 = 875€/7 Schüler ab 170000 = 950€/51 Schüler
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja es wird das Schulgeld erlassen sofern eine nachweisbare finanzielle Bedürftigkeit besteht. Der Erlass gilt solange diese existiert.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Es wird eine jährliche Gebühr von 200€ erhoben
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Frage 5
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Frage 6
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja das erste Geschwisterkind erhält 10% und jedes weitere 20%

SenBildJugFam II C 2
(wird von II C 2 ausgefüllt) 098_FSC 04P15 Antwortvorlage_S18-20624 bis S18-20744

Anlage Nr.:

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis 1820744)

Freie Schule Charlottenburg e.V.

0	4	P	1	5
---	---	---	---	---

Freie Schule Charlottenburg

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	73
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule) sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Die Zahl wird im SJ 19/20 nicht erhoben, da wir im SJ 19/20 keine Lernmittelzuzahlung erheben.
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch der Schule erhebt?	Homepage: http://www.freie-schule-charlottenburg.de/anmeldung.html Die Höhe des Schulgeldes, entsprechend des Sonderungsgebotes, wird mithilfe einer freiwilligen Einkommenserklärung der Eltern (nach Einkommen gestaffeltes Schulgeld und darüber hinaus Geschwisterermäßigungen) festgestellt.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	s. 3.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Homepage: http://www.freie-schule-charlottenburg.de/anmeldung.html Anhand der Staffelung ergibt sich ein durchschnittliches Schulgeld in Höhe von 128,- monatlich pro Schulkind.
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Eltern können einen Antrag auf Erlass bzw. Minderung des Schulgeldes stellen. Gemäß der Selbsteinschätzung der Eltern entscheidet der Trägerverein im individuellen Gespräch.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Homepage: http://www.freie-schule-charlottenburg.de/anmeldung.html
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Homepage: http://www.freie-schule-charlottenburg.de/anmeldung.html
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Homepage: http://www.freie-schule-charlottenburg.de/anmeldung.html Eltern können einen Antrag auf Erlass bzw. Minderung stellen. Gemäß der Selbsteinschätzung der Eltern entscheidet der Trägerverein im individuellen Gespräch.
10. Existiert an Ihrer Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, es existiert eine Geschwisterkinderregelung – siehe Homepage: http://www.freie-schule-charlottenburg.de/anmeldung.html

Schulgeldregelung der Freien Schule Charlottenburg

Das monatliche Schulgeld ist nach dem jährlichen Einkommen der Eltern gestaffelt.

Schulgeldstaffelung			
jährliches Einkommen der Eltern in Euro	1. Kind	2. Kind	ab dem 3. Kind
bis 29.999	100	70	50
ab 30.000	120	80	60
ab 40.000	150	100	75
ab 50.000	180	120	90
ab 60.000	210	140	105
ab 70.000	240	160	120

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 099_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Freie Schule in Berlin e.V.

0	7	P	0	5
---	---	---	---	---

Freie Schule in Berlin

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	53
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	da generell keine Lehrmittelzuzahlung erhoben wird, lmb-Quote wird bisher nicht ermittelt
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	ab 100 Euro, eigenverantwortliche Selbsteinschätzung der Eltern, Orientierung bietet die Stufen-Tabelle (s. Anhang)
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	entfällt, siehe 2.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	ja, siehe 2., das durchschnittliche Schulgeld beträgt zur Zeit 140 Euro
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, siehe 2.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	keine
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	entfällt, siehe 7.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	entfällt, siehe 7.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	eigenverantwortliche Selbsteinschätzung der Eltern, Orientierung bietet die Stufen-Tabelle (s. Anhang)

**Tabelle mit Richtwerten für das Schulgeld
zur verantwortlichen Selbsteinschätzung (ab 1.8.2017)**

Betrag je Kind und Monat

Jahreseink. in €	Monatsbeitrag in €		
	1. Kind 100%	2. Kind 80%	3. Kind 60%
– bis 22.500	mind. 100	80	60
bis 28.000	mind. 120	96	72
bis 34.000	mind. 140	112	84
bis 40.000	mind. 160	128	96
bis 46.000	mind. 190	152	114
bis 52.000	mind. 240	192	144
52.000 und mehr	mind. 290	232	174

Unter Jahreseinkommen ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte **beider Eltern** zu verstehen, und nicht das sogenannte zu versteuernde Einkommen.

Positive Einkünfte sind:

Bruttoeinkommen bzw. bei Selbständigen der Gewinn
abzüglich Werbungskosten
zuzüglich z.B. Unterhalt, Renten, staatl. Leistungen wie ALG, Wohngeld, Zinsen,
Mieteinnahmen etc.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 100_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 - Freie Schule Kreuzberg (02P09)

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Freie Schule Kreuzberg e.V.

0	2	P	0	9
---	---	---	---	---

Freie Schule Kreuzberg

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	43
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	Wir erheben diese Zahl nicht. Alle Kinder erhalten sämtliche Lehrmittel kostenfrei. Die Höhe der elterlichen Kostenbeiträge beruhen auf einer Selbsteinschätzung, sodass wir weder die Höhe der Einkommen unserer Familien kennen noch wissen, ob sie öffentliche Zahlungen zum Lebensunterhalt beziehen. Für 19 von 43 Kindern wird die geringste Höhe der Kostenbeiträge gezahlt (44%). Es kann daher angenommen werden dass der Anteil unserer Kinder, die von der Pflicht zur Lernmittelzuzahlung befreit wären, ähnlich hoch liegt. Wir weisen darauf hin, dass die LMB-Quoten nach der Abschaffung der Pflicht zur Lernmittelzuzahlung bis zur Jahrgangsstufe 6 auch an staatlichen Schulen nicht mehr durchgängig erhoben werden und dass eine schulgenaue Veröffentlichung dieser Angabe nach Auffassung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gegen Grundrechte der Schulsehörerigen auf informationelle Selbstbestimmung und das Sozialgeheimnis verstößt und somit rechtswidrig ist (vgl. Drucksache 18 / 15 241 des Berliner Abgeordnetenhauses: Antwort vom 21.06.2018 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD) vom 31.05.2018).
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Eltern zahlen bei uns einen Gesamtbeitrag, der Schulgeld und ggf. die Kostenbeiträge zur ergänzenden Förderung und Betreuung gemäß TKBG umfasst. Die Höhe legen Eltern nach Selbsteinschätzung anhand einer Tabelle selbst fest, die für das erste Kind als Mindestbeitrag 90,00 EUR vorschlägt und 500,00 EUR als Höchstbeitrag. Der Anteil des Schulgeldes an diesem Gesamtbeitrag schwankt bei den aktuellen Zahlungen zwischen 34 EUR und 500 EUR monatlich.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Da wir nicht feststellen können, welche Kinder von der Pflicht zur Lernmittelzuzahlung befreit sind bzw. bis zur Abschaffung dieser Pflicht für Kinder bis zur Jahrgangsstufe 6 befreit waren, und die Höhe des Schulgeldanteils an den bei uns zu zahlenden Gesamtbeiträgen von zahlreichen Faktoren abhängt, können wir diese Frage nicht beantworten, außer mit dem Hinweis, dass Eltern bei geringem Einkommen den geringsten Kostenbeitrag von 90 EUR für das erste Kind wählen können, der Schulgeld und die Beiträge für Betreuung nach TKBG umfasst. Im Übrigen können Eltern auf Antrag auch von dem vorgeschlagenen Mindestbetrag auf Antrag an den Vereinsvorstand noch ganz oder teilweise befreit werden, was gegenwärtig für rund 5% der Schulplätze auch der Fall ist.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Ja, siehe die Antwort zu 3. Die erwähnte Tabelle ist online einsehbar unter https://freieschulekreuzberg.de/aufnahme/ . Sie schlägt für Jahresnettoeinkommen unter 13.000 EUR monatliche Gesamtbeiträge für Schulgeld sowie Verpflegung und Betreuung in Höhe von 90 bis 110 EUR für das erste Kind, 65 bis 88 EUR für das zweite Kind und 48 bis 66 EUR für das dritte Kind vor; aktuell wird für 19 von 43 Kindern ein Gesamtbeitrag gezahlt, der dieser ersten Staffelungsgruppe zuzurechnen ist (44%), abzüglich der Anteile nach TKBG ergibt sich ein durchschnittlicher Schulgeldanteil von 81 EUR. Für Jahresnettoeinkommen von 13.000 bis 22.500 EUR wird ein Gesamtbeitrag von 110 bis 140 EUR für das erste Kind vorgeschlagen, 88 bis 112 EUR für das zweite und 66 bis 84 EUR für das dritte; aktuell wird für 5 von 43 Kindern ein Gesamtbeitrag dieser Staffelungsgruppe gezahlt (12%), abzüglich der Anteile nach TKBG ergibt sich ein durchschnittlicher Schulgeldanteil von 109 EUR. Für Jahresnettoeinkommen von 22.500 bis 28.000 EUR wird ein Gesamtbeitrag von 140 bis 170 EUR für das erste Kind vorgeschlagen, 112 bis 136 EUR für das zweite und 84 bis 102 EUR für das dritte; aktuell wird für 5 von 43 Kindern ein Gesamtbeitrag dieser Staffelungsgruppe gezahlt (12%), abzüglich der Anteile nach TKBG ergibt sich ein durchschnittlicher Schulgeldanteil von 137 EUR. Für Jahresnettoeinkommen von 28.000 bis 34.000 EUR wird ein Gesamtbeitrag von 170 bis 210 EUR für das erste Kind vorgeschlagen, 136 bis 168 EUR für das zweite und 102 bis 126 EUR für das dritte; aktuell wird für 2 von 43 Kindern ein Gesamtbeitrag dieser Staffelungsgruppe gezahlt (5%), abzüglich der Anteile nach TKBG ergibt sich ein durchschnittlicher Schulgeldanteil von 185 EUR. Für Jahresnettoeinkommen von 34.000 bis 40.000 EUR wird ein Gesamtbeitrag von 210 bis 260 EUR für das erste Kind vorgeschlagen, 168 bis 208 EUR für das zweite und 126 bis 156 EUR für das dritte; aktuell wird für 4 von 43 Kindern ein Gesamtbeitrag dieser Staffelungsgruppe gezahlt (9%), abzüglich der Anteile nach TKBG ergibt sich ein durchschnittlicher Schulgeldanteil von 228 EUR. Für Jahresnettoeinkommen von 40.000 bis 46.000 EUR wird ein Gesamtbeitrag von 260 bis 320 EUR für das erste Kind vorgeschlagen, 208 bis 256 EUR für das zweite und 156 bis 192 EUR für das dritte; aktuell wird für 5 von 43 Kindern ein Gesamtbeitrag dieser Staffelungsgruppe gezahlt (12%), abzüglich der Anteile nach TKBG ergibt sich ein durchschnittlicher Schulgeldanteil von 252 EUR. Für Jahresnettoeinkommen von 46.000 bis 52.000 EUR wird ein Gesamtbeitrag von 320 bis 400 EUR für das erste Kind vorgeschlagen, 256 bis 320 EUR für das zweite und 192 bis 240 EUR für das dritte; aktuell wird für 1 von 43 Kindern ein Gesamtbeitrag dieser Staffelungsgruppe gezahlt (2%), abzüglich der Anteile nach TKBG ergibt sich ein durchschnittlicher Schulgeldanteil von 320 EUR. Für Jahresnettoeinkommen von über 52.000 EUR wird ein Gesamtbeitrag von 400 bis 500 EUR für das erste Kind vorgeschlagen, 320 bis 400 EUR für das zweite und 240 bis 300 EUR für das dritte; aktuell wird für 2 von 43 Kindern ein Gesamtbeitrag dieser Staffelungsgruppe gezahlt (5%), abzüglich der Anteile nach TKBG ergibt sich ein durchschnittlicher Schulgeldanteil von 450 EUR.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 100_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 - Freie Schule Kreuzberg (02P09)

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Freie Schule Kreuzberg e.V.

0	2	P	0	9
---	---	---	---	---

Freie Schule Kreuzberg

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, an unserer Schule können alle Eltern, die sich die 90 EUR Gesamtbeiträge nicht leisten können, einen Antrag auf weitere Reduzierung oder Erlass der Kostenbeiträge stellen; der Vorstand des Trägervereins befindet darüber. Derzeit gibt es einen solchen Erlass für rund 5% der Schulplätze.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Es werden keine weiteren Gebühren erhoben - der Gesamtbeitrag umfasst im Gegenteil sogar bereits die Beiträge nach TKBG; einzig für die Schulfahrt fallen weitere Beiträge an - im letzten Jahr 110 EUR.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Nein, die Beiträge zur Schulfahrt werden nicht einkommensorientiert gestaffelt, jedoch bieten wir umfassende Hilfe an für die Beantragung von Zuschüssen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung zu den Kosten der Schulfahrt.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, auch für die Beiträge zur Schulfahrt kann eine Reduzierung oder ein Erlass beantragt werden, worüber der Vereinsvorstand befindet.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Ja, für Geschwisterkinder werden geringere Gesamtkostenbeiträge vorgeschlagen - siehe die Antwort zu 5.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 101_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744_FSP.xlsx

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Freie Schule Pankow eG

0	3	P	1	3
---	---	---	---	---

Freie Schule Pankow

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	81
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	15 18,5%
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Das Schulgeld ist gestaffelt nach Einkommen und folgt einem solidarischen Prinzip. Der Durchschnittsbetrag für das Schulgeld beträgt 160 Euro.
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	BuT-berechtigte Familien können ab 99 Euro Schulgeld bieten.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Das Schulgeld ist gestaffelt nach Einkommen und folgt einem solidarischen Prinzip. Das Schulgeld wird einmal jährlich auf einer Bietveranstaltung durch die Eltern festgelegt. Die Eltern stufen sich dabei selbst ein, wir erheben keine Einkommensnachweise (ausgenommen des Nachweises über die Berechtigung nach BuT) und haben auch keine am Einkommen der Eltern orientierte vorgegebene Schulgeldtabelle BuT-berechtigte Familien können ab 99 Euro Schulgeld bieten, alle anderen Familien ab 130 Euro. 99,00-130,00 Euro: 33 Schüler*innen 131,00 – 160,00 Euro: 15 Schüler*innen 161,00 – 190,00 Euro: 17 Schüler*innen
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Auf Antrag können Ermäßigungen gewährt werden, im Einzelfall auch kostenfreie Schulplätze. Ermäßigungen werden zumeist für die Dauer von 6 Monaten gewährt, ein anschließender erneuter Antrag ist möglich.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Eltern mit Schüler*innen in der Grundschule zahlen zusätzlich zum Schulgeld den jeweils vom Bezirksamt festgelegten Elternbeitrag für die ergänzende Betreuung. Für Schüler*innen der Sekundarstufe kommen zum Schulgeld monatlich 31,00 Euro Materialgeld und 50,00 Euro Essensgeld (entfällt für BuT-berechtigte Familien) dazu. Bei Aufnahme ist eine Kautions von 200,00 Euro zu zahlen.
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	kein Essensgeld für BuT in der Sekundarstufe
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Auf Antrag können Ermäßigungen gewährt werden.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Das Schulgeld wird einmal jährlich auf einer Bietveranstaltung durch die Eltern festgelegt. Die Eltern stufen sich dabei selbst ein, eine Geschwisterermäßigung können sie berücksichtigen.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 102_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Freie Schule Freundeskreis e.V.

0	7	P	1	9
---	---	---	---	---

Freie Schüle Schöneberg

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	53
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	noch nicht erhoben
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	kein einheitlicher Betrag, siehe Anhang
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	kein einheitlicher Betrag, siehe Anhang
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe Anhang
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	siehe Anhang
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	keine
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	_____
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	_____
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	siehe Anhang

Beitragsregelung ab Schuljahr 2019/2020

Freie Schule Schöneberg

Die Freie Schule Schöneberg erhält als staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft einen Zuschuss von 93% der vergleichbaren Personalkosten einer staatlichen Schule. Um die monatlichen Kosten zu decken, wird der Betrieb der Schule derzeit durch Einnahmen aus Elternbeiträgen (Schulgeld) mitfinanziert. Unsere Schule ermutigt dazu, an der Erschließung alternativer Finanzierungsquellen (Spenden, Crowdfunding etc.) mitzuwirken bzw. sich für eine veränderte Finanzierungspolitik des Senats einzusetzen (so versucht etwa die Volksinitiative "Schule in Freiheit" auf eine gleichberechtigte Finanzierung von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft hinzuwirken, www.schule-in-freiheit.de).

Bei der Erhebung der Elternbeiträge hat sich die Freie Schule Schöneberg für ein Verfahren entschieden, welches den Eltern Spielraum dafür gibt, die Höhe ihres Beitrags selbstverantwortlich zu bemessen und eine solidarische Kultur an unserer Schule zu etablieren. Jede Familie legt ihren monatlichen Beitrag nach Selbsteinschätzung fest. Zentrale Grundlage der Selbsteinschätzung ist das antizipierte monatliche Familienbruttoeinkommen mit folgenden Einkommensstufen und verbindlichem Mindestsatz:

Monatliches Familienbruttoeinkommen	Mindestsatz Schulgeld	empfohlenes monatliches Schulgeld
bis 2.500,00 Euro	ab 100,00 Euro	100,00 bis 180,00 Euro
2.500,00 bis 4.000,00 Euro	ab 150,00 Euro	150,00 bis 230,00 Euro
4.000,00 bis 7.000,00 Euro	ab 200,00 Euro	200,00 bis 360,00 Euro
ab 7.000,00 Euro	ab 300,00 Euro	mind. 300,00 Euro

Vermögensverhältnisse und anderweitige finanzielle Ressourcen sind jedoch bei der Erstellung des Schulgeldgebots ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Mindestsatz der jeweiligen Einkommensstufe ist für Familien im unteren Bereich der Einkommensspanne vorgesehen, Familien im mittleren und oberen Bereich der jeweiligen Einkommensstufe sollten ihren monatlichen Beitrag entsprechend höher festlegen (empfohlenes monatliches Schulgeld). Der Elternbeitrag für das zweite Kind an der Schule kann 25% weniger betragen.

Um das notwendige Gesamtaufkommen an Elternbeiträgen zu erreichen, wird einmal jährlich vor Beginn des neuen Schuljahres eine „Bieterrunde“ durchgeführt, an der alle Familien beteiligt sind. Hierbei gibt jede Familie ihr Gebot für ihren Elternbeitrag entsprechend der oben dargestellten Stufen ab. Wird hierdurch die benötigte Gesamtsumme – welche die Geschäftsführung jeweils aus dem Finanzplan ableitet – nicht erreicht, erfolgen weitere „Bieterrunden“, d.h. jede Familie prüft, ob das individuelle Gebot erhöht werden kann.

Der Elternbeitrag wird für ein Schuljahr festgelegt. Gravierende Einkommensänderungen im laufenden Schuljahr, welche sich auf die Höhe des Elternbeitrages auswirken, sollten der Freien Schule Schöneberg mitgeteilt werden. Eine Anpassung des Schulgeldes erfolgt dann auch unterjährig.

Kann der Elternbeitrag bei sehr geringem Einkommen nicht in Höhe des Mindestsatzes aufgebracht werden, besteht die Möglichkeit, eine Ermäßigung zu beantragen („Härtefallregelung“). Hierfür ist ein schriftlicher Antrag bei der Freien Schule Schöneberg mit Einkommensunterlagen einzureichen. Kriterien für die Ermäßigung sind u.a. geringes Einkommen und Anzahl der Kinder im Haushalt.

Durch den Hort, der auf derselben konzeptionellen Grundlage wie die Schule arbeitet, ist eine Ganztagsbetreuung der Kinder vorgesehen. Auch für den Hortbetrieb gibt es eine anteilige Senatsfinanzierung. Der Beitrag für die Hortbetreuung wird durch das Bezirksamt gemäß dem Berliner Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz nach dem Einkommen der Eltern berechnet und beträgt mindestens 9 € (Familie mit zwei Kindern) und 11 € (Familie mit einem Kind) Betreuungsanteil monatlich.

NEU ! Ab August 2019 fällt für SchülerInnen der Klassen 1 und 2 der Hortbeitrag weg.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 103_09P15_Peppermont_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744 (3)

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH

0	9	P	1	5
---	---	---	---	---

Freie Sekundarschule Peppermont (W-I-R-Grundschule)

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	77
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	33
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	100,00 bis 400,00 Euro
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	100,00 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Ja. Berechnung ist noch nicht abgeschlossen.
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	individuelle Vereinbarungen
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	keine
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe oben
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	trifft nicht zu
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	ja. Zweites Kind 75%

Sammelantwort der Waldorfschulen

Für alle Waldorfschulen werden die zehn Fragestellungen von dem Bildungspolitischen Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg pauschal wie folgt beantwortet (Auszug):

„Wie ich bereits vor einem Jahr klarstellte, fördern Waldorfschulen prinzipiell und nachhaltig die Sondernung derjenigen Eltern, die sich für das pädagogische Konzept der Waldorfschulen interessieren, von denjenigen Eltern, die das nicht tun. Das Grundgesetz garantiert Trägern hierfür das Grundrecht. – Nicht grundgesetzkonform wäre lediglich die Förderung einer Sondernung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. So besteht kein Sondernungsverbot, sondern ein Sonderungsförderungsverbot – und das nur bezüglich finanzieller Verhältnisse.

Eine Sondernung nach finanziellen Verhältnissen fördern die Waldorfschulen nicht. Schüler fast aller Berliner Waldorfschulen werden aufgenommen, bevor man sich mit dem Elternhaus über einen Elternbeitrag überhaupt unterhalten hat. Überhaupt war die Waldorfschule die erste Gemeinschaftsschule in Deutschland, im September 2019 seit genau einem Jahrhundert. – Auf Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung erfuhren wir, dass dort keine Beschwerden von Eltern wegen zu hohen Schulbeiträgen bekannt sind, weder bezüglich Waldorfschulen noch bezüglich anderen Berliner Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Abfragen zu diesem Thema stehen hierzu in keinem Verhältnis.

Des Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Auskünfte, die Sie dazu von den einzelnen Schulträgern der Waldorfschulen in Berlin im vorletzten Kalenderjahr erhielten und können Ihnen versichern, dass die Waldorfschulen seitdem die dort dargestellten Vorgehensweisen einhalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Eingaben für die Schulstatistik.“

Sammelantwort der Waldorfschulen

Für alle Waldorfschulen werden die zehn Fragestellungen von dem Bildungspolitischen Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg pauschal wie folgt beantwortet (Auszug):

„Wie ich bereits vor einem Jahr klarstellte, fördern Waldorfschulen prinzipiell und nachhaltig die Sondernung derjenigen Eltern, die sich für das pädagogische Konzept der Waldorfschulen interessieren, von denjenigen Eltern, die das nicht tun. Das Grundgesetz garantiert Trägern hierfür das Grundrecht. – Nicht grundgesetzkonform wäre lediglich die Förderung einer Sondernung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. So besteht kein Sondernungsverbot, sondern ein Sonderungsförderungsverbot – und das nur bezüglich finanzieller Verhältnisse.

Eine Sondernung nach finanziellen Verhältnissen fördern die Waldorfschulen nicht. Schüler fast aller Berliner Waldorfschulen werden aufgenommen, bevor man sich mit dem Elternhaus über einen Elternbeitrag überhaupt unterhalten hat. Überhaupt war die Waldorfschule die erste Gemeinschaftsschule in Deutschland, im September 2019 seit genau einem Jahrhundert. – Auf Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung erfuhren wir, dass dort keine Beschwerden von Eltern wegen zu hohen Schulbeiträgen bekannt sind, weder bezüglich Waldorfschulen noch bezüglich anderen Berliner Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Abfragen zu diesem Thema stehen hierzu in keinem Verhältnis.

Des Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Auskünfte, die Sie dazu von den einzelnen Schulträgern der Waldorfschulen in Berlin im vorletzten Kalenderjahr erhielten und können Ihnen versichern, dass die Waldorfschulen seitdem die dort dargestellten Vorgehensweisen einhalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Eingaben für die Schulstatistik.“

Sammelantwort der Waldorfschulen

Für alle Waldorfschulen werden die zehn Fragestellungen von dem Bildungspolitischen Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg pauschal wie folgt beantwortet (Auszug):

„Wie ich bereits vor einem Jahr klarstellte, fördern Waldorfschulen prinzipiell und nachhaltig die Sondernung derjenigen Eltern, die sich für das pädagogische Konzept der Waldorfschulen interessieren, von denjenigen Eltern, die das nicht tun. Das Grundgesetz garantiert Trägern hierfür das Grundrecht. – Nicht grundgesetzkonform wäre lediglich die Förderung einer Sondernung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. So besteht kein Sondernungsverbot, sondern ein Sonderungsförderungsverbot – und das nur bezüglich finanzieller Verhältnisse.

Eine Sondernung nach finanziellen Verhältnissen fördern die Waldorfschulen nicht. Schüler fast aller Berliner Waldorfschulen werden aufgenommen, bevor man sich mit dem Elternhaus über einen Elternbeitrag überhaupt unterhalten hat. Überhaupt war die Waldorfschule die erste Gemeinschaftsschule in Deutschland, im September 2019 seit genau einem Jahrhundert. – Auf Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung erfuhren wir, dass dort keine Beschwerden von Eltern wegen zu hohen Schulbeiträgen bekannt sind, weder bezüglich Waldorfschulen noch bezüglich anderen Berliner Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Abfragen zu diesem Thema stehen hierzu in keinem Verhältnis.

Des Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Auskünfte, die Sie dazu von den einzelnen Schulträgern der Waldorfschulen in Berlin im vorletzten Kalenderjahr erhielten und können Ihnen versichern, dass die Waldorfschulen seitdem die dort dargestellten Vorgehensweisen einhalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Eingaben für die Schulstatistik.“

Sammelantwort der Waldorfschulen

Für alle Waldorfschulen werden die zehn Fragestellungen von dem Bildungspolitischen Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg pauschal wie folgt beantwortet (Auszug):

„Wie ich bereits vor einem Jahr klarstellte, fördern Waldorfschulen prinzipiell und nachhaltig die Sondernung derjenigen Eltern, die sich für das pädagogische Konzept der Waldorfschulen interessieren, von denjenigen Eltern, die das nicht tun. Das Grundgesetz garantiert Trägern hierfür das Grundrecht. – Nicht grundgesetzkonform wäre lediglich die Förderung einer Sondernung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. So besteht kein Sondernungsverbot, sondern ein Sonderungsförderungsverbot – und das nur bezüglich finanzieller Verhältnisse.

Eine Sondernung nach finanziellen Verhältnissen fördern die Waldorfschulen nicht. Schüler fast aller Berliner Waldorfschulen werden aufgenommen, bevor man sich mit dem Elternhaus über einen Elternbeitrag überhaupt unterhalten hat. Überhaupt war die Waldorfschule die erste Gemeinschaftsschule in Deutschland, im September 2019 seit genau einem Jahrhundert. – Auf Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung erfuhren wir, dass dort keine Beschwerden von Eltern wegen zu hohen Schulbeiträgen bekannt sind, weder bezüglich Waldorfschulen noch bezüglich anderen Berliner Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Abfragen zu diesem Thema stehen hierzu in keinem Verhältnis.

Des Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Auskünfte, die Sie dazu von den einzelnen Schulträgern der Waldorfschulen in Berlin im vorletzten Kalenderjahr erhielten und können Ihnen versichern, dass die Waldorfschulen seitdem die dort dargestellten Vorgehensweisen einhalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Eingaben für die Schulstatistik.“

Sammelantwort der Waldorfschulen

Für alle Waldorfschulen werden die zehn Fragestellungen von dem Bildungspolitischen Sprecher der Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg pauschal wie folgt beantwortet (Auszug):

„Wie ich bereits vor einem Jahr klarstellte, fördern Waldorfschulen prinzipiell und nachhaltig die Sondernung derjenigen Eltern, die sich für das pädagogische Konzept der Waldorfschulen interessieren, von denjenigen Eltern, die das nicht tun. Das Grundgesetz garantiert Trägern hierfür das Grundrecht. – Nicht grundgesetzkonform wäre lediglich die Förderung einer Sondernung nach den Besitzverhältnissen der Eltern. So besteht kein Sondernungsverbot, sondern ein Sonderungsförderungsverbot – und das nur bezüglich finanzieller Verhältnisse.

Eine Sondernung nach finanziellen Verhältnissen fördern die Waldorfschulen nicht. Schüler fast aller Berliner Waldorfschulen werden aufgenommen, bevor man sich mit dem Elternhaus über einen Elternbeitrag überhaupt unterhalten hat. Überhaupt war die Waldorfschule die erste Gemeinschaftsschule in Deutschland, im September 2019 seit genau einem Jahrhundert. – Auf Nachfrage bei der Senatsschulverwaltung erfuhren wir, dass dort keine Beschwerden von Eltern wegen zu hohen Schulbeiträgen bekannt sind, weder bezüglich Waldorfschulen noch bezüglich anderen Berliner Schulen in freier Trägerschaft. Die Anzahl der Abfragen zu diesem Thema stehen hierzu in keinem Verhältnis.

Des Weiteren verweisen wir auf die detaillierten Auskünfte, die Sie dazu von den einzelnen Schulträgern der Waldorfschulen in Berlin im vorletzten Kalenderjahr erhielten und können Ihnen versichern, dass die Waldorfschulen seitdem die dort dargestellten Vorgehensweisen einhalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Eingaben für die Schulstatistik.“

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 111_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Berthold-Otto-Schule eG

0	6	P	1	3
---	---	---	---	---

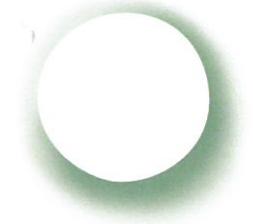
Berthold-Otto-Schule

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	169
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	169
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	165,- €
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	Eltern leisten keine Lernmittelzuzahlung
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Unter 30.000,- € Familieneinkommen max. 95,- € Schulgeld pro Monat, weitere Reduzierungen möglich bis hin zum Freiplatz (s. Anlage Schulgeldordnung) Staffelung: 12 zahlen 95,- bis 55,- € - 15 zahlen 0,- € (= Freiplatz) - 12 zahlen 110,- € - 1 zahlt 100,- € - 2 zahlen 132,- € (Mitarbeiterabbatt). 42 Schüler/innen (25%) haben eine Schulgeldreduzierung
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Freiplatz wird auf Anfrage gewährt, keine Einkommensgrenze, sondern Vertrauen in die Aufrichtigkeit der Eltern.
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Ergänzende Betreuung bis 16.30 Uhr für GS-Kinder: 60,- €, Reduzierung möglich
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	60,- € / 40,- € / 30,- € / Freiplatz
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	parallel zur Festlegung des Schulgeldes
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Geschwisterermäßigung: 2. Kind 110,- € - 3. Kind 55,- € - 4. Kind Freiplatz



staatlich anerkannte
Privatschule
Gemeinschaftsschule
nach der Pädagogik
Berthold Ottos
gegründet 1906

Schulgeldordnung der Berthold-Otto-Schule

Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung ist (...) zu erteilen, wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen ihrer Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird. (Auszug aus dem Schulgesetz für Berlin, § 98)

Beschluss der Aufsichtsratssitzung vom 12.06.2019:

Es gelten folgende Sätze (12 x pro Jahr):

Schulgeld pro Monat	165,- €	(x 12 = 1.980,00 € jährlich)
Schulgeld 1. Geschwisterkind	110,- €	(x 12 = 1.320,00 € jährlich)
Schulgeld 2. Geschwisterkind	55,- €	(x 12 = 660,00 € jährlich)
Ab dem 3. Geschwisterkind	Freiplatz	
Ergänzende Betreuung	60,- €	(x 12 = 720,00 € jährlich; Geschwisterermäßigung entsprechend)
Mitarbeiterrabatt	20 %	auf das Schulgeld und den Beitrag für die ergänzende Betreuung (Hort)

Bei einem jährlichen (Brutto-) Familieneinkommen von weniger als 30.000,- € beträgt das Schulgeld maximal 95,00 € monatlich (x 12 = 1.140,00 € jährlich).

Eine weitere Schulgeldreduzierung bzw. ein Freiplatz kann beim Schulträger beantragt werden. Eine Einstufung des Schulgeldsatzes erfolgt nach verlässlichen Angaben der Erziehungsberechtigten. Es gilt das Prinzip „Vertrauen gegen Vertrauen“.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 113_Antwortvorlage_S18-20624 bis 20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)**Christburg Campus gGmbH**

Schulträger

0 5 P 1 5

Schulnummer (BSN)

Immanuel-Grundschule

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	141
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	54
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	siehe Schulgeldtabelle
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	siehe Schulgeldtabelle
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	siehe unten
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es können Ermäßigungsanträge gestellt werden
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	einmalige Verwaltungsgebühr bei Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in Höhe von 70,00 €
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	ja, es können Anträge gestellt werden
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	ja, siehe Schulgeldtabelle

Schulgeldtabelle Grundschulen

ab August 2019

Einkommen (Jahr) in Euro abzgl. Geschwisterfreibeträge			Schulgeld (Monat) in Euro		
			1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis	22.499	46	31	15
2	ab	22.500	67	45	22
3	ab	26.340	77	51	26
4	ab	27.780	81	54	27
5	ab	29.220	85	57	28
6	ab	30.660	91	61	30
7	ab	32.100	97	64	32
8	ab	33.540	102	68	34
9	ab	34.980	107	71	36
10	ab	36.420	112	75	37
11	ab	37.860	118	78	39
12	ab	39.300	123	82	41
13	ab	40.740	129	86	43
14	ab	42.180	135	90	45
15	ab	43.620	142	95	47
16	ab	45.060	151	101	50
17	ab	46.500	159	106	53
18	ab	47.940	167	111	56
19	ab	49.380	175	117	58
20	ab	50.820	185	123	62
21	ab	52.260	194	130	65
22	ab	53.700	205	137	68
23	ab	55.140	215	144	72
24	ab	56.580	227	151	76
25	ab	58.020	240	160	80
26	ab	59.460	252	168	84
27	ab	60.900	264	176	88
28	ab	62.340	275	183	92
29	ab	63.780	288	192	96
30	ab	65.220	300	200	100
31	ab	66.660	313	209	104
32	ab	68.100	344	230	115

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte abzüglich des Freibetrags von 5.000 € pro Geschwisterkind unter 18 Jahre.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 114_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744.xlsx

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Montessori & Friends Education gGmbH

0	6	P	2	1
---	---	---	---	---

Internationale Montessori-Schule Berlin

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	71																																																																			
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	12 8,5%																																																																			
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	s. 5.																																																																			
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	100 €																																																																			
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Anzahl</th> <th colspan="2">Brutto Familien-Einkommen pro Jahr</th> <th>Schulgeld</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Based on families gross income per year</th> <th>Tuition</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12</td> <td>unter /less than ¹</td> <td>29.420,00 EUR</td> <td>100,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>02</td> <td>ab / from</td> <td>29.420,00 EUR</td> <td>150,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>02</td> <td>"</td> <td>40.000,00 EUR</td> <td>195,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>05</td> <td>"</td> <td>45.000,00 EUR</td> <td>210,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>"</td> <td>50.000,00 EUR</td> <td>230,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>"</td> <td>55.000,00 EUR</td> <td>250,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>"</td> <td>60.000,00 EUR</td> <td>270,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>06</td> <td>"</td> <td>65.000,00 EUR</td> <td>290,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>04</td> <td>"</td> <td>75.000,00 EUR</td> <td>325,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>06</td> <td>"</td> <td>85.000,00 EUR</td> <td>375,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>01</td> <td>"</td> <td>95.000,00 EUR</td> <td>440,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>05</td> <td>"</td> <td>100.000,00 EUR</td> <td>520,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>04</td> <td>"</td> <td>125.000,00 EUR</td> <td>590,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>"</td> <td>150.000,00 EUR</td> <td>675,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>"</td> <td>175.000,00 EUR</td> <td>Höchstsatz–Maximum 730,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl	Brutto Familien-Einkommen pro Jahr		Schulgeld	Based on families gross income per year		Tuition	12	unter /less than ¹	29.420,00 EUR	100,00 EUR	02	ab / from	29.420,00 EUR	150,00 EUR	02	"	40.000,00 EUR	195,00 EUR	05	"	45.000,00 EUR	210,00 EUR	03	"	50.000,00 EUR	230,00 EUR	03	"	55.000,00 EUR	250,00 EUR	03	"	60.000,00 EUR	270,00 EUR	06	"	65.000,00 EUR	290,00 EUR	04	"	75.000,00 EUR	325,00 EUR	06	"	85.000,00 EUR	375,00 EUR	01	"	95.000,00 EUR	440,00 EUR	05	"	100.000,00 EUR	520,00 EUR	04	"	125.000,00 EUR	590,00 EUR	03	"	150.000,00 EUR	675,00 EUR	11	"	175.000,00 EUR	Höchstsatz–Maximum 730,00 EUR
Anzahl	Brutto Familien-Einkommen pro Jahr		Schulgeld																																																																	
	Based on families gross income per year		Tuition																																																																	
12	unter /less than ¹	29.420,00 EUR	100,00 EUR																																																																	
02	ab / from	29.420,00 EUR	150,00 EUR																																																																	
02	"	40.000,00 EUR	195,00 EUR																																																																	
05	"	45.000,00 EUR	210,00 EUR																																																																	
03	"	50.000,00 EUR	230,00 EUR																																																																	
03	"	55.000,00 EUR	250,00 EUR																																																																	
03	"	60.000,00 EUR	270,00 EUR																																																																	
06	"	65.000,00 EUR	290,00 EUR																																																																	
04	"	75.000,00 EUR	325,00 EUR																																																																	
06	"	85.000,00 EUR	375,00 EUR																																																																	
01	"	95.000,00 EUR	440,00 EUR																																																																	
05	"	100.000,00 EUR	520,00 EUR																																																																	
04	"	125.000,00 EUR	590,00 EUR																																																																	
03	"	150.000,00 EUR	675,00 EUR																																																																	
11	"	175.000,00 EUR	Höchstsatz–Maximum 730,00 EUR																																																																	
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Bei einem Einkommen unter 29.420 € pro Jahr kann das Schulgeld bei prüfung des Einzelfalls ganz erlassen werden.																																																																			
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Materialgeld (Montessori-Material, Schreibmaterial, Lern- und Arbeitshefte, Materialien für den Fachunterricht): 200 € einmalig pro Schuljahr Bearbeitungsgebühr: 350 € einmalig bei Vertragserstellung																																																																			
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	entfällt																																																																			
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Bei einem Einkommen unter 29.420 € pro Jahr wird die Aufnahmegebühr von 350 € erlassen.																																																																			
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	25% Rabatt für das zweite Kind 50% Rabatt für das dritte Kind																																																																			

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt)

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Montessori & Friends Education gGmbH

0	6	P	2	1
---	---	---	---	---

Internationale Montessori-Schule Berlin

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	71																																																																			
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	12 8,5%																																																																			
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	s. 5.																																																																			
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	100 €																																																																			
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Anzahl</th> <th colspan="2">Brutto Familien-Einkommen pro Jahr</th> <th>Schulgeld</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Based on families gross income per year</th> <th>Tuition</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12</td> <td>unter /less than ¹</td> <td>29.420,00 EUR</td> <td>100,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>02</td> <td>ab / from</td> <td>29.420,00 EUR</td> <td>150,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>02</td> <td>"</td> <td>40.000,00 EUR</td> <td>195,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>05</td> <td>"</td> <td>45.000,00 EUR</td> <td>210,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>"</td> <td>50.000,00 EUR</td> <td>230,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>"</td> <td>55.000,00 EUR</td> <td>250,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>"</td> <td>60.000,00 EUR</td> <td>270,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>06</td> <td>"</td> <td>65.000,00 EUR</td> <td>290,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>04</td> <td>"</td> <td>75.000,00 EUR</td> <td>325,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>06</td> <td>"</td> <td>85.000,00 EUR</td> <td>375,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>01</td> <td>"</td> <td>95.000,00 EUR</td> <td>440,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>05</td> <td>"</td> <td>100.000,00 EUR</td> <td>520,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>04</td> <td>"</td> <td>125.000,00 EUR</td> <td>590,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>03</td> <td>"</td> <td>150.000,00 EUR</td> <td>675,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>"</td> <td>175.000,00 EUR</td> <td>Höchstsatz-<i>Maximum</i> 730,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl	Brutto Familien-Einkommen pro Jahr		Schulgeld	Based on families gross income per year		Tuition	12	unter /less than ¹	29.420,00 EUR	100,00 EUR	02	ab / from	29.420,00 EUR	150,00 EUR	02	"	40.000,00 EUR	195,00 EUR	05	"	45.000,00 EUR	210,00 EUR	03	"	50.000,00 EUR	230,00 EUR	03	"	55.000,00 EUR	250,00 EUR	03	"	60.000,00 EUR	270,00 EUR	06	"	65.000,00 EUR	290,00 EUR	04	"	75.000,00 EUR	325,00 EUR	06	"	85.000,00 EUR	375,00 EUR	01	"	95.000,00 EUR	440,00 EUR	05	"	100.000,00 EUR	520,00 EUR	04	"	125.000,00 EUR	590,00 EUR	03	"	150.000,00 EUR	675,00 EUR	11	"	175.000,00 EUR	Höchstsatz- <i>Maximum</i> 730,00 EUR
Anzahl	Brutto Familien-Einkommen pro Jahr		Schulgeld																																																																	
	Based on families gross income per year		Tuition																																																																	
12	unter /less than ¹	29.420,00 EUR	100,00 EUR																																																																	
02	ab / from	29.420,00 EUR	150,00 EUR																																																																	
02	"	40.000,00 EUR	195,00 EUR																																																																	
05	"	45.000,00 EUR	210,00 EUR																																																																	
03	"	50.000,00 EUR	230,00 EUR																																																																	
03	"	55.000,00 EUR	250,00 EUR																																																																	
03	"	60.000,00 EUR	270,00 EUR																																																																	
06	"	65.000,00 EUR	290,00 EUR																																																																	
04	"	75.000,00 EUR	325,00 EUR																																																																	
06	"	85.000,00 EUR	375,00 EUR																																																																	
01	"	95.000,00 EUR	440,00 EUR																																																																	
05	"	100.000,00 EUR	520,00 EUR																																																																	
04	"	125.000,00 EUR	590,00 EUR																																																																	
03	"	150.000,00 EUR	675,00 EUR																																																																	
11	"	175.000,00 EUR	Höchstsatz- <i>Maximum</i> 730,00 EUR																																																																	
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Bei einem Einkommen unter 29.420 € pro Jahr kann das Schulgeld bei prüfung des Einzelfalls ganz erlassen werden.																																																																			
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Materialgeld (Montessori-Material, Schreibmaterial, Lern- und Arbeitshefte, Materialien für den Fachunterricht): 200 € einmalig pro Schuljahr Bearbeitungsgebühr: 350 € einmalig bei Vertragserstellung																																																																			
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	entfällt																																																																			

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt)

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Montessori & Friends Education gGmbH

Schulträger

0	6	P	2	1
---	---	---	---	---

Schulnummer (BSN)

Internationale Montessori-Schule Berlin

Name der Ersatzschule

9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Bei einem Einkommen unter 29.420 € pro Jahr wird die Aufnahmegebühr von 350 € erlassen.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	25% Rabatt für das zweite Kind 50% Rabatt für das dritte Kind

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 115_Kopie von Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744-3

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Islam Kolleg Berlin 1989 gGmbH

0	2	P	0	3
---	---	---	---	---

Islamische Grundschule

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	166
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	90
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Einkommensabhängig, Beiträge von 100, € bis 260,00 €
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	100,00 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	100,- € 105, 160,- € 9, 180,- € 5, 200,- € 5, 220,- € 5, 240,- € 2, 260,- € 6
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Ja, Antragsstellung mit Einkommensnachweisen, ab Antragsstellung
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	keine
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	nein
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	Bei Antragsstellung, Einzelprüfung

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 116_Anlage 2_Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Johanna-Gerdes-Grundschule e. V.

0	6	P	0	2
---	---	---	---	---

Johanna-Gerdes-Grundschule

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	120
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	0
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	285,00 €
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	285,00 €, wenn keine Ermäßigung beantragt wurde.
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Es existiert keine feste Staffelung, aber eine Ermäßigung kann beantragt werden (s. Punkt 6)
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	weniger als 18.000,00 € Jahresbrutto = 50,00 € Schulgeld 18.000,00 € - 24.000,00 € = 120,00 € Schulgeld 24.000,00 € - 30.000,00 € = 190,00 € Schulgeld
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Vereinsgeld Schulverein: 15,00 € monatlich, Vereinsgeld Förderverein: 5,00 € monatlich Einmalige Verwaltungspauschale: 100,00 € Fahrtkosten zur Sportstätte: 52,00 € bis 208,00 € (einmal/Schuljahr), je nach Anzahl der Fahrten
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	Es existiert keine feste Staffelung, aber eine Ermäßigung kann beantragt werden. Pro Familie wird nur einmal der Vereinsbeitrag erhoben.
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Es existiert keine feste Staffelung, aber eine Ermäßigung kann beantragt werden
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	In der Beitragsordnung findet sich eine Mehrkindklausel: Haben bereits zwei Kinder einer Familie die Johanna-Gerdes-Grundschule für zusammen mindestens acht Jahre besucht, ermäßigt sich das Schulgeld für das dritte und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Pro Familie werden nur einmal die Vereinsbeiträge erhoben.

Anlage Nr.:

(wird von II C 2 ausgefüllt) 119_Senat Kopie von Antwortvorlage_S18-20624_bis_S18-20744

Antwort zur E-Mail-Abfrage der Fachgruppe II C 2 vom 23. August 2019 (Schriftliche Anfragen S18/20624 bis S18/20744)

Jüdische Traditionsschule Talmud Thora e. V.

0	4	P	2	3
---	---	---	---	---

Jüdische Traditionsschule

Schulträger

Schulnummer (BSN)

Name der Ersatzschule

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen im Schuljahr 2019/2020 die o.g. Schule?	88 Schülerinnen und Schüler: Grundschule 61 SchülerInnen, Sek I 15 SchülerInnen, Sek II 12 Schülerinnen
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler der o.g. Schule sind im Schuljahr 2019/2020 von der Lernmittelzuzahlung befreit und wie hoch ist die prozentscharfe LMB-Quote?	17 = 19,32 %
3. Wie hoch ist das reguläre monatliche Schulgeld, das die o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für den Besuch ihrer Schule erhebt?	Mindestsatz: 16,11 € , Höchstsatz: 214,75 €
4. Wie hoch ist an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 das monatliche Schulgeld für Schülerinnen und Schüler, die von der Lernmittelzuzahlung befreit sind?	16,11 €
5. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für das monatliche Schulgeld und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	ja (siehe Anlage "Gebührentabelle", Seite 1)
6. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für das Schulgeld für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	nein
7. Welche sonstigen Gebühren werden an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 für welche „Dienstleistung“ in welcher jeweiligen Höhe erhoben und werden diese einmalig pro Schulhalbjahr erhoben oder monatlich?	Büchergeld; Fahrtkosten bei Inanspruchnahme des Fahrdienstes (siehe Anlage "Gebührentabelle", Seite 1 und 2)
8. Existiert an der o.g. Schule eine einkommensorientierte Staffelung für die sonstigen Gebühren und wenn ja, wie gestaltet sich diese Staffelung aus und wie viele Schülerinnen und Schüler sind im Schuljahr 2019/2020 in welcher der Staffelungsgruppen eingruppiert?	nein
9. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 eine Erlassregelung für sonstige Gebühren für den Fall der finanziellen Bedürftigkeit und wenn ja, ab wann greift diese Erlassregelung?	Nein, für Leistungsberechtigte der Grundschulkinder wird aber ein Rabatt gewährt.
10. Existiert an der o.g. Schule im Schuljahr 2019/2020 bei der Berechnung des monatlichen Schulgeldes und/oder der sonstigen Gebühren eine Geschwisterkinderregelung und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?	ja, beim Busservice (siehe Anlage "Gebührentabelle", Seite 2)



Jüdische Traditionsschule Talmud Thora e. V.
staatlich anerkannte Ersatzschule,
gebundene Ganztagsgrundschule und
gebundenes Ganztagsgymnasium

Jüdische Traditionsschule Talmud Thora e. V. / Spandauer Damm 220 / 14052 Berlin / Tel.: (030) 32 67 88 97 / Fax: (030) 32 67 88 33

Kosten an der Jüdischen Traditionsschule

Monatliche Kosten

Schulgebühren

(in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen beider Elternteile)

Mindestsatz

16,11 €

Höchstsatz

214,75 €

Einkommen		Monatliche Gebühr	Anzahl der SchülerInnen
unter	22.496,84 €	16,11 €	43
bis	33.745,26 €	42,95 €	6
bis	44.993,69 €	80,52 €	8
bis	55.219,52 €	134,21 €	14
bis	76.693,78 €	161,06 €	6
ab	76.693,79 €	214,75 €	11

Einmalige Kosten im Schuljahr

Büchergeld

(einmalig pro Schuljahr zum Erwerb
notwendiger Lernmaterialien, Leistungsberechtigte
sind befreit)

75,00 € (Grundschule)

100,00 € (Gymnasium)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Fachgruppe II C 2
Angelegenheiten der Schulen in freier Trägerschaft

Jan Vollendorf
Kaufmännischer Vorstand

Tel.: +49 (030) 330 999 003
Mobil: +49 (0170) 3035018
Fax: +49 (030) 330 999 002
vollendorf@montessori-stiftung.de

Berlin, 23.06.2017

**Ihre Abfrage der Schulgeldregelungen für die Schulen in der Trägerschaft der Montessori Stiftung
Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie gewünscht erhalten Sie hiermit die aktuellen Schulgeldregelungen unserer Schulen:

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Vollendorf

4. Freudberg Gemeinschaftsschule (04P41)

- Grundschule:



Beitragsübersicht

Ermittlung des monatlichen Gesamtbeitrages		Monatl.
1 Schulgeld	Einkommensabhängig / Nach Schulgeldtabelle (S.2) monatlich mindestens 100 €	----- €
2 Hortbeitrag	Einkommensabhängig / Ermittlung durch Senatsverwaltung im zuständigen Jugendamt	----- €
3 Verpflegung*	Monatlich	37,00 €
4 Schul- & Arbeitsbücher*	Jährlich 50 €	4,10 €
5 Schließfach*	Jährlich 28 €	2,33 €
Summe monatlich	*Änderungen vorbehalten	----- €

Zu 1) Informationen zum Schulgeld

Unmittelbar mit Unterzeichnung des Schulvertrages und als Bedingung für das Inkrafttreten des Schulvertrages wird ein erster Beitrag für das Schulgeld in Höhe von zwei Monatsbeiträgen fällig. Sofern diese erste Zahlung nicht spätestens 2 Wochen nach Vertragsabschluss geleistet wird (Zahlungseingang auf Schulkonto), steht der Schule ein einseitiges Rücktrittsrecht vom Schulvertrag zu.

Das Schulgeld ist einkommensabhängig (Summe der positiven Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 1 und 2 EStG) und kann am Anfang jedes Schuljahres oder in außergewöhnlichen Haushaltsituationen der Trägers (z.B. Zuschussdrückungen, Mieterhöhungen) unterjährig angemessen neu festgelegt werden. Das Schulgeld wird zum Anfang des Schuljahres festgelegt und in 12 monatlichen Raten bezahlt. Sollten sich Schwierigkeiten bei der Bezahlung des Schulgeldes ergeben, bitten wir Sie, so früh wie möglich mit uns in Kontakt zu treten.

Als Grundlage für die Berechnung des Schulgeldes dienen die gleichen Unterlagen, die auch für die Berechnung des Hortbeitrages relevant sind:

- Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres; liegt der Bescheid noch nicht vor, reichen Sie bitte vorläufige Einkommensnachweise für das letzte Kalenderjahr ein (Selbsteinschätzung des Bruttoeinkommens ist möglich). Sollten Sie keinen Einkommensteuerbescheid beantragen, reichen Sie die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des letzten Kalenderjahres bzw. Gehaltsnachweis Dezember mit zugerechneter Jahressumme ein.
- Eltern, die ohne Arbeitsverhältnis im letzten Kalenderjahr waren, legen hierfür den Leistungsbescheid des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit, Mutterschafts- und Elterngeldbescheid, Studien- bzw. Befähigungsnachweise oder bei Renten den Bescheid vom 01.07. des letzten Kalenderjahres sowie den ersten Rentenbescheid oder/ und etwaige Zusatzrentenbescheide vor.
- Alle Unterlagen sind für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des letzten Kalenderjahres in Kopie einzureichen.

Zu 2) Informationen zum Hortbeitrag

Unterrichtszeiten: Wir sind eine Schule mit Ganztagsangebot. Für die erfolgreiche Umsetzung unserer Pädagogik setzen wir Montag bis Freitag die Anwesenheit der Schüler von 8:00 bis 16:00 Uhr voraus. Ergänzende Betreuungszeiten: 7:30 - 8:00 Uhr, 16:00 - 18:00 Uhr

Nützliches: Das Antragsformular (Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung (Hort-Gutschein)) finden Sie online unter www.berlin.de, einen Link finden Sie auf unserer Webseite unter <http://freudbergschule.de/anmeldung/>. Der Hort-Gutschein wird von Ihnen beim zuständigen Jugendamt zu beantragen.

Schulgeldtabelle

Einkommen von – bis		1. Kind 100%	2. Kind 65%	3. Kind 55%	4. Kind 45%
0	29.999	100	65	55	45
30.000	31.999	108	70	59	49
32.000	33.999	116	75	64	52
34.000	35.999	126	82	69	57
36.000	37.999	134	87	74	60
38.000	39.999	144	94	79	65
40.000	44.999	156	101	86	70
45.000	49.999	166	109	91	75
50.000	54.999	180	117	99	81
55.000	59.999	192	125	106	86
60.000	64.999	208	135	114	94
65.000	69.999	222	144	122	100
70.000	74.999	240	156	132	108
75.000	79.999	258	168	142	116
80.000	84.999	276	179	152	124
85.000	89.999	295	192	163	133
90.000	94.999	320	208	176	144
95.000	99.999	342	222	188	154
100.000	104.999	368	239	202	166
105.000	109.999	396	257	218	178
110.000	114.999	426	277	234	192
115.000	119.999	458	298	252	206
120.000	124.999	492	320	271	221

Angaben in Euro/ Stand Oktober 2016 / Änderungen vorbehalten

Oberschule:



Beitragsübersicht – Sekundarstufe 1

Ermittlung des monatlichen Gesamtbeitrages

1 Schulgeld	Einkommensabhängig / Nach Schulgeldtabelle (5.2) monatlich (mindestens 100 €)
2 Verpflegung*	50 € (monatlich)
3 Schul- & Arbeitsbücher*	80 € (jährlich)
4 Schließfach*	28 € (jährlich)

*Änderungen vorbehalten

Zu 1) Informationen zum Schulgeld

Unmittelbar mit Unterzeichnung des Schulvertrages und als Bedingung für das Inkrafttreten des Schulvertrages wird ein erster Beitrag für das Schulgeld in Höhe von zwei Monatsbeiträgen fällig. Sofern diese erste Zahlung nicht spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss geleistet wird (Zahlungseingang auf Schulkonto), steht der Schule ein einseitiges Rücktrittsrecht vom Schulvertrag zu.

Das Schulgeld ist einkommensabhängig (Summe der positiven Einkünfte im Sinne des §2 Abs. 1 und 2 EStG) und kann am Anfang jedes Schuljahres oder in außergewöhnlichen Haushaltssituationen des Trägers (z.B. Zuschusskürzungen, Mieterhöhungen) unterjährig angemessen neu festgelegt werden. Das Schulgeld wird zum Anfang des Schuljahres festgelegt und in 12 monatlichen Raten bezahlt. Sollten sich Schwierigkeiten bei der Bezahlung des Schulgeldes ergeben, bitten wir Sie, so früh wie möglich mit uns in Kontakt zu treten.

Als Grundlage für die Berechnung des Schulgeldes dienen die folgenden Unterlagen:

- Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres; liegt der Bescheid noch nicht vor, reichen Sie bitte vorläufige Einkommensnachweise für das letzte Kalenderjahr ein (Selbsteinschätzung des Bruttoeinkommens ist möglich). Sollten Sie keinen Einkommensteuerbescheid beantragen, reichen Sie die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des letzten Kalenderjahres bzw. Gehaltsnachweis Dezember mit aufgerechneter Jahressumme ein.
- Eltern, die ohne Arbeitsverhältnis im letzten Kalenderjahr waren, legen hierfür den Leistungsbescheid des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit, Mutterschafts- und Elterngeldbescheid, Studien- bzw. Befähigungsnachweise oder bei Renten den Bescheid vom 01.07. des letzten Kalenderjahres sowie den ersten Rentenbescheid oder / und etwaige Zusatzrentenbescheide vor.
- Alle Unterlagen sind für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des letzten Kalenderjahres in Kopie einzureichen.



Schulgeldtabelle – Sekundarstufe 1

Einkommen von - bis		1. Kind 100%	2. Kind 75%	3. Kind 55%	4. Kind 45%
0	29.420	100	75	55	45
29.420	31.999	125	94	69	56
32.000	33.999	150	113	83	68
34.000	35.999	165	124	91	74
36.000	37.999	180	135	99	81
38.000	39.999	195	146	107	88
40.000	44.999	217	163	119	98
45.000	49.999	239	179	131	108
50.000	54.999	261	196	144	117
55.000	59.999	283	212	156	127
60.000	64.999	305	229	168	137
65.000	69.999	334	251	184	150
70.000	74.999	363	272	200	163
75.000	79.999	392	294	216	176
80.000	84.999	421	316	232	189
85.000	89.999	450	338	248	203
90.000	94.999	486	365	267	219
95.000	99.999	522	392	287	235
100.000	104.999	558	419	307	251
105.000	109.999	594	446	327	267
110.000	114.999	630	473	347	284
115.000	119.999	673	505	370	303
120.000	124.999	716	537	394	322

Angaben in Euro / Stand Februar 2016 / Änderungen vorbehalten

Schulgeldhöhe	Anzahl Kinder	Prozentsatz
Volles Schulgeld	22	91,66%
Geschwisterermäßigung	1	04,17%
Sonstige Ermäßigung	1	04,17%
Summe	24	100,00%
Lernmittelbefreit	1	
Schulgeldbefreit	1	

- Mehrfachnennungen sind möglich

Link für die Schulgeldregelung:

<http://freudbergschule.de/die-schule/>